H. eccl.
280
na

H. eccl. 280 na

<36611191550013

<36611191550013

Bayer. Staatsbibliothek

80.

Denkschrift

des

heiligen Stuhles,

in der Angelegenheit

des erzbischöflichen Stuhles zu Cöln.

Veröffentlicht zu Rom am 4ten März 1838.

Wortgetreue Uebersetzung des italienischen Originals.

Augsburg, 1838.
In der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

96A

In der **K. Kollmann**'schen Buchhandlung in Augsburg sind ferner erschienen, und durch alle guten Buchhandlungen zu erhalten:

Pro Memoria

oder

Theologisches Gutachten

über

den Rechts-Zustand des erzbischöflichen Stuhles zu Köln

seit dem 21ten November 1837.

Geschichtlich-kirchenrechtliche Abhandlung

auf den Grund: „einer aktenmäßigen Darstellung der durch öffentliche Bekanntmachung vom 15ten November 1837 verordneten Aufhebung der Amts-Verwaltung des bisherigen Erzbischofs, der Entfernung desselben aus der Erzdiöcese und Aufforderung des Metropolitan-Domkapitels zu den dem Falle einer sedes impedita angemessenen kanonischen Maaßregeln."

Eine bescheidene und partheilose Darlegung

der kanonischen Vertheidigungs-Gründe

des Erzbischofs von Köln,

geschrieben zur Beruhigung vieler Gemüther, und niedergelegt vor dem Throne des rechtmäßigen und legitimen Königs, zur gerechten und milden Beurtheilung der Lage der Sache und Berücksichtigung des Zustandes der kathol. Kirche in den Staaten des deutschen Bundes, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, der Erzdiöcese Köln ihren Hirten zurück zu geben, aus Landesväterlicher Großmuth.

Von P. **Fr. Franz Theodor Heinrich Goßler.**

Ordens-Priester, Prediger an der Observanten-Kirche, Haus-Geistlichen und Beichtvater der Gefangenen bei dem Inquisitoriats-Gerichtshofe des k. Ober-Landes-Gerichtes zu Paderborn, weiland Beisitzer des k. Hof- und Kammer-Gerichtes zu Berlin, des k. Oberappellations-Hofes zu Köln, des k. Ober-Landes-Gerichtes zu Hamm und des k. Landesgerichtes und der Assissen zu Cleve.

gr. 8. Velinpapier, in Umschlag brosch. 24 kr. rh. 7½ Sgr.

Die

Advokatie der Kirche.

(Advocatia Ecclesiae)

Auch unter dem Titel:

Appendix I. bis **IV.**

zu dem **Pro Memoria** oder **theologischen**

H. eccl. 280 na

Denkschrift

des

heiligen Stuhles,

oder

urkundliche Darlegung der Thatsachen,

welche der Wegführung

des

Erzbischofs von Cöln,

Freiherrn von Droste,

vorhergegangen und gefolgt sind.

Rom, am 4. März 1838.

Aus der Druckerei des Staatssecretariates.

Augsburg,

im Verlag der K. Kollmann'schen Buchhandlung.

Vollendet am 28. März 1838.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

München, gedruckt bey Dr. Carl Wolf.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die preußische Regierung hat, nachdem sie die bekannten gewaltsamen Maßregeln gegen den Herrn Erzbischof von Köln, Clemens August Freyherrn von Droste ergriffen, mehreren auswärtigen Höfen eine Staatsschrift, mit Documenten versehen, mitgetheilt und zugleich andere Veröffentlichungen gemacht, um ihre Handlungsweise zu rechtfertigen. Darum sieht sich der heilige Stuhl in die Nothwendigkeit versetzt, die wirkliche Lage der Dinge durch Gegenwärtiges bekannt zu machen.

Documentirte Darlegung.

Durch Cabinetsordre vom 17. August 1825 haben Se. Maj. der König von Preußen befohlen, daß in den Rheinprovinzen und Westphalen (wie es schon seit dem 11. November 1803 für den östlichen Theil des Reiches angeordnet war) alle Kinder aus gemischten Ehen, ohne Unterschied des Geschlechtes, in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Eltern über die religiöse Erziehung derselben übereinkämen. Es wurde überdieß erklärt, daß jeder Ver-

trag, der von Seiten der Brautleute vor der Ehe darüber Statt finde, als nicht verbindlich betrachtet werden solle, indem zugleich der Geistlichkeit streng verboten wurde, irgend ein Versprechen in Bezug auf die besagte Erziehung zu verlangen. (Documente Nr. I und II) Die Folge davon war, daß insgemein die Pfarrer in den westlichen Diöcesen der Monarchie gemäß den Instructionen ihrer resp. Bischöfe bey Gelegenheit einer Ehe zwischen einem katholischen Mädchen und einem protestantischen Manne das erwähnte Versprechen zwar nicht forderten, zugleich aber die Assistenz verweigerten, wenn jenes Versprechen nicht von den Contrahenten oder ihren Eltern freywillig angeboten wurde. Die preußische Regierung bestand so fest auf der pünktlichen Ausführung des kgl. Edictes, daß sie Strafgesetze gegen die widerstrebenden Geistlichen bekannt zu machen drohte, und die Sache war auf dem Punkte angekommen, wo die Freyheit des Beichtstuhls und die Unverletzlichkeit des Geheimnisses Gefahr lief. Außer den gerichtlichen Anklagen und andern Vexationen gegen die Beichtväter, hatte der König selbst ausdrücklich kundgeben lassen, daß man im Falle der Noth dieselben zu einer feyerlichen Erklärung verbinden würde, wodurch man sich versichere, daß sie denjenigen katholischen Frauen die Absolution nicht verweigert hätten, die ihren katholischen Pfarrer nicht hatten bewegen können, ihren ehelichen Verbindungen mit Protestanten zu assistiren, und deßwegen dieselben vor dem protestantischen Prediger eingegangen waren.

Da sich deßhalb die Bischöfe jener Provinzen in der peinlichsten Gewissensangst befanden, so wendeten sie sich in einzelnen Briefen im März und April 1828 an Leo

XII glorreichen Andenkens, um die der dringlichen Lage der Dinge entsprechende Weisung und Hülfe anzurufen. Dieser Recurs der Bischöfe an den heil. Stuhl, weit entfernt dem Könige von Preußen zu mißfallen, war vielmehr von ihm selbst veranlaßt. Es war auch seine Absicht, daß der Minister-Resident in Rom die besagten Briefe vorlege und mit den energischsten Vorstellungen begleite. Indem dieser den Auftrag seines Souveräns erfüllte, verlangte er noch überdieß in einer Note vom 10. Juni 1828, daß das Edict vom August 1825 auch in dem Falle Anwendung finden solle, wo eine gemischte Ehe gemäß einer vom apostolischen Stuhle erlangten Dispensation in höhern Verwandtschaftsgraden geschlossen würde, und beantragte, solche Dispensationen möchten in einer Weise gegeben werden, daß sie vollzogen werden könnten, ungeachtet der protestantische Theil nichts in Bezug auf die katholische Erziehung aller Kinder verspreche.

Der heil. Stuhl, unerschütterlich, um die Reinheit und Integrität der Grundsätze der katholischen Kirche zu bewahren, jedoch ebensosehr geneigt, von seiner Macht Gebrauch zu machen, um den nothwendigen Bedürfnissen zu begegnen und für die Gewissensruhe der Gläubigen zu sorgen, zauderte nicht, diese höchst wichtige Angelegenheit in die ernstlichste und reifste Erwägung zu ziehen.

Leo XII, obgleich er den größten Antheil an den von den Bischöfen dargelegten Umständen nahm, sah indessen ein, daß er nicht auf alles Verlangte eingehen könne, und hatte die Absicht ihnen dies antworten zu lassen, jedoch mit dem Bemerken, daß er den Pfarrern nicht verbieten wolle, in einigen speciellen, näher bestimmten Fällen eine bloß passive Assistenz bey den betreffenden Ehen zu

leisten. Allein das traurige Ereigniß seines Todes verschob die vollständige Entscheidung der Sache auf das Pontificat Pius VIII sel. Andenkens. Damals geschah es, daß nach mehreren Conferenzen, die mit dem preußischen Gesandten in der ausdrücklichen Absicht gehalten worden waren, um ihm die definitiven Entschlüsse des hl. Stuhles mitzutheilen und deren Billigkeit darzuthun, der belobte Papst sich zu den Maßregeln der Milde und Versöhnlichkeit entschloß, die in seinem Breve vom 25. März 1830 und in der auf seinen Befehl erlassenen Instruction des verstorbenen Cardinals Albani vom 27. desselben Monats auseinandergesetzt sind (Documente Nr. III und IV). In dem erwähnten Breve wurde nicht bloß erklärt, daß die gemischten Ehen, welche in Zukunft ohne Befolgung der vom Concil von Trient vorgeschriebenen Form eingegangen würden, für gültig gehalten werden sollten, wenn ihnen nicht ein anderes trennendes canonisches Ehehinderniß entgegenstände, sondern es duldete sogar, daß die katholischen Pfarrer nach vorgängigen gewöhnlichen Proclamationen bey solchen Ehen eine bloß passive Assistenz leisten. In der Instruction (des Cardinals Albani) wurde ferner den Bischöfen die Facultät ertheilt, die gemischten Ehen, welche ungültig oder in nahen Verwandtschaftsgraden in der Vergangenheit eingegangen waren, zu dispensiren oder auch in der Wurzel zu heilen; es wurde geduldet, daß die Bischöfe im Laufe von fünf Jahren bey den erwähnten Ehen von den Hindernissen geringerer Verwandtschaftsgrade dispensiren könnten, was sie früher nicht konnten, wenn es sich von der Ehe zwischen einem katholischen Mädchen und einem protestantischen Manne handelte, was gerade der schlimmste Fall war, indem die k. Cabinetsordre von 1825 die religiöse Erziehung der Kinder

der Willkühr des Vaters überließ. Da gemäß diesen Concessionen die gemischten Ehen entweder nach der vom Tridentinischen Concilium vorgeschriebenen Form oder auch ohne dieselbe vollzogen werden konnten, wenn das Versprechen der katholischen Erziehung aller Kinder nicht vorausging, und da demnach für die Legitimität der Nachkommenschaft gesorgt war, trug der heil. Stuhl dazu bey, sowohl das Gewissen der Bischöfe in diesem Punkte zu beruhigen, als auch seinerseits Alles sicher zu stellen, was in der betreffenden Angelegenheit auf die öffentlichen und Privatinteressen im Staate Bezug hat.

Hieraus konnte der preußische Gesandte erkennen, daß obgleich die genannten päpstlichen Erleichterungen sich nicht auf Alles erstreckten, was er im Namen seines Hofes gefordert hatte, sie dennoch sehr wesentlich waren; und nachdem er ausdrücklich erklärt hatte, daß er mit Dankbarkeit die versöhnlichen Concessionen annehme, die vom römischen Hofe angeboten worden seyen, und bloß die abschlägige Entschließung des Papstes über die Forderung in Betreff der Dispensen, die direct vom hl. Stuhle ertheilt würden, ad referendum nehmen müsse, begehrte er in einer Note vom 20. März 1830 das Breve und die Instruction, um sie sogleich nach Berlin zu schicken, indem er es für nützlich hielt, daß sie dort vor Ostern einträfen. Es wurden ihm daher unverweilt jene Urkunden in vier gleichlautenden Originalien (soviel Prälaten in den westlichen Provinzen Preußens waren) unter fliegendem Siegel zugestellt, in der Voraussetzung, daß sie sogleich durch eigenen Courier nach Hof befördert werden würden. Auf diese Thätigkeit folgte indessen ein Stillschweigen und eine Unthätigkeit vieler Monate, da

das Breve und die Instruction in Berlin ohne Fortgang und Erfolg blieben, solange Pius VIII lebte. Nachdem dieser fromme Papst in die Ruhe der Gerechten eingegangen und der jetzo glücklich regierende Gregor XVI von der göttlichen Vorsehung statt seiner zur Leitung der Kirche aufgestellt worden war, zögerte der Gesandte nicht, dem Staatssecretariate die empfangenen Originalien zurückzustellen und verlangte im Namen seines Souveräns mittels zweyer Noten (einer confidentiellen vom 13. July 1831 und einer offiziellen vom 1. September desselben Jahres), daß ihr resp. Text an mehreren Stellen geändert werden möge.

Als Pius VIII sich zu den im Breve und in der Instruction enthaltenen Erleichterungen herbeyließ, versäumte er nicht, ausdrücklich zu erklären, daß es dem hl. Stuhle durchaus nicht erlaubt sey, Alles das zu gestatten, was in den westlichen Provinzen der preußischen Monarchie zur Ausführung der königl. Cabinetsordre von 1825 verlangt wurde. Er schärfte zugleich ein, daß wenn trotz den ernstlichsten Ermahnungen ein katholisches Mädchen eine Ehe mit einem Protestanten ohne vorgängige geziemende Garantien (opportunis cautionibus) über die Erziehung der Kinder schließen würde, der katholische Pfarrer sich nicht bloß der Heiligung der Ehe durch irgend einen religiösen Ritus, sondern auch jeder Handlung zu enthalten habe, wodurch er sie zu billigen scheine. Endlich fühlte er sich durch den innersten Antrieb des Gewissens gedrungen, die Grundsätze der katholischen Kirche nicht sowohl in Betreff der bürgerlichen Folgen der Ehe, sondern in Betreff ihrer Heiligkeit und der religiösen Pflichten der Gatten klar ins Gedächtniß zu rufen und die Be-

folgung dieser Regeln einzuschärfen. Um solche Punkte aber drehten sich vorzüglich die vom Gesandten sehr dringend geforderten Modificationen; es wurde verlangt, daß jeder Ausdruck, welcher das Dogma von der Nothwendigkeit des katholischen Glaubens zum Heile berühre, entfernt, daß alle jene Stellen ausgelassen werden möchten, wo von Belehrungen und Ermahnungen die Rede sey, die dem katholischen Theil vor der Hochzeit zu ertheilen wären, entweder um ihn an die Pflicht der Vorsorge für die (kath.) Erziehung der Kinder zu erinnern, oder um ihn ganz von der Ehe mit einer protestantischen Person abzubringen; daß endlich jedes Wort ausgeschlossen werde, welches dahin ziele, die Pfarrer zu ermahnen, daß sie sich jedes Zeichens einer Billigung der gemischten Ehen zu enthalten hätten, die in ihrer Gegenwart auf eine unerlaubte Weise geschlossen werden würden, und noch vielmehr des Gebrauches irgend eines kirchlichen Ritus bey diesem Acte.

Da der hl. Vater glaubte, die geforderten Modificationen nicht zulassen zu können, ohne die heiligen Pflichten seines apostolischen Amtes zu verrathen, so blieb die Sache vom preußischen Hofe vernachläßigt bis zum Frühjahre 1834. Zu der Zeit erneuerte der Gesandte, im Begriff sich bey Sr. Heiligkeit vor seiner Reise nach Deutschland zu verabschieden, das erwähnte dringende Ansinnen; und da er dieselbe Schwierigkeit fand, irgend eine weitere Nachgiebigkeit zu erlangen, so begnügte er sich damit, aus den eigenen Händen des h. Vaters die vier Originalien des Breve's und der Instruction wieder zurückzunehmen, unter dem ausdrücklichen Einverständniß, Sr. Majestät vorzustellen, daß, da der h. Stuhl weitere Nach-

giebigkeiten nicht leisten könne, die beyden erwähnten Actenstücke, wenn sie in Umlauf gesetzt werden sollten, nothwendig den Bischöfen in der Form und Gestalt notifizirt werden müßten, in der sie zuerst abgefaßt und angenommen worden waren. Und in der That, als er im August desselben Jahres nach Rom zurückgekehrt war, versicherte er mündlich, daß beyde päpstlichen Actenstücke sich in den Händen des Erzbischofs und der drey Bischöfe des westlichen Theils der Monarchie befänden, und man erhielt auch sowohl durch ihn, als anders woher, ein Exemplar des Abdrucks, in welchem einer dieser Prälaten das Breve Pius VIII den Pfarrern mitgetheilt hatte.

Ungefähr anderthalb Jahre nach der Rückkehr des Gesandten verlautete, daß in den westlichen Provinzen Preußens die Existenz einer geheimen Mittheilung kundbar geworden sey, die, wie man sagte, vom Grafen Spiegel, damaligem Erzbischof von Köln, einige Monate vor seinem Tode an seine Suffragane in Betreff der praktischen Ausführung des gedachten apostolischen Breve's und der darauf bezüglichen Instruction des damaligen Cardinal-Staatssecretärs Albani vom 27. März 1830 gerichtet worden sey. Man erhielt auch von mehreren Seiten den Text jener Mittheilung unter dem Namen einer Instruction, und es leuchtete auf den ersten Blick ein, daß sie darauf ziele, den Sinn und die Grundsätze jener Documente zu ändern, und ihrem Geiste und Grund nach ganz auf jene Modificationen hinauslaufe, die schon 1831 von der königl. Regierung gefordert und vom h. Stuhle verweigert worden waren.

Bey der äußersten Schwierigkeit, direct von den Bischöfen die nöthigen genauen Notizen zu erhalten, bey

dem Mangel eines päpstlichen Repräsentanten in Berlin, bey dem Umstand, daß Breve und Instruction von dem preußischen Hofe hervorgerufen und von ihm den Prälaten der Rheinprovinzen zugestellt worden waren, befahl der h. Vater, daß, gemäß der dem Benehmen des h. Stuhls ganz eignen und unzertrennlichen Loyalität, dem preußischen Gesandten in einer confidentiellen Note der erwähnte unangenehme Umstand mitgetheilt werde. In dieser vom Staatssecretär unterm 15. März 1836 gefertigten Note (Docum. Nr. V.) wurde in einer genauen Analyse die wesentliche Verschiedenheit zwischen dem Inhalt der päpstlichen Verordnungen und jenem der, dem Grafen Spiegel zugeschriebenen, Mittheilung oder Instruction dargethan; es wurde nicht verhehlt, daß die in dieser enthaltenen Einkleidungen im Grunde auf die vom preußischen Gouvernement geforderten Modificationen hinausliefen, als dieses auf die Abänderung des Breve's Pius VIII und der beygefügten vom Cardinal Albani unterschriebenen Instruction drang.

Auch versäumte man nicht zu erklären, daß Se. Heiligkeit sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen würden, die Gläubigen zu enttäuschen, damit sie nicht eine Handlung dem hl. Stuhle zuschrieben, die ihm ganz fremd sey. In Verbindung mit mehrern andern Gegenständen, deren nähere Erörterung von der Sache zu sehr abführen würde, ließ der heil. Vater dem Minister das Bedürfniß und den Wunsch ausdrücken, einen Stellvertreter bey Sr. Preußischen Majestät in der vorsichtigen und höchstgerechten Absicht zu senden, daß, wenn man zu guter Zeit und durch ein sicheres Organ die Nachrichten erhalte, an welchen das oberste Haupt der katholischen Kirche Interesse

nehmen muß, man in Zukunft die Veranlassung zu widrigen, unsichern Berichten und jeden Grund zu stets unangenehmen Reclamationen vermeiden könne.

Auf die erwähnte confidentielle Note vom 15. März 1836 erwiederte der Minister durch eine andere vom 15. des nächstfolgenden Monats (April). (Doc. VI) In dieser schickte er zuerst voraus, daß wenn die Befürchtungen des hl. Vaters gegründet wären, und die ihm hinterbrachten Nachrichten auf einem andern Motive beruhten, als dem der Ignoranz, der Verläumdung oder des Fanatismus, so könnte die königliche Regierung den Vorwurf des Unrechtes, der Ungerechtigkeit und der Verletzung feyerlicher Verpflichtungen nicht von sich abweisen; hierauf setzte er auseinander, daß die dem Hrn. v. Spiegel zugeschriebene Instruction nicht allein, wie er ganz genau unterrichtet sey, nicht existirt habe, sondern auch sogar moralisch unmöglich sey, da sie ja nicht existiren könnte, ohne daß die Regierung Sr. Majestät und somit er selbst (der Gesandte) darum wüßte, ohne daß er hiebey durchblicken ließ, daß ihm eine andere bekannt sey.

Hierauf fügte der Minister hinzu: wenn es auch seinen Bestand haben würde, daß die Bischöfe der Rheinprovinz von dem Erzbischofe die besprochene Instruction erhalten und angenommen hätten, so könnte dieses vermeintliche Factum einen Gegenstand des Streites zwischen dem hl. Stuhle und den genannten Prälaten, aber nie ein Gegenstand der Klage gegen die Regierung Sr. preußischen Majestät werden, welche nichts zu verheimlichen, nichts zu fürchten habe, indem es urkundlich erwiesen sey, daß sie die Auslegung

und Ausführung der päpstlichen Breven vollständig der reiflichen Ueberlegung und dem freyen Gewissen der Bischöfe überlassen habe.

Eine so bestimmte und feyerliche Erklärung, zusammengehalten mit dem besondern Ausdrucke des Vertrauens, mit welchem der hl. Vater, eines Repräsentanten in Berlin beraubt, dem dortigen Hofe die Motive seiner gerechten Besorgniß zu erkennen gegeben hatte, schien mit der Existenz irgend eines der preußischen Regierung bekannten, oder gar eines mit ihr selbst verabredeten Actenstückes, welches von dem Sinne der apostolischen Verfügungen abwiche, unvereinbar zu seyn, zu welchem Ende dasselbe auch abgefaßt worden, welches immer seine Form, sein Titel oder das Mittel seiner Verbreitung gewesen sey. Se. Heiligkeit hielten es deshalb für klug, sich eines Urtheils über das richtige Verständniß und die treue Beobachtung der erwähnten Verfügungen noch zu enthalten, und da der Minister in der angeführten Note dargelegt hatte, daß H. v. Spiegel, von dem Könige über die Ausführung des Breve's Papst Pius VIII befragt, sich enthalten hatte, eine Verpflichtung auf sich zu nehmen, ehe er seine Suffraganen befragt habe, und sich auf die Berichte berief, welche die Bischöfe in Kurzem dem hl. Stuhle übersenden würden, so erwartete Se. Heiligkeit die erwähnten Berichte mit dem Wunsche, Ihr eignes Gemüth über einen Punkt von so großer Wichtigkeit beruhigen zu können.

So verstrichen viele Monate, und man stand noch immer in derselben Erwartung, während der Gesandte nicht aufhörte, bald mündlich, bald schriftlich die Verzögerung durch die Rückwirkung einiger unvorhergesehenen Ereignisse, und noch überdieß durch das damals erfolgte

Ableben des Grafen Spiegel zu entschuldigen. Als dann der Gesandte durch eine vertrauliche Note vom 6. Sept. 1836 dem Cardinal-Staatssecretär ankündigte, daß das Ministerium in Berlin in Folge allerhöchster Entschließung den neuen Erzbischof von Cöln und die drei Bischöfe der Rheinprovinz förmlich eingeladen habe, in kürzester Zeit den über die Ausführung des Breve P. Pius VIII an Se. Heiligkeit abzusendenden Bericht fertig zu machen und ihnen als peremptorischen Termin die Mitte des nächsten Monats (October) festgesetzt habe, so erhielt der hl. Vater auf besonderm Wege einen Brief mit einem damit verbundenen Blatte vom damaligen Bischofe Hommer von Trier. (Doc. Nr. VII u. VIII) Dieser Brief setzte vier Thatsachen fest, wovon die eine stärker war als die andere, alle aber in unmittelbarem Zusammenhange mit einander standen: 1) Die Thatsache einer Convention, welche in Bezug auf die Ausführung des erwähnten päpstlichen Breve's zwischen Sr. k. Majestät von Preußen, dem verstorbenen Erzbischof von Cöln und dem Ritter Bunsen, der sich im Jahre 1834 nach Berlin begeben hatte, abgeschlossen worden war; 2) einer Mittheilung, welche auf Anregung des Königs derselbe Erzbischof mit seinem Secretär, dem Canonicus München, seinen drei Suffragan-Bischöfen einzeln gemacht hatte, um sie zur Annahme jener Convention zu vermögen; 3) der von diesen Prälaten geleisteten Zustimmung und einer von ihnen in Folge derselben an ihre Vicariate erlassenen Instruction; 4) endlich des von dem Bischof von Trier auf dem Todbette mit freyem Bewußtseyn und freyem Willen gemachten Widerrufs, indem dieser anerkannte, daß der von ihm nach dem Vorgange seiner Collegen und in Folge der ihm von seinem Metropolitan gemachten Mittheilungen gethane Schritt der

katholischen Kirche im höchsten Grade nachtheilig, ihren Canonen entgegen und ihre Principien verletzend sey. Das in dem Briefe eingeschlossene Blatt enthielt eine Uebersetzung der Instruction, welche der Bischof selbst seinem Vicariate gegeben hatte, und auf welche sich sein Widerruf eigentlich bezog.

Aus diesen zwey Documenten lernte man kennen, daß der Act, von welchem in der Note des Cardinal-Staats-Secretärs vom 15. März 1836 als von einer dem Erzbischof Spiegel zugeschriebenen Mittheilung oder Instruction gesprochen war, wirklich weder unter dieser Form und diesem Titel, noch in jenem materiellen Ausdruck und in der Anzahl von Artikeln existirte, wie dieselben in Privat-Berichten mitgetheilt worden waren. Als man deshalb den Text der eigentlichen Instruction, wie man sie von dem Bischofe von Trier erhalten hatte, mit dem der andern verglich, welche in der berührten Note des Staats-Secretariats erwähnt worden war, so zeigte sich, daß, mit Ausnahme der Auslassung eines in der ersten fehlenden Artikels in Bezug auf die von dem Card. Albani erlassene Instruction, im Uebrigen, was Substanz und Geist des ganzen Inhaltes betrifft, Beyde ganz gleichförmig waren, und sich bey näherer Untersuchung zuletzt auf den Entwurf jener Modificationen reducirten, welche von dem preußischen Hofe beym päpstlichen Stuhle i. J. 1831 verlangt, aber von diesem verweigert worden waren. Dadurch wurde die Existenz eines Actenstückes, das sich auf die Art und Weise, das Breve P. Pius VIII zu vollführen bezieht, aber den Maximen, welche die darin enthaltenen Verfügungen bestimmten, entgegengesetzte, das die preußische Regierung gekannte hatte, und welches in Folge mit ihr getroffener Verabredungen verfaßt worden war, außer al-

len Zweifel gesetzt, eines Actenstückes, von welchem der Minister Resident in Rom in seiner Note vom 15. April 1836 keine Erwähnung gethan hatte, und welches man vernünftiger Weise auch gar nicht vermuthen konnte, wenn man auf die unbeschränkte, dort gegebene Declaration und den Verein von Umständen, durch welche dieselbe hervorgebracht worden, Rücksicht nahm.

Während sich die Sachen in diesem Zustande befanden, traf bey dem Gesandten ein an ihn von Berlin geschickter Courier ein, worauf dieser dem Cardinal-Staats-Secretär mit einer Note vom 15. Januar 1837 die versprochenen Berichte der Bischöfe, nämlich 4 von denselben auf Insinuation der preußischen Regierung an den heil. Vater gerichtete Briefe, die einen vom September, die andern vom October des verflossenen Jahres übersandte. Der gegenwärtige Erzbischof von Cöln, welcher noch nicht zur Regierung dieser Diöcese gelangt war, als von Seite des Hofes das Breve Papst Pius VIII bekannt gemacht wurde, sprach sich über die von seinem Vorfahrer eingeführte praktische Ausführungsweise des päpstlichen Breve's ganz und gar nicht aus (nè punto nè poco), und noch viel weniger sagte er, er wolle oder müsse ein solches Verfahren beobachten; sondern er beschränkte sich darauf, Se. Heiligkeit zu versichern, daß, da kraft der in dem genannten Breve und der ihm entsprechenden Instruction des Cardinals Albani erhaltenen Verfügungen der gefährliche früher obwaltende Zwist über die gemischten Ehen gehoben worden sey, er mit Hülfe Gottes dahin arbeiten werde, daß die erwähnten Verfügungen nach Maßgabe der Umstände genau erfüllt würden. (Doc. IX) Die drey Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn hingegen berichteten mit wenigen Zügen von der Regel, an welche sie sich bey der

Ausführung des Breve selbst halten zu müssen glaubten. Einer derselben fügt sogar hinzu: um den Pfarrern eine gemeinsame Regel bey aufstoßenden Zweifeln zu geben, um ferner für die Erhaltung des Friedens zu sorgen und um die Veröffentlichung des Breve nicht verzögert oder ganz unterlassen zu sehen: deshalb fand, wie dies anders nicht möglich war, zwischen den Vorständen der Kirche und der Regierung eine Uebereinkunft statt. Keiner jedoch übersandte das Formular der den respectiven Vicariaten insbesondere ertheilten Instruction. (Doc. X, XI, XII)

Der Gesandte, welcher die erwähnten Briefe mit der angeführten officiellen Note (Doc. XIII) begleitete, unterließ nicht, den achtungswerthen Vorzügen und der erprobten Tugend der Prälaten, welche die Briefe geschrieben hatten, die größten Lobsprüche zu ertheilen, indem er den Werth, welchen er auf ihre Autorität legte, dadurch erhöhte. Ganz besonders aber lenkte er die Aufmerksamkeit auf die Person des neuen Erzbischofs von Cöln, welcher, wie er sich ausdrückte, zur Würde eines Metropolitans mittels allgemeiner Ehrfurcht erhoben worden, und welchem der höchst verdiente Ruf, erst wegen seiner Verwaltung von Münster in den verwickeltsten Zeitumständen, dann wegen des Beistandes, welchen er seinem Bruder als Suffragan geleistet hatte, vorhergangen sey. Bey dieser Gelegenheit bemerkte er, „welche Kraft dessen verehrungswürdige Stimme haben müsse, da er, während er in seiner Diöcese die Ausführung des päpstlichen Breve's bereits festgesetzt gefunden, dennoch das Gewicht seines unverdächtigen Zeugnisses dem Berichte seiner Mitbrüder habe beifügen und dem heil. Vater ausdrücken wollen, daß er nach der innersten Ueberzeugung seines Gewissens geglaubt habe,

die Bahn verfolgen zu müssen, welche er schon vorgezeichnet traf, und daß er weit entfernt zu glauben, daß durch den Zustand der Dinge, wie er sich aus der Ausführung des Breve ergab, die Disciplin und der Wohlstand der Kirche gefährdet seyen, vielmehr dieselbe durch jedwedes andere Verfahren und jedwede andere Verfügung bedroht sehen würde." (Man lese Doc. IX und man wird sehen, ob dieß der Ausdruck der Gesinnungen des Erzbischofs von Cöln ist.) Dann bediente er sich der bischöflichen Schreiben, um zu bekräftigen, was er bereits in seiner Note vom 15. April 1836 in der Absicht dargethan hatte, den bekannten Vorwurf gegen den verstorbenen Erzbischof von Cöln, der ebenso ehrenrührig für diesen sey, wie für diejenigen, die seine Mitschuldigen gewesen wären, abzuläugnen; endlich erklärte er im Namen seines Souveräns wie folgt: „Da Se. Majestät aus den Mittheilungen, welche ihm die Bischöfe von ihren Kirchen machten, erkannt haben, daß sie in ihren Erklärungen wie in ihrem Benehmen einstimmig und überdieß des Glaubens seyen, schwere Zwistigkeiten fürchten zu müssen, welche allgemeine Umwälzungen in der Monarchie, in Deutschland, in ganz Europa hervorbringen könnten, so sind Sie entschlossen, die Verfügungen P. Pius VIII und den status quo, welcher aus der Ausführung derselben durch die Bischöfe sich gebildet hat, als definitive Maßregeln zu betrachten. Indem Sie deshalb von Ihrer Seite den mildernden Modificationen entsagen, welche Sie mit der Mehrzahl Ihrer Unterthanen nicht aufhörten, für wünschenswerth und möglich zu halten, befehlen Sie in der vertrauensvollen Erwartung ebendesselben von Seite Sr. Heiligkeit, dem Unterzeichneten positiv, förmlich und unwiderruflich zu erklären, daß sie Gott allein verantwortlich wegen der Ruhe ihrer Monarchie und der

Erhaltung ihrer bestehenden Rechte nie zugeben können, daß die Angelegenheit der gemischten Ehen aufs Neue der Gegenstand von Erörterungen zwischen Ihrer Regierung und dem hl. Stuhle werde".

Nachdem Se. Heiligkeit von diesen Gesinnungen des preußischen Monarchen unterrichtet worden war, zögerten Sie nicht, dieselbe mit einem neuen Beweis ihres besondern Zutrauens und apostolischer Rechtlichkeit zu erwiedern. Es wurde deshalb auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit durch eine officielle Note vom 3. Februar 1837 (Doc. XIV) als Antwort auf die vom 15. Januar, mit welcher der Gesandte die Berichte der Bischöfe an den hl. Vater begleitet hatte, dem Minister selbst eine Copie des von dem ehemaligen Bischofe von Trier, Hrn. v. Hommer, kurz vor seinem Tode geschriebenen Briefes und des beygeschlossenen Blattes, welche mehr als einen Monat vor Uebersendung der bemeldeten Berichte in den Händen Sr. Heiligkeit waren, zugestellt und derselbe ersucht, es möchten die beyden höchst wichtigen Urkunden dem Könige direct vor Augen gelegt werden. Zu gleicher Zeit ließ der hl. Vater seine Zuversicht ausdrücken, daß, wenn Se. Preußische Majestät auf die Grundlage jener bischöflichen Berichte hatte erklären lassen, die Verfügungen des Breve's Papst Pius VIII in dem bestimmten Sinne der ihnen von den Bischöfen selbst gegebenen Ausführung als definitiv beybehalten zu wollen, Sie sich wohl durch eine ganz einfache Einsichtnahme der erwähnten zwey Documente unwiderleglich zu überzeugen vermöchten, daß mit Beseitigung jeder andern Erwägung lediglich schon aus eben diesem Grunde (per identità di ragione) Se. Heiligkeit nicht im Stande sey, der verlangten gleichen Erklärung

beyzutreten, und daß Dieselben, in dem Falle Sie ihre Gesinnungen den Bischöfen der westlichen Provinzen der preußischen Monarchie kundgeben sollten, nothwendig die Art und Weise mißbilligen müßten, wie diese die Verfügungen des erwähnten Breve auszuführen für gut gehalten hätten, indem Sie dieselbe den Maximen, der Disciplin und der Wohlfahrt der katholischen Kirche für nachtheilig erachteten.

Der Gesandte nahm diese Erklärung mit Zeichen besonderer Nachgiebigkeit an, und, indem er durch eine Note vom 14. desselben Monats (Docum. XV) die Wichtigkeit derselben anerkannte, erklärte er, die nöthigen Maßregeln beschleunigt zu haben, damit die einschlägigen Documente unmittelbar dem Könige übergeben würden, in der Ueberzeugung, Se. Majestät werde den Ausdruck der Gesinnungen, wie sie in dem Briefe eines so achtungswerthen Bischofs enthalten seyen, in die ernsteste Betrachtung ziehen und die Delicatesse des vertraulichen und vertrauenden Verfahrens (procédé confidentiel et confiant) von Seite des hl. Vaters gegen seinen Hof vollständig zu schätzen wissen. Hierauf beschäftigte er sich, einen Unterschied in der Form und der Substanz zwischen der von dem Bischofe von Trier übersandten und der in der Note des Staatssecretariats vom 15. März 1836 erwähnten Instruction zu analysiren, und nahm hievon einen Grund, die Wahrheit der unbestimmten Erklärung zu bekräftigen, mit welcher er in seinem Rückschreiben vom 15. April förmlich die Existenz jener ersten Instruction geläugnet hatte. Ueberdieß setzte er noch hinzu: daß, wie groß auch immer die Wichtigkeit der persönlichen Handlung des sterbenden Bischofs von Trier sey, so müsse sie in dem erhabenen und

wohlwollenden Gemüthe Sr. Heiligkeit durch eine nicht minder bedeutende Handlung aufgewogen werden, nämlich durch die des gegenwärtigen Erzbischofs von Köln, welcher, nachdem er seine Beförderung zur Metropolitankirche, vollkommen bekannt mit der vom Hrn. v. Hommer zurückgenommenen Instruction und der rechtlichen und moralischen Wirkung, welche diese bereits in einem Zeitraum von zwey Jahren in den geistlichen Gerichten und in der öffentlichen Meinung hervorgebracht, angenommen habe, offenbar glaube, mit voller Gewissenhaftigkeit soit par elle soit malgré elle seine Pflichten gegen Gott und gegen den Papst erfüllen zu können, und der es auch jetzt noch glaube nach der Erfahrung eines Jahrs, und, nachdem er aufgefordert worden, Sr. Heiligkeit darüber zu schreiben.

Während man abwartete, den Eindruck kennen zu lernen, welchen die Kunde des wichtigen Documents in Betreff des verstorbenen Bischofs von Trier auf das Herz des Königs von Preußen und dessen definitive Entschließung machen würde, die in der letzterwähnten Note des Gesandten angedeutet war, auf welche jedoch in dieser Erwartung das päpstliche Ministerium nichts erwiedert hatte, so ließ der Hr. Ritter Bunsen in den Monaten Mai und Juni 1837 sowohl mündlich als durch Privatschreiben den Card. Staatssecretär wissen, daß seine Regierung einige Gründe habe, über den neuen Erzbischof von Cöln zu klagen. Aber diese Gründe bezogen sich ausschließlich auf die Ansichten des Erzbischofs in Bezug auf die Angelegenheit der hermesianischen Doctrin und Schule und auf die Maßregeln, welche von ihm gegen einen Professor der Universität zu Bonn und gegen die zu den Weihen zu befördernden Cleriker angewendet worden waren. Auf gar kei-

ne Weise betrafen aber die gemeldeten Klagen den Punkt der gemischten Ehen, in Bezug auf welche derselbe Minister in den beyden Noten, in welchen er noch nicht vor ganz 2 Monaten das praktische Verständniß zu rechtfertigen suchte, das man dem Breve Papst Pius VIII gegeben hatte, gerade an das vermeintliche Zeugniß des jetzigen Erzbischofs von Cöln appellirt hatte.

Unterdessen hatte Monf. Capaccini, Substitut des Staatssecretariats, mit Erlaubniß Sr. Heiligkeit eine Reise nach Deutschland unternommen. Bey dieser Gelegenheit erhielt er von dem hl. Vater keinen Auftrag an den königlichen Hof von Preußen. Als aber der Prälat in Deutschland war, wurde er eingeladen, sich nach Berlin zu begeben und glaubte daher, sich dahin verfügen zu müssen; er beeilte sich, hievon den hl. Vater zu benachrichtigen, worauf er die Zustimmung Sr. Heiligkeit erhielt. Während Monf. Capaccini's Aufenthalt in Berlin fanden zwischen ihm und dem preußischen Gouvernement mehrmals Conferenzen in Bezug auf den Erzbischof von Cöln statt. In Bezug auf die Angelegenheit der gemischten Ehen erklärte Monf. Capaccini offen, daß er sich, da Se. Heiligkeit ihm hiefür weder Instruction noch Auftrag ertheilt, ganz und gar nicht damit befassen könne, was auch von der preußischen Regierung gerecht und vernünftig befunden wurde. Was die Frage über die Hermesianer betraf, so that der Prälat sein Möglichstes, diese Angelegenheit zur gegenseitigen Zufriedenheit des hl. Vaters und Sr. Majestät gütlich zu vermitteln. Hierauf kehrte Monf. Capaccini nach Rom zurück und berichtete redlich und genau, was er über diesen Gegenstand gesehen und gehört hatte, auch zeigte er an, wie bis zu dem Augenblicke, wo er von

Düsseldorf nach Cöln reiste, von dem Ministerium kein anderes Ansinnen an ihn gestellt worden sey, als mitzuwirken, daß die hermesianische Angelegenheit zu ihrem Ende käme.

Noch waren seit der Rückkehr Mons. Capaccini's nach Rom nicht 2 Monate verflossen, als zwar privatim, aber auf einem ganz sichern Wege Sr. Heiligkeit Abschriften von der Mittheilung gesandt wurden, welche der Baron von Altenstein auf Befehl des Königs von Preußen an den Erzbischof von Cöln am 24. October 1837 gerichtet hatte, sowie von der Antwort des Prälaten vom 31. desselben Monats. Der Minister erklärte, daß Se. Majestät aus dem Berichte des Regierungs-Präsidenten, Grafen von Stolberg, über den Ausgang der mit dem Erzbischofe gehaltenen Conferenzen ersehen habe, daß dieser erklärt hätte, ein Verfahren einschlagen zu wollen, welches zugleich seinen frühern Versprechungen und den bestimmten Vorschriften der Landesgesetze widerspräche; daß, wenn auch Se. Majestät in Bezug auf das Geschehene absehen wolle von dem ungesetzlichen Verfahren des Erzbischofs in der hermesianischen Angelegenheit, deren Unzulässigkeit der Prälat selbst habe anerkennen müssen, Dieselben doch nicht ohne unverzügliche und schwere Ahndung geschehen lassen könnten, was außerdem gegen ihn aus den genannten Berichten hervorgehe; daß Se. Majestät erfüllt von der Gesinnung, die Beziehungen des Friedens und Wohlwollens zwischen ihren katholischen und protestantischen Unterthanen aufrecht zu erhalten, erst dann von ihrer souveränen Prärogative bey dem Metropolitancapitel zu Cöln zur Beförderung des Erzbischofs auf jenen Stuhl Gebrauch gemacht habe, nachdem derselbe die Versicherung gegeben, sich in Hinsicht auf ge-

mischte Ehen an die Instruction seines Vorgängers an das Generalvicariat zu halten, welche von den Bischöfen von Münster, Trier und Paderborn angenommen und in Ausführung gebracht worden; daß der Erzbischof das Vertrauen der Behörde bis zu dem Grade hintergangen habe, daß er seine Pfarrer angewiesen, die kirchliche Einsegnung nur in den Fällen zu ertheilen, wenn die beyden Verlobten sich vorher durch ein ausdrückliches Versprechen zur Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion verpflichtet hätten; und daß endlich, nachdem der Präsident, Graf von Stolberg, dem Erzbischof die ernsten Folgen eines den Gesetzen so widersprechenden Verfahrens vorgehalten, der Prälat alle weitere Erörterung vermieden habe. Nach Allem diesem benachrichtigte der Minister auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl den Erzbischof, daß, wenn er nicht eine genügende Erklärung über das Geschehene abgäbe, und nicht zugleich das unzweydeutige und rückhaltlose Versprechen leiste, sich an die bey dem Antritt seines erzbischöflichen Amtes vorgefundene und in einigen Theilen des Erzbisthums schon vor der Convention des Jahres 1834 bestandene Praxis halten und die von den Bischöfen nach reiflicher Prüfung des Breve an die Generalvicariate gerichtete Instruction in pflichtgetreuer Uebereinstimmung mit den Staatsgesetzen ausführen zu wollen: Se. Majestät entschlossen sey, unverweilt jene Maßregeln eintreten zu lassen, deren unmittelbare Folge die Suspension des Erzbischofs von seinem Amte sey. Er fügte noch bey, daß wenn der Erzbischof von Gewissenszweifeln beunruhigt deshalb nicht glaube, den Wünschen des Königs in ihrer ganzen Ausdehnung entsprechen zu können, er darum nicht von der Erfüllung der Gesetze befreyt sey, und daß er in diesem Falle die Würde nicht behalten dürfe, welche er mit ruhigem Gewissen nicht aus-

zuüben vermöge: Se. Majestät erlaubten ihm daher dem Erzbisthum zu entsagen, ohne daß man zu den angedroh- ten Maßregeln schreiten würde.

Die in ihrer Kürze höchst klare Antwort des Erzbi- schofs umfaßte mehrere Punkte. Zuerst enthält sie die Erklärung, daß er noch nie die Unzulässigkeit mehrerer von ihm in der Hermes'schen Angelegenheit gethanen Schritte anerkannt habe und daß diese Sache, weil bloß von der Lehre die Rede, rein kirchlich sey. In Bezug auf die confidentielle Mittheilung, welche er vor seiner Wahl zum Erzbischofe an den Minister, Baron von Altenstein, gemacht habe, erklärte er zweytens, daß er in der Ange- legenheit der gemischten Ehen gemäß dem päpstlichen Breve und der Seitens der Bischöfe an die General-Vicariate erlassenen Instruction und zwar so verfahren werde, daß er, so viel thunlich, beyden folge; wo aber die Instruc- tion mit dem päpstlichen Breve nicht in Einklang zu brin- gen sey, werde er sich nach diesem richten; drittens hob er noch hervor, daß in seiner, an den Minister vor seiner Wahl abgegebenen Erklärung von der Instruction der Bi- schöfe an die Vicariate durchaus keine Rede war, auch nicht seyn konnte, indem sie der Minister selbst ganz und gar nicht erwähnt hatte. Zuletzt verwahrte er sich dar- über, daß sein Verfahren nicht von Gewissenszweifeln motivirt worden sey, sondern von der festen Ueber- zeugung, daß kein Bischof eine andere Erklärung ab- geben könne, und hiebey nahm er die Gewissensfreyheit in Anspruch, verwahrte die Rechte der katholischen Kirche, sowie die freye Ausübung der katholischen Kirchengewalt und schloß, indem er sagte, daß seine Verpflichtungen ge- gen die Erzdiöcese und gegen die ganze Kirche ihm verbö-

ten, sowohl seine Amtsverrichtungen einzustellen, als sein Amt niederzulegen; in allen weltlichen Dingen sey er bereit Sr. Majestät zu gehorsamen, wie es einem treuen Unterthan gezieme.

Der Ankunft der Abschriften des erwähnten Erlasses des Barons von Altenstein und der hierauf bezüglichen Antwort des Erzbischofs von Cöln folgten einige Tage später die ersten Mittheilungen nach, welche dem hl. Stuhle im Namen des preußischen Hofes über die gegen den Prälaten angewendeten Maßregeln gemacht wurden. Am 1. Decbr. setzte der Geschäftsträger Sr. Majestät in Abwesenheit des Gesandten, Ritter Bunsen, der in dem verflossenen Sommer sich aufs Neue nach Berlin begeben hatte, den Cardinal Staatssecretär mündlich und, wie er sagte, in ganz confidentieller Form von der Entschließung seines Souveräns in Kenntniß, den Erzbischof in die Lage zu versetzen, daß er seine erzbischöfliche Jurisdiction nicht mehr ausüben könne; hiebey ließ er durchblicken, daß die Sache in dem Augenblicke, indem er sprach, entweder bereits geschehen sey oder jeden Augenblick geschehen könne. Der Cardinal unterließ nicht, dieser mündlichen Mittheilung die lebhaftesten Vorstellungen gegen die Gewalt und die Ungerechtigkeit der gedrohten Maßregel entgegenzusetzen, indem er sogleich erklärte, daß, sobald diese ausgeführt würde, der hl. Vater die schweren Pflichten zu erfüllen habe, welche ihm sein apostolisches Amt auflege.

Unterdessen kamen die auswärtigen Zeitungen an, welche die Nachrichten der preußischen Staatszeitung mittheilten und die Berichte bestätigten, welche zugleich auf sichern Privatwegen einliefen; sie enthielten die Kunde,

daß der Erzbischof von Cöln am 20. des vorigen Monates November, kraft einer Cabinetsordre vom 15. desselben Monats mit Gewalt aus seinem Sitze hinweggebracht und mit bewaffneter Macht fortgeführt, in die Festung Minden verwiesen worden sey. Zu ein und derselben Zeit erhielt man aus mehreren Journalen die wörtliche Mittheilung der von dem Ministerium des Königs unterschriebenen und in Cöln publicirten Bekanntmachung, in welcher als Grund des bereits vollzogenen Befehles Sr. Majestät das mit den Grundgesetzen der Monarchie unverträgliche Betragen des Erzbischofs angegeben wurde, und die glauben ließ, daß der hl. Stuhl von dem ganzen Verlaufe der Angelegenheit vollständig unterrichtet gewesen sey. Es wurde ferner nicht nur mit Androhung bestimmter Strafen für jedweden Geistlichen oder Layen ohne Unterschied des Standes jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe verboten, sondern man erklärte auch überdieß, daß, wenn der Erzbischof dem ihm gemachten Verbote entgegen amtliche Handlungen vornehmen, oder Verfügungen und Entscheidungen ausgehen lassen würde, dieselben, abgesehen von den ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten seyen.

Nachdem die Sache nun eine so notorische und umständliche Gewißheit bekommen, legte der heil. Vater, durch die Pflichten seines allgemeinen Apostolats gezwungen, eine feyerliche Verwahrung und Protestation ein, zur Vertheidigung der bischöflichen Würde, der kirchlichen Immunität, und der hl. Rechte der katholischen Kirche und des hl. Stuhles, durch die Allocution an das hl. Collegium in dem geheimen Consistorium am 10. Dezember 1837 (Doc. Nr. XVI), die er dem diplomatischen Corps, den Ge-

schäftsträger des Königs von Preußen einbegriffen, mitzutheilen befahl.

Am 12. desselben Monats begleitete der Geschäftsträger des Königs von Preußen sowohl die in Cöln nach der Abführung des Erzbischofs an den Straßenecken angeheftete, von dem hl. Vater schon vor Haltung des Consistoriums gekannte Veröffentlichung, sowie den Erlaß des Barons von Altenstein an das Metropolitancapitel mit einer officiellen Note an den Cardinal-Staatssecretär. In diesem Actenstücke wurden die Motive, welche außer jenen über die gemischten Ehen den König bewogen, auseinandergesetzt; es wurden die von dem Erzbischof in der hermesischen Angelegenheit, (von welcher man glauben mußte, daß sie den vorausgegangenen Verabredungen gemäß beygelegt sey) gethanen Schritte und die Verstöße des Prälaten gegen die öffentliche Ordnung angeführt, von denen sich weder früher noch später auch nur die entfernteste Spur von Begründung zeigte.

Der Geschäftsträger selbst sendete hierauf gemäß den Instructionen seines Hofes mit einer Note vom 20. December an den Cardinal-Staatssecretär jene lithographirte Schrift, welche das preußische Gouvernement, wie man sagte, gleich am Anfang an mehrere auswärtige Höfe mitgetheilt hatte, in der Absicht, sein Verfahren in Bezug auf den Herrn Erzbischof von Cöln zu rechtfertigen. Unter den jener Schrift beigefügten Documenten fand sich der Text jener Convention (Doc. Nr. XVII), von welcher der verstorbene Bischof von Trier, Hr. v. Hommer, in seinem Briefe an den hl. Vater vom 10. Novbr. 1836 versichert hatte, daß sie zwischen Sr. Majestät, dem verstorbenen Grafen Spiegel und dem Ritter Bunsen Statt ge-

funden habe und von den drei Suffragan-Bischöfen, gemäß den ihnen von dem genannten Erzbischofe im Auftrage des Königs einzeln gemachten Mittheilungen, angenommen worden sey. Es wurde hieraus offenbar, daß die besprochene Convention, auf allerhöchsten Auftrag unternommen, nach mehreren Conferenzen am 19. Juni 1834 abgeschlossen und vom Herrn Grafen Ferdinand Spiegel zum Desenberg, damaligem Erzbischof von Köln, ohne irgend einen Vorbehalt, vom Geheimen Legationsrath und Minister-Residenten beim päpstlichen Hofe Ritter Bunsen aber, der zu jener Zeit in Berlin war, mit dem einzigen Vorbehalt der königlichen Genehmigung unterschrieben worden war. Zugleich ergab sich, daß man unter Artikel 6 übereingekommen war, die Bischöfe sollten den Generalvicariaten eine gleichförmige Instruction ertheilen, die bestimmt sey sowohl die Grundsätze, nach welcher bei Auslegung des Breve's Pius VIII zu verfahren seyn werde, festzustellen, als auch die Art und Weise des Verfahrens in den einzelnen Fällen. Es erhellte überdieß, daß in demselben Artikel jene Grundsätze bestimmt worden, und daß sie bei der ersten Vergleichung im Wesentlichen und dem Zwecke nach sowohl mit den vom preußischen Gouvernement 1831 beim heil. Stuhle nachgesuchten und von diesem abgeschlagenen Modificationen, als auch mit der Mittheilung oder Instruction, wovon in der Note des Staatssecretariats vom 15. März 1836 die Rede gewesen, sowie mit jener, die der Bischof von Trier auf dem Todesbette zurückgenommen, vollkommen übereinstimmten.

Im Artikel 7 war gesagt, daß in Uebereinstimmung mit den genannten Principien der Entwurf einer solchen Instruction gemacht worden sey, weil jeder Bischof

sie an die Generalvicariate zu ihrem ausschließlichen Gebrauch zu richten habe. Da ferner im achten Artikel festgestellt war, daß es weder passend noch rathsam sey, die dem Breve Pius VIII beigefügte vom Cardinal Albani am 27. März 1830 gefertigte Instruction bekannt zu machen, da sie bloß für die Kenntnißnahme der Bischöfe bestimmt sey, so ergab sich deutlich, daß auch diese Stelle der in der Note des Staatssecretariats vom 15. März 1836 analysirten Instruction, in welcher verordnet wurde, daß das dem Breve beigefügte Schreiben des Cardinals Albani den Pfarrern nicht bekannt gemacht, sondern zurückgehalten und als nichtig erklärt werden solle, einen Sinn hatte, der vielleicht nicht ganz genau ausgedrückt, aber wirklich vorhanden und auf den entsprechenden Artikel der im Auftrag und unter Genehmigung des Königs von Preußen geschlossenen Convention begründet war.

Am Abende desselben Tages, an welchem der preußische Geschäftsträger das Begleitungsschreiben der erwähnten lithographirten Schrift unterzeichnet hatte, kehrte Herr Ritter Bunsen nach Rom zurück. Seiner Ankunft war eine Note an den Staatssecretär, geschrieben zu Ancona am 17. December (Doc. Nr. XVIII), einige Stunden vorhergegangen. In dieser Note schickte der Herr Ritter voraus, daß sein Souverän bis zum 14. November sich noch nicht zu der Arrestation des Herrn Erzbischofs entschlossen gehabt hätte, weil er zuerst den heil. Stuhl von der Sachlage zu unterrichten gewünscht habe. Hr. v. Bunsen setzte hierauf die Motive auseinander, die Se. Majestät von Preußen zur Ergreifung jener Maßregel bewogen hätten, indem er sich zugleich anheischig machte, ihre Absichten zu erklären und zu rechfertigen. Zu dem Zweck

eröffnete er, daß er speziellen Auftrag gehabt habe, dem heil. Stuhl geheime Notizen vertraulich mitzutheilen. Indem er ferner versicherte, bis zu jenem Augenblicke die päpstliche Allocution noch nicht gelesen zu haben, ging er auf die Erörterung einer, wie er sagte, praktischen Frage ein; es drehe sich nämlich Alles darum, zu wissen, ob die Allocution selbst ein definitives Urtheil über den Gegenstand enthalte, oder ob vielmehr der heil. Stuhl gesonnen sey, die Sache des Erzbischofs von Cöln weiter zu untersuchen. Im ersten Falle gab er zu verstehen, daß, wenn der heil. Stuhl die Mittheilungen anzunehmen verweigere, mit denen er ganz besonders beauftragt sey, er Befehl habe ausdrücklich zu erklären, wie ein solches Benehmen von seinem Hof nach dem Völkerrechte als ein Anfang der Feindseligkeiten betrachtet werde. Er fügte hinzu, daß er geneigt sey, unter der Voraussetzung, die Allocution enthalte nichts für die königliche Würde beleidigendes, sie als eine feierliche Protestation gegen einen Act zu betrachten, der vom hl. Stuhl als ein Attentat gegen die Freiheit der Kirche angesehen werde; in diesem Falle würden Se. Majestät in der Allocution keine Kriegserklärung erblicken. Indem er zuletzt äußerte, daß je deutlicher sein Souverän d i e u n b e r e c h e n b a r e n F o l g e n e i n e s s o l c h e n B r u c h e s f ü r d e n W e l t f r i e d e n u n d d i e R u h e d e r e u r o p ä i s c h e n G e s e l l s c h a f t voraussehe, derselbe desto weniger die Verantwortung auf sich laden könne, diesen Bruch ohne weiteres angenommen zu haben — schloß er nichts destoweniger, daß Se. Majestät in Rücksicht auf den Zustand der Rheinprovinzen, auf die Stimmung des katholischen Clerus der Monarchie und auf den Geist Ihrer Völker nichts für die Integrität Ihrer Staaten und für die Sicherheit Ihres Thrones zu fürchten hätten; je-

doch würden Dieselben einen solchen Bruch nie annehmen, als nach einer ausdrücklichen kategorischen Erklärung.

Nachdem diese Note ohne Verzug dem hl. Vater vorgelegt worden, befahl Se. Heiligkeit, in der Antwort (Docum. Nr. XIX), die am 25. December ausgefertigt wurde, mit Kürze und Bestimmtheit die Motive und den Geist der Consistorial-Allocution auszudrücken, ohne zu verhehlen, daß die bloße Vergleichung der Daten der Acten der preußischen Regierung und jener des hl. Stuhles offenbar auch die entfernteste Idee einer Beleidigung durch letztere ausschlösse. Hierauf ließ der hl. Vater, überzeugt von der Gerechtigkeit seiner Reclamationen und einsehend, daß man keine Unterhandlungen zulassen könne, so lange das Factum bestände, förmlich begehren, daß der Erzbischof von Cöln in Freyheit gesetzt und der Leitung seiner Diöcese zurückgegeben werde.

Herr Ritter Bunsen verfehlte nicht unterm 29. Dec. zu antworten, allein in dieser Antwort (Doc. Nr. XX) war nichts enthalten, was weitere Erklärungen von Seiten des hl. Stuhles erfordert hätte, und der Cardinal-Staatssecretär bezog sich daher in der auf Befehl Sr. Heiligkeit unterm 2. Januar gegebenen Antwort (Doc. Nr. XXI) einzig und allein auf den klaren und bestimmten Sinn der Note vom 25. December.

Am 20. December hatte der preußische Geschäftsträger zugleich mit der Note, mit welcher er die erwähnte lithographirte Schrift übersandte, eine andere erlassen, welcher er einen Brief des Metropolitan-Capitels von Cöln an den hl. Vater vom 22. November (Doc. Nro. XXII) beyfügte. In diesem Briefe wurde mitgetheilt,

daß das Capitel, auf Anregung der königl. Regierung mittels des Oberpräsidenten der Rheinprovinzen, der in Coblenz residirt und sich nach Köln begeben hatte, die Administration des Erzbisthums übernommen habe, mit dem Vorsatze, einen Capitel-Vicar zu erwählen; in dieser Absicht nahm man die Fürsicht des hl. Stuhles in Anspruch. In demselben Briefe drückte sich das Capitel auf eine keineswegs ehrerbietige und genugsam verdächtige Art gegen seinen Oberhirten aus. Se. Heiligkeit, welche aus den vorhergegangenen Ereignissen, aus den unverdächtigsten Berichten und aus den Worten des Briefes selbst wohl wußten, welcher Geist den Inhalt geleitet hatte, zögerten nicht durch Ihr Breve vom 26. December (Doc. Nro. XXIII) Ihre gerechte Bitterkeit über die Sprache auszudrücken, welche das Capitel gegen seinen höchst achtungswerthen Prälaten geführt hatte, und machten demselben zugleich bekannt, daß von Sr. Majestät die Rückkehr des Herrn v. Droste auf seinen Bischofssitz verlangt worden sey, und wie man das feste Zutrauen auf die Gerechtigkeit des Königs hege, diesen Wunsch bald in Erfüllung gehen zu sehen. Dieses Breve Sr. Heiligkeit wurde dem Geschäftsträger, durch den der Brief des Capitels übergeben worden war, zur schnellen Besorgung übermacht. Man weiß indessen noch nicht, ob er seine Bestimmung erreicht habe, da von jenem Augenblicke an alle weitern Mittheilungen von Seiten des Capitels, auch in Betreff der Wahl eines Capitelvicars, fehlen.

Das ist die wahrhafte und einfache Darlegung der Umstände, welche vom ersten Anfang des traurigen Ereignisses bis zu dem Punkte, auf welchem jetzt die Sachen stehen, Statt gefunden haben. Aus ihr und noch mehr

aus der Durchlesung der betreffenden, ihr beygegebenen Documente, wird erhellen, bis wie weit der hl. Stuhl seine Nachgiebigkeit in Betreff der gemischten Ehen, die in den westlichen Provinzen der preußischen Monarchie eingegangen werden, ausgedehnt habe, welchen Gebrauch man davon gemacht und wie in den Augen jedes wahren Katholiken die vom Erzbischofe von Cöln gegebene Erklärung, er könne die im Breve Pius VIII gezogene Linie nicht überschreiten, den vollsten Beifall verdiene, eine Erklärung, welche bey einem rein kirchlichen Gegenstande ihm von seinen heiligen Pflichten und seinem Gewissen geboten war.

Aus dem Staatssecretariate am 4. März 1838.

Folgt die Reihe der Documente.

I.

Declaration vom 21. November 1803.

Se. Königliche Majestät von Preußen 2c. 2c. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 76., nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben.

Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bey der Bestimmung des §. 78. a. a. O. des Allgemeinen Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Se. Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Berlin den 21. November 1803.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(gez.) v. Goldbeck. v. Massow.

II.

Cabinetsordre vom 17. August 1825.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und dar ohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann

so wenig der katholischen, als in dem umgekehrten Fall der evangelischen Geistlichkeit, gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden (Declaration vom 21. November 1803); in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit, daß die Declaration vom 21. November 1803 auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

Das Staatsministerium hat hierauf das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17. August 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

III.

Breve Pius VIII vom 25. März 1830.

Den ehrwürdigen Brüdern, Ferdinand August, Erzbischof von Cöln, Joseph, Bischof von Trier, Friedrich Clemens, Bischof von Paderborn und Caspar Maximilian, Bischof von Münster.

Papst Pius VIII.

Ehrwürdige Brüder, Unsern Gruß und Apostolischen Segen zuvor. In Euren vor zwei Jahren an Leo XII glorreichen Andenkens, Unsern Vorfahrer, gerichteten Schreiben habt Ihr, Ehrwürdige Brüder, die große Verlegenheit vorgetragen, in der Ihr Euch deshalb befindet, weil in einem vor wenigen Jahren erlassenen bürgerlichen Gesetz verordnet worden ist, daß in gemischten Ehen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters oder wenigstens nach seiner Willensmeinung erzogen werden sollen, und zugleich den Priestern untersagt ward, von Personen, die dergleichen Ehen eingehen wollen, in Betreff der religiösen Erziehung ihrer künftigen Nachkommenschaft ein bindendes Versprechen zu verlangen. Und auch Wir selbst haben bereits seit jener Zeit die hohe Bekümmerniß getheilt, von welcher eben jener vortrefflichste Papst, dieser Eurer peinlichen Lage halber, welche jene Schreiben vollständiger entwickelten, bewegt war. Aber von einer noch schwereren Last fühlen Wir Uns jetzt gedrückt, da es Unserer Niedrigkeit nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse aufbehalten ist, Euch diejenigen Bescheide zu geben, die unser Vorfahrer, durch den Tod verhindert, nicht ertheilen konnte. Sintemalen diesem heiligen Stuhle durchaus nicht gestattet ist, Alles zu erlauben, was nach

Eurer Angabe zu Erfüllung jenes Gesetzes in den dortigen Landen verlangt wird. Doch zweierley ist es, was Uns nicht wenig ermuthigt, nämlich Euer, so wie der Euch untergebenen Priester Eifer, die Lehre der Kirche zu bewahren, und ihre Regeln aufrecht zu halten, welchen Ihr auch durch die vorhin erwähnten an Leo XII gerichteten Schreiben bewiesen habt; und des Durchlauchtigsten Königes von Preußen Nachsicht, welcher, wie Ihr gleichfalls angedeutet, Euch gewissermaßen veranlaßt hat, diesen Apostolischen Stuhl in Eurer Verlegenheit unter offener Entwicklung des ganzen Standes der Dinge um Rath anzugehen. Denn dieserhalb verlassen Wir Uns mit Recht darauf, daß nicht nur Ihr diesen Unsern Erlassen vollständig Folge leisten werdet, sondern auch die Majestät des Durchlauchtigsten Königes Selbst Euch nicht zürnen werde, wenn Ihr Derselben in bürgerlichen Angelegenheiten von Herzen gehorchend, in demjenigen jedoch, was nicht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, sondern deren Heiligkeit selbst angeht, und die religiösen Pflichten der Ehegatten betrifft, die heiligen Vorschriften der katholischen Religion beobachtet. Indem Wir daher näher zur Sache kommen, haben Wir nicht nöthig, Euch, Unsere Brüder, die Ihr in der ganzen heiligen Lehre wohlerfahren seyd, darüber zu belehren, wie das Verhalten der Kirche gegen die gemischten Ehen sey, um die es sich handelt. Euch ist also nicht unbekannt, wie die Kirche selbst dergleichen Verbindungen, die nicht geringe Ungebühr und geistliche Gefahr mit sich führen, abgeneigt ist, und wie deshalb dieser Apostolische Stuhl stets und mit dem größten Eifer beharrlich dafür Sorge getragen hat, daß die canonischen Gesetze, welche diese Ehen verbieten, gewissenhaft beobachtet würden.

Wenn es sich findet, daß die Römischen Päpste von jenem heiligsten Verbote der Kirchengesetze zuweilen dispensirt haben, so haben sie es fürwahr aus gewichtigen Ursachen und sehr ungern gethan, auch sind sie gewohnt, ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung hinzuzufügen, daß der Ehe geeignete Gewährleistungen vorhergehen sollten, nicht nur damit der katholische Ehegatte durch den akatholischen von seinem Glauben nicht abwendig gemacht werden könne, ja vielmehr sich für verpflichtet halten müsse, den letztern nach Kräften von seinem Irrthume zurückzuführen, sondern auch, damit die aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder beyderley Geschlechts lediglich in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen würden. Ihr wißt aber, Ehrwürdige Brüder, wie alle diese Gewährleistungen darauf abzielen, daß in dieser Angelegenheit die natürlichen und göttlichen Gesetze unverletzt erhalten werden: indem es ja doch ausgemacht ist, daß Katholiken, sowohl Männer wie Frauen, die Ehen mit nichtkatholischen Personen also eingehen, daß sie sich oder ihre künftige Nachkommenschaft der Gefahr des Abfalls leichtsinnig übergeben, nicht nur die canonischen Satzungen verletzen, sondern auch unmittelbar und sehr schwer gegen das natürliche und göttliche Gesetz sündigen. Und schon daraus sehet Ihr ein, daß auch Wir Uns des schwersten Vergehens vor Gott und der Kirche schuldig machen würden, wenn Wir in Betreff der Schließung solcher Ehen in den dortigen Landen von Euch oder den Pfarrern Eurer Diöcesen dasjenige geschehen lassen wollten, wodurch sie, wenn auch nicht den Worten nach, doch durch die That selbst ohne Unterschied gebilligt würden. Daher Wir, unter höchlicher Belobung Eures Eifers, womit Ihr bis jetzt bemüht gewesen, die Eurer Sorge an-

vertrauten Katholiken von gemischten Ehen abwendig zu machen, Euch inständigst im Herrn ermahnen, daß Ihr darauf in Zukunft gleichfalls in aller Geduld und Lehre emsig bedacht seyn möget, als welche Ihr dereinst im Himmel reichen Lohn für dieses Bemühen empfangen werdet.

Demgemäß also, so oft sich besonders eine katholische Frau mit einem akatholischen Manne verheirathen will, wird sie mit Fleiß von dem Bischofe oder von dem Pfarrer darüber, was der Ausspruch der Kirchengesetze wegen dergleichen Heirathen sey, zu belehren, und ernstlich vor dem schweren Frevel zu verwarnen seyn, dessen sie bey Gott schuldig wird, wenn sie sich unterfängt, jene zu verletzen, und besonders wird es angemessen seyn, sie zu ermahnen, sich jenes unerschütterlichen Dogma's unserer Religion zu erinnern, daß außerhalb des wahren katholischen Glaubens Niemand selig werden könne, und danach zu erkennen, wie sie gegen die Kinder, welche sie von Gott erwarte, schon jetzt höchst grausam handeln würde, wenn sie eine solche Ehe einginge, in welcher sie die künftige Erziehung derselben von der Willkühr des akatholischen Mannes abhängig wisse. Diese heilsamen Ermahnungen werden auch, wie es die Klugheit eingeben wird, besonders alsdann zu wiederholen seyn, wenn der Tag der Vermählung heranzunahen scheint, und während durch die gewöhnlichen Aufgebote erforscht wird, ob andere der Ehe entgegenstehende canonische Hindernisse vorhanden seyen. Wenn es sich in einigen Fällen zutragen sollte, daß dergleichen väterliche Bemühungen der geistlichen Hirten vergeblich sind, dann ist freilich davon abzustehen, diese katholische Person mit namentlich gegen sie ausgesprochnen Cen-

suren zu strafen, damit nicht irgend eine Aufregung her-vorgebracht werde und der Sache der katholischen Kirche kein schlimmerer Nachtheil widerfahre; aber andererseits wird sich auch der katholische Seelsorger nicht nur jedes die einzugehende Ehe ehrenden heiligen Ritus, sondern auch jeder Handlung, wodurch er sie zu billigen scheinen könnte, enthalten müssen. In dieser Beziehung ist an einigen Orten lediglich Folgendes nachgesehen worden, daß Pfarrer, welche sich, um schlimmere Nachtheile von der Sache der Kirche abzuwenden, genöthigt fanden, bey der Schließung dieser Ehen persönlich anwesend zu seyn, zwar geschehen ließen, daß solche (wenn nämlich kein anderes canonisches Ehehinderniß entgegen stand) in ihrer Gegenwart eingegangen wurden, um sodann, nachdem sie die Einwilligung beyder Theile vernommen, ihrer Amts-Obliegenheit gemäß, den Act als einen gültig vollzogenen in das Kirchenbuch einzutragen, sich aber stets hüteten, dergleichen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung von ihrer Seite zu billigen, und noch mehr, sie mit heiligen Gebeten und irgend einem kirchlichen Ritus zu begleiten. Hiernächst haben Wir in Betreff derer Bescheid zu geben, welche sich unterfangen haben, gemischte Ehen ohne die Anwesenheit eines katholischen Pfarrers einzugehen. Und zwar haben Wir geglaubt, über diese Sache also beschließen zu müssen, daß, soweit es geschehen kann, die Aergernisse, welche nach Eurer Angabe aus dergleichen Verbindungen entspringen, vermieden werden, ferner daß diejenigen Katholiken, welche in einer also eingegangenen Verbindung leben, leichter vermocht werden können, ihre Sünde durch heilsame Thränen der Buße zu sühnen, und endlich, daß für die Zukunft eine bestimmte Regel bestehe, wonach alle über die Kraft von Ehen, die auf solche Weise eingegan-

gen werden sollen, urtheilen können. Was indessen die Verbindungen betrifft, die bis zur gegenwärtigen Zeit dort ohne Anwesenheit des Pfarrers geschlossen sind, so werden Wir Eurer brüderlichen Liebe binnen kurzem die nothwendigen Vollmachten übertragen, durch welche Ihr im Stande seyn werdet, den daraus erwachsenen Uebeln, wenigstens zum großen Theile, abzuhelfen. Nun aber wollen und befehlen Wir durch dieses Unser Schreiben, daß die gemischten Ehen, welche von jetzt ab (nämlich vom 25. März 1830) in Euren Diöcesen ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form geschlossen werden, wenn ihnen kein anderes canonisches trennendes Hinderniß entgegensteht, für wahre und gültige Ehen zu halten sind; wie Wir durch Unsere Apostolische Machtvollkommenheit erklären und bestimmen, daß diese Ehen wahre und gültige seyn sollen, trotz allem vorhandenen Gegentheiligen. Deswegen werden alle Katholiken, welche in Zukunft auf diese Weise Ehen schließen werden, so lange kein anderes trennendes Hinderniß ihnen entgegensteht, von den geistlichen Hirten zu belehren seyn, daß sie eine wahre und gültige Ehe eingegangen sind. Ueberdies wird es die Pflicht der geistlichen Hirten seyn, alle Katholiken, besonders aber die katholischen Frauen, welche mit Akatholiken zwar gültige aber doch unerlaubte Heirathen geschlossen haben, zu gelegener Zeit in der Liebe Gottes und der Geduld Christi zu vermahnen, daß sie des begangenen schweren Frevels wegen Buße thun und ihren Verpflichtungen nachkommen mögen, vornehmlich denjenigen, wodurch sie gegen ihre Kinder immer gebunden seyn werden, nämlich für die katholische Erziehung aller derselben nach Kräften und emsig zu sorgen. Nach diesem halten Wir es für überflüssig, Ehrwürdige Brüder, Euch ans

Herz zu legen, daß Ihr darauf achten möget, mit welcher Klugheit in diesen Fällen zu verfahren sey, damit keine gehässige Gesinnung wider die katholische Religion daraus erwachse, da es Uns ja erwiesen und bekannt ist, daß Eure brüderliche Liebe dies vollkommen wisse.

So handelt also, und so mögen die von Euch ermahnten Pfarrer handeln, daß alle sehen, wie die katholischen Priester von keinem andern Geiste als dem, ihre Pflicht zu erfüllen, beseelt sind, wenn sie in dem, was die Religion betrifft, die Regeln der Kirche bewahren, und wie sie von demselben Geiste geleitet werden, wenn sie in dem, was zur bürgerlichen Ordnung gehört, die königlichen Gesetze nicht aus knechtischer Furcht, sondern um des Gewissens willen befolgen. Uns schmerzt es zwar sehr, daß Wir Euch den Verlegenheiten, worin Ihr Euch befindet, nicht vollständig entheben konnten. Aber wollet den Muth nicht sinken lassen. Der durchlauchtigste König selbst, welcher Seinen geneigten Willen gegen Seine katholischen Unterthanen feyerlichst kund gethan, und durch die That selbst bey andern Gelegenheiten bewährt hat, wird (wie Wir die feste Zuversicht haben) nicht dulden, daß Ihr in dieser Angelegenheit, die Eure religiösen Pflichten unmittelbar betrifft, länger beunruhigt werdet, sondern durch Eure Verlegenheiten Seiner Milde gemäß bewogen, und Unsern Wünschen gleichmäßig willfahrend, Euch nachlassen, daß Ihr auch in dieser Angelegenheit die Vorschriften der katholischen Religion bewahren und ungehindert ausführen könnet. Daß die Sache diesen glücklichen Ausgang gewinne, ist von Gott, in dessen Hand die Herzen der Könige sind, demüthig zu erflehen: wie Wir durch anhaltende Gebete thun und nicht zweifeln, daß Ihr es gleichfalls inbrünstig

thun werdet. Indessen wollen Wir, daß von der vorzüglichen Liebe, mit der Wir Euch umfassen, der apostolische Segen Zeugniß gebe, welchen Wir Eurer brüderlichen Liebe, so wie dem ganzen Clerus und dem Eurer Sorge anvertrauten gläubigen Volke liebevollst ertheilen.

Gegeben zu Rom bey St. Peter, am 25. März 1830, im ersten Jahre Unseres Pontificats.

Papst Pius VIII.

IV.

Instruction des Cardinals Albani vom 27. März 1830.

An den Erzbischof von Cöln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster.

Unser Heiligster Herr, durch die göttliche Vorsehung Papst Pius VIII, hat in seinem an den Erzbischof von Cöln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster erlassenen Schreiben vom 25. März 1830 ihnen schon zu erkennen gegeben, von wie großer Bekümmerniß er selbst ob der drückenden Verlegenheiten ergriffen sey, worin dieselben sich, wie er erfahren hat, deswegen befänden, weil ein in ihren Landen i. J. 1825 erlassenes bürgerliches Gesetz festgestellt hat, daß die aus gemischten Ehen gebornen Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters oder wenigstens nach seiner Willensbestimmung erzogen werden sollen, und den Priestern untersagt hat, von Personen, die dergleichen Ehen schließen wollen, ein bindendes Versprechen über die religiöse Erziehung der künftigen

Nachkommenschaft zu verlangen. Seine Heiligkeit konnte nämlich auf keine Weise von jenem beharrlichen Eifer abweichen, womit der Apostolische Stuhl immer darüber gewacht hat, daß die heiligen Canones, welche dergleichen gemischte Ehen, die voll von Ungebühr und geistlicher Gefahr sind, streng verbieten, gewissenhaft beobachtet würden. Viel weniger aber konnte Sie abweichen von jener heiligsten Anordnung desselben Stuhls, wonach die Römischen Päpste, da sie zuweilen (ungern nämlich und nur um gewichtiger Ursachen willen) dergleichen Ehen zuließen, ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung beizufügen pflegten, daß der Schließung der Ehe geeignete Gewährleistungen vorangingen, nicht nur damit der katholische Ehegatte durch den akatholischen von seinem Glauben nicht abwendig gemacht werden könne, ja vielmehr sich für verpflichtet halten müsse, den letzteren nach Kräften von seinem Irrthum abzuziehen, sondern auch damit die Kinder beiderlei Geschlechts, die aus dieser Ehe geboren werden, durchaus in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen würden. Denn da nicht nur das kirchliche, sondern auch das natürliche und göttliche Gesetz durchaus verbieten, daß nicht der Mensch bei Schließung von Heirathen sich oder seine künftige Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr des Abfalls hingebe, so ist wahrlich daraus klar, daß die erwähnten Gewährleistungen deswegen angewendet werden, damit dieses natürliche und göttliche Gesetz unverletzt erhalten werde. Daher hat Seine Heiligkeit die genannten Kirchenobern für den seelsorgerischen Eifer, womit sie bemüht gewesen, die ihrer Sorge anvertrauten Katholiken von der Schließung unerlaubter Ehebündnisse mit Akatholiken abzuhalten, mit gebührenden Lobsprüchen beehrend, sie inständigst im Herrn ermahnt, daß sie auch künftighin

hierauf mit Eifer und Klugheit hinarbeiten mögen, zugleich aber auch in demselben Schreiben einige Verordnungen ertheilt, die zur Linderuug der drückenden Lage dieser Bischöfe dienlich zu seyn schienen nnd dahin abzweckten, die zu solchen unerlaubten Verbindungen hinneigenden Katholiken zu bessern Entschlüssen und heilsamer Buße leichter zurückzuführen. Und zugleich hat Se. Heiligkeit erklärt, daß sie zu großer Hoffnung ermuthigt werde, nicht nur die Bischöfe würden diesen päpstlichen Bescheiden gewissenhaft gehorchen, sondern auch der Durchlauchtigste König selbst würde, nach Seiner Billigkeit und Nachsicht gegen die ihm untergebenen Katholiken, nicht unwillig werden, wenn die Seelenhirten Sr. Majestät in bürgerlichen Angelegenheiten von Herzen gehorchend, doch in dieser Sache, welche die Heiligkeit der Ehe selbst berührt, und die religiösen Pflichten der Ehegatten betrifft, die heiligen Regeln der katholischen Religion befolgen. Diese zwiefältige Hoffnung hegt der Papst in hohem Grade auch jetzt, indem er durch diese Instruction den vorgedachten vier Bischöfen Einiges andere kundgethan wissen will, was er in dieser Sache nachzusehen oder zu dulden beschlossen. Was nämlich zuerst die Ehen anlangt, die in den vier Diöcesen von Cöln, Trier, Paderborn und Münster bis jetzt ohne Beobachtung der von dem Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form eingegangen sind, so hat Unser Heiligster Herr bereits durch jenes sein Schreiben an die Bischöfe eröffnet, daß er ihnen geeignete Vollmachten übertragen werde, damit sie den daraus erwachsenen Uebeln, wenigstens zum großen Theile, abhelfen können. Der Papst nämlich, eingedenk dessen, daß er der Stellvertreter Jesu Christi sey, der gekommen ist zu suchen und selig zu machen, was verloren war, hat den unglücklichen Zustand jener Katholiken berücksich-

tigt, die in einer vor Gott und der Kirche ungültigen, vor den bürgerlichen Gesetzen des Orts aber gültigen Ehe lebend, mit großer Schwierigkeit zu kämpfen haben, um zum Bessern zurückzukehren, und von Erbarmen gegen sie bewegt, hat er beschlossen, ihnen einen leichteren Weg zur Buße zu eröffnen. Dem Erzbischof von Cöln und den Bischöfen von Trier, Paderborn und Münster wird daher durch diese Instruction zu erkennen gegeben, daß Se. Heiligkeit ihnen die nöthige und geeignete Machtvollkommenheit ertheile, kraft deren ein jeglicher von ihnen, als Beauftragter des Apostolischen Stuhles, die bis zum Tage des Empfangs gegenwärtiger Instruction zwischen einem Katholiken einerseits und einem Akatholiken andererseits eingegangenen Ehen, welche deswegen ungültig sind, weil bey ihrer Schließung die von dem Tridentiner Concil vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden, in seiner Diöcese bestätigen und in der Wurzel heilen kann. Und weil ferner einige von den bis jetzt geschlossenen gemischten Ehen wegen anderer canonischer Hindernisse, die ihnen entgegenstanden, ungültig sind, so giebt deswegen Unser Heiligster Herr den vier Bischöfen selbst die volle Gewalt, wonach ein jeder von ihnen als Beauftragter des Apostolischen Stuhles in seiner Diöcese von jenen Hindernissen dispensiren kann, insofern es sich nämlich nur von solchen Hindernissen handelt, von welchen der Apostolische Stuhl aus gewichtigen Ursachen zu dispensiren pflegt, und in sofern sich die Dispensation selbst nur auf Heilung der daselbst bis zu gegenwärtiger Zeit geschlossenen gemischten Ehen bezieht. Seine Heiligkeit überträgt nämlich diese Vollgewalt jenen Bischöfen um so lieber, als sie von ihrer Tugend eine hohe Meinung hegt, und völlig darauf vertraut, daß sie von einer so weitgreifenden Gewalt den

vorsichtigsten Gebrauch machen werden. Und überdies erklärt der Papst, daß diese Bischöfe jene ganze Gewalt auch durch andere dazu geeignete Geistliche, die sie ausdrücklich damit beauftragen, ausüben lassen können. Einiges ist jedoch vorhanden, was den Gebrauch dieser Macht betrifft, woran Se. Heiligkeit die Bischöfe und deren Beauftragte zu ermahnen befohlen hat. Zuerst nämlich, daß sie in den einzelnen Fällen darauf sehen sollen, ob die Ehe, welche ungültig war, erneuert werden kann durch eine neue, von beiden Theile abzugebende Erklärung ihrer Einwilligung, durch eine solche Erklärung nämlich, welche in gebührender Form geschieht, und der die Gewährleistungen vorhergehen, welche bei gemischten Ehen der Apostolische Stuhl zu verlangen pflegt. Und zwar mögen sie für eine solche Erneuerung der Einwilligung nur alsdann Sorge tragen, wann, nach reiflicher Erwägung aller Nebenumstände jedes einzelnen Falles, sie glauben, daß keine Gefahr eines schwereren Uebels bei Forderung und Vollziehung dieser Sache eintreten werde: wenn sie aber dagegen einsehen, daß diese schwereren Uebel mit Recht zu befürchten sind, so ist es ihnen erlaubt, die Ehe in der Wurzel zu heilen. Zweitens, daß, so oft sie in dergleichen Fällen die Ehe in der Wurzel heilen, sie überhaupt gehalten sind, den katholischen Theil auf die Größe des von ihm begangenen Frevels aufmerksam zu machen, und ihm für diese Sünde eine heilsame Buße aufzulegen, auch ihn besonders im Herrn zu ermahnen, daß er seine Obliegenheiten erfülle, namentlich die, welche die katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts betrifft. Drittens, daß die Bischöfe und deren Beauftragte sich enthalten sollen, solche Ehen unvorsichtiger Weise zu bestätigen, von denen sich voraussehen läßt, daß sie binnen kurzem von dem bürgerlichen Gesetz

durch ein, die Scheidung zwischen den Parteien aussprechendes Urtheil der weltlichen Obrigkeit getrennt werden dürften. Und zwar hat unser Heiligster Herr dies nachzulassen beschlossen, um die Katholiken, welche in den vorgenannten vier Diöcesen bis zu gegenwärtiger Zeit Ehen mit Akatholiken eingegangen, die zugleich unerlaubt und und ungültig sind, desto leichter auf den Weg des Heils zurückzurufen. Dasselbe Maß der Nachsicht soll aber keineswegs gegen diejenigen angewendet werden, die in Zukunft es wagen sollten, gemischte und ungültige Ehen einzugehen, indem ja sonst Mehrere in Hoffnung des leichten Heilmittels sich ein Herz fassen würden, zu sündigen. Uebrigens hat Se. Heiligkeit in Ihrem an dieselben Bischöfe gerichteten Schreiben, dessen oben gedacht ist, die gemischten Ehen, welche in Zukunft (nämlich vom 25. März 1830 an) in den vorgenannten vier Diöcösen geschlossen werden, bereits für wahre und gültige Ehen erklärt, auch wenn sie ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form eingegangen werden, jedoch nur in sofern, als ihnen kein anderes canonisches trennendes Hinderniß entgegensteht. Es weiß zwar der Papst, daß die gedachte sehr drückende Lage, worin sich jene vier Bischöfe gegenwärtig befinden, auch daraus hervorgegangen ist, daß einige Katholiken von thörichter Liebe schmählich verblendet, mit ihren akatholischen Verwandten Heirathen schließen wollen, und die Priester behelligen, die sich weigern, ihnen hierin gefällig zu seyn. Hierbei ermahnt Seine Heiligkeit jedoch die Kirchenobern selbst in dem Herrn, daß sie der Untugend solcher Personen ihre Beharrlichkeit in den Seelsorgerpflichten entgegenzustellen, und vielmehr sich zu bemühen haben, sie zu heilsameren Vorsätzen zurückzurufen. Wenn aber in irgend einem Falle, wo diese väterlichen Bemühun-

gen der geistlichen Hirten vergeblich sind, die katholische Person von ihrem Vorsatze, eine Ehe mit ihrem akatholischen Verwandten einzugehen nicht zurückgebracht werden kann, und das Hinderniß, dessen Lösung zu gültiger Schließung der Ehe verlangt wird, nur zu den entfernteren Graden gehört, nämlich zum dritten oder vierten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, oder zur geistlichen Verwandtschaft (die jedoch ausgenommen, welche zwischen dem Taufpathen und Täufling stattfindet), oder endlich zu dem aus einem Verlöbnisse entspringenden Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit: dann wird der Bischof selbst erwägen müssen, ob ein gerechter und dringender Grund vorhanden sey, die Dispensation zu bewilligen, und zwar ein solcher Grund, der sich nicht bloß auf die Verhältnisse von Privatpersonen, sondern auch zugleich auf die öffentlichen Verhältnisse der katholischen Religion bezieht; auch soll er zugleich mit brünstigen Gebeten die Erleuchtung des heiligen Geistes anflehen, damit er hierauf in einer Sache von solcher Wichtigkeit den Rathschluß fasse, von welchem er sich den meisten Nutzen in dem Herrn versprechen zu können glaubt. Wenn nun aber einer von den vier oft gedachten Bischöfen, durch einen solchen gewichtigen Grund dazu bewogen, von einem der vorhin genannten Grade (jedoch nicht von andern Graden, noch von irgend einem andern Hinderniß) zum Behuf der Eingehung einer gemischten Ehe dispensirt hat, so wird dies der Papst freilich niemals durch irgend eine Thathandlung von seiner Seite billigen, er wird dem aber nachsehen, ungern zwar, jedoch geduldigen Sinnes, sofern nur eine derartige Dispensation von dem Bischofe innerhalb der gleich anzuführenden Zeit, und mit Beobachtung des andern, was ebenfalls gleich ausgesprochen werden soll, ertheilt

worden ist. Nämlich erstlich erklärt Seine Heiligkeit, daß, da die andern Facultäten, welche der Apostolische Stuhl in Betreff der zwischen Katholiken einzugehenden Ehen denselben Bischöfen zu übertragen gewohnt ist, nur auf eine Zeit von fünf Jahren beschränkt sind, auch die vorerwähnte Nachsicht nur für einen Zeitraum von fünf Jahren, von diesem 27. März 1830 an gerechnet, dauern soll, und zwar so, daß, wenn darauf jene Facultäten, die gewöhnlich für Ehen unter Katholiken übertragen werden, wiederum für neue fünf Jahre bewilligt werden, deswegen doch diese Nachsicht noch nicht für verlängert gehalten werden kann, wenn sie nicht auch durch einen neuen Act und mit ausdrücklichen Worten wiederholt worden ist. Ueberdies hat auch unser Heiligster Herr zweitens beschlossen, daß, so oft für gemischte Ehen eine Dispensation von den in jener Nachsicht begriffenen Graden verlangt wird, der Bischof sie nicht eher ertheilen kann, als nachdem er den katholischen Theil darüber, was die Ansicht der Kirchengesetze in Betreff dieser gemischten Ehen sey, belehrt, und ihn väterlich und eifrig zu deren gewissenhaften Befolgung ermahnt, auch ihm besonders den großen Frevel vorgehalten hat, dessen er bey Gott schuldig werden würde, wenn er eine solche Ehe zu schließen wage, ohne ihr eine zureichende Gewährleistung vorausgehen zu lassen, daß die Kinder beiderlei Geschlechts in der Heiligkeit der katholischen Religion jedenfalls erzogen werden. Drittens, wenn es sich in einem oder dem andern Falle (was Gott verhüten wolle) zutragen sollte, daß ein Bischof, der durch solche Belehrung und Ermahnung nichts ausgerichtet hat, um den katholischen Theil von seinem verwerflichen Entschlusse abwendig zu machen, der Nothwendigkeit weichen und die Dispensation ertheilen zu müssen glaubt, wiewohl jene zu-

reichende Gewährleistung für die katholische Kinder-Erziehung nicht vorhanden ist, so hat Seine Heiligkeit beschlossen, daß auch dann der Bischof die Dispensation nicht anders ertheilen kann, als durch eine schriftliche Urkunde, oder ein dem katholischen Theil zu übermachendes Schreiben, worin mit deutlichen Worten auszusprechen ist, daß die Lösung des Hindernisses, welches sich der Heirath entgegenstellte, in diesem Falle nur deswegen erfolge, damit nicht größeres Aergerniß entstehe, und daß daher die Ehe zwar eine wahre und gültige seyn, der katholische Theil aber, der sie gegen die Vorschriften der katholischen Religion eingehe, sich doch sehr schwer versündigen werde. Wenn dann ferner diese unerlaubte Heirath also geschlossen wird, so ist nicht nur jeder geistliche Ritus zu vermeiden, womit sie begleitet werden könnte, sondern auch jede andere Handlung, wodurch der Priester sie zu billigen scheinen dürfte, wie es in dem vorerwähnten Schreiben Seiner Heiligkeit verordnet ist. Nach diesem betheuert Seine Heiligkeit, niedergeworfen zu den Füßen des Gekreuzigten, wie Sie zu vorgedachter Nachsicht nur aus dem Grunde vermocht, oder eigentlicher fortgerissen werde, damit nicht schlimmerer Schaden der katholischen Religion erwachsen möge. Uebrigens wird diese Nachsicht dem Bischofe hinreichende Sicherheit in seinem Gewissen gewähren, sofern er nur dasjenige gethan, wovon er, nachdem er die Erleuchtung des heiligen Geistes angefleht, glaubt, es werde im Herrn zum Frommen gereichen, und alles andere, was gesagt worden ist, gewissenhaft bewahrt hat. Endlich ermahnt Seine Heiligkeit die Bischöfe und beschwört sie inständigst im Herrn, mit größtem Fleiße darauf zu sehen, daß es nicht durch dieses ihr Verfahren gegen Leute, welche gemischte Ehen auf unerlaubte Weise eingehen wollen,

dahin komme, daß bei der katholischen Bevölkerung das Andenken an die jene Ehen verabscheuenden Kirchengesetze und an den mit größter Beharrlichkeit geübten Ernst, womit die h. Mutter Kirche sich bemüht, ihre Kinder davon abzuhalten, solche zum Verderben ihrer Seelen einzugehen, geschwächt werde. Daher wird es die Pflicht der Bischöfe und der andern, ihnen untergebenen geistlichen Hirten seyn, in Zukunft mit brennenderem Eifer dahin zu streben, daß sie bey dem Unterricht der ihrer Sorge anvertrauten Katholiken, im Privatleben sowohl wie öffentlich, der auf jene Ehen bezüglichen Lehre und Gesetze der Kirche mit Klugheit zugleich und mit Fleiß Erwähnung thun und deren Bewahrung einschärfen.

Rom am 27. März, im Jahre des Herrn 1830.

(gez.) J. Card. Albani.

Vertrauliche Note des Cardinals-Staatssecretärs an den Herrn Gesandten von Preußen vom 15. März 1836.

Vor nicht langer Zeit haben Se. Heiligkeit auf eine Weise, die keine vernünftigen Zweifel erlaubt, in Erfahrung gebracht, daß in den westlichen Provinzen der preußischen Monarchie die Existenz einer geheimen Mittheilung kundbar geworden ist, welche vom verstorbenen Grafen Spiegel, damaligem Erzbischof von Cöln, einige Monate vor seinem Tode an die Bischöfe der Rheinprovinzen gemacht worden seyn soll, in Bezug auf die praktische Ausführung des Breve's Papst Pius VIII sel. Andenkens vom 25. März 1830, sowie der ihm entsprechenden In-

ſtruction vom 27. desſelben Monats, welche der Cardinal Albani, rühmlichen Gedächtniſſes, damals Staatsſecretär, unterzeichnet hat; beyde Documente betrafen den wichtigen Gegenſtand der Einſegnung gemiſchter Ehen. Dieſe geheime Mittheilung, welche zum Zweck hat, den Sinn jener Documente zu verhüllen, ihn weſentlich zu verändern und die Grundſätze zu zerſtören, auf welchen ſie beruhen, mußte nothwendig die Aufmerkſamkeit des hl. Vaters auf ſich ziehen, der von den Pflichten ſeines apoſtoliſchen Amtes gedrängt, nicht ſchweigen dürfte und die Gläubigen enttäuſchen müßte, daß ſie dem hl. Stuhle nicht eine ihm durchaus fremde Handlung zuſchreiben.

Um die Natur und die Treuloſigkeit der genannten geheimen Mittheilung, welche dem verſtorbenen Erzbiſchof von Cöln zugeſchrieben wird, verſtändlich zu machen, glaubt der unterſchriebene Cardinal-Staatsſecretär Euer Excellenz die Geſchichte des erwähnten Breve's ins Gedächtniß rufen zu müſſen.

Am 17. Auguſt 1825 erließ Se. Majeſtät der König von Preußen ein Edict, worin befohlen wurde, daß bey den Ehen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten die ganze Nachkommenſchaft ohne Unterſchied des Geſchlechts in der Religion des Vaters oder doch wenigſtens nach deſſen Willkühr erzogen werden ſolle, mit Ausſchluß, oder beſſer geſagt, mit Vernichtung des gegenſeitigen Vertrages, indem dadurch zugleich dem katholiſchen Clerus ſtreng verboten wurde, von den in den Eheſtand tretenden ein Verſprechen in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder zu verlangen. Die Ausführung eines ſolchen Edicts ſtieß auf die Oppoſition der Biſchöfe im weſtlichen Theile der preußiſchen Monarchie, und die Regierung Sr. Majeſtät ſuchte daher durch

wiederholtes energisches Dringen von dem Papst Pius VIII für die Bischöfe und Pfarrer des genannten Theils der Monarchie die Erlaubniß auszuwirken, dem erwähnten Edicte seine vollständige Ausführung zu verschaffen, selbst in den Fällen, in welchen man die Erlaubniß, eine Ehe mit einer katholischen Person einzugehen, direct von Rom erholt. Obgleich der genannte Papst nach seiner Rechtlichkeit glaubte, es stünde nicht bey ihm, dem Verlangen vollständig zu entsprechen, so unterließ er dennoch nicht, Vorsichtsmaßregeln, welche den Umständen angemessen und zugleich mit den katholischen Principien und mit den Pflichten seines heiligen Amtes vereinbar waren, zu ergreifen. Diese Vorsichtsmaßregeln betrafen insbesondere den Fall einer gemischten Ehe, in welcher das Versprechen, alle Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, nicht nur nicht vorher gegeben würde, sondern die auch zwischen einer Katholikin und einem Protestanten geschlossen werden sollte, welches für die Katholiken deßhalb der peinlichste Fall war, weil das Edict vom Jahre 1825 die religiöse Erziehung der Kinder der Willkühr des Vaters überläßt. Dennoch gestattete der Papst: 1) daß die Pfarrer, nachdem die gewöhnlichen Proclamationen geschehen wären, bey solchen Ehebündnissen zugegen seyen, jedoch eine nur passive Assistenz ausübten; 2) er erklärte, daß die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, welche in Zukunft gegen die von dem Concil von Trient vorgeschriebene Form geschlossen würden, durch Ermanglung derselben nicht ungültig seyen; 3) er übergab den Bischöfen weitläufige Vollmacht zu dispensiren und dadurch Ehen, welche in der Vorzeit ganz und gar nicht, oder auch mit Incest geschlossen worden waren, in der Wurzel zu heilen; 4) er gestattete, daß die Bischöfe für den Verlauf von

5 Jahren in solchen Ehen von den geringeren Verwandtschaftsgraden dispensiren dürften, wenn auch das Versprechen wegen der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion nicht vorangegangen wäre, und es sich um eine Ehe zwischen einer Katholikin und einem protestantischen Manne handeln würde. Die erste und zweyte der angezeigten Vorsichtsmaßregeln wurden in dem päpstlichen Breve vom 25. März 1830 ausgedrückt. Die zwey letztern, welche in der That außerordentlich waren, wurden den Bischöfen mittels einer vom Cardinal Albani rühml. Andenk. unterschriebenen Instruction vom 27. desselben Monats in Uebereinstimmung mit der vom hl. Stuhle in ähnlichen Fällen zu andern Malen befolgten Praxis mitgetheilt.

Das bloße Lesen dieser vier Artikel zeigt, daß die Nachgiebigkeit des hl. Stuhles bis zu dem Punkte getrieben wurde, den zu überschreiten nicht mehr erlaubt ist; man muß jedoch auch bemerken, daß diese Zugeständnisse die Frucht langer Unterhandlungen und darauf bezüglicher Uebereinkommen mit Ew. Excellenz waren, welche, indem Sie das Breve und die Instruction annahmen, in Erwiederung darauf Ihre Zufriedenheit mit den Concessionen selbst bezeigten, in welcher Beziehung der unterzeichnete Cardinal sich auf Ihre eigene Rechtlichkeit beruft.

Die preußische Regierung gab jedoch aus was immer für einem Grund weder der Instruction noch dem Breve, so lange Papst Pius VIII lebte, freyen Lauf. Als der jetzt regierende Papst zur Regierung der allgemeinen Kirche erhoben wurde, zögerte man von Seite der preußischen Gesandtschaft nicht, dem Staatssecretariate das Breve und die Instruction zurückzugeben, und es wurde nun verlangt, man möge beyde in mehreren Punkten modificiren.

Da jedoch die vom Papst Pius VIII ergriffenen Vorsichtsmaßregeln den äußersten Punkt der Nachgiebigkeit bereits erreicht hatten, bis zu welchem der hl. Stuhl gehen konnte, so befand sich der hl. Vater in der Nothwendigkeit, zu den verlangten Modificationen seine Zustimmung nicht zu geben; er erklärte daß seine heiligen Pflichten es ihm nicht erlaubten, die Nachgiebigkeit noch weiter zu treiben, als was von seinem Vorgänger bereits zugestanden worden war.

Es geschah sodann, daß Ew. Excellenz, im Begriffe nach Berlin abzureisen, aus den Händen Sr. Heiligkeit selbst das Breve Papst Pius VIII mit der darauf bezüglichen Instruction in dem Einverständnisse wieder empfingen, Sr. Majestät vorzustellen, daß, weil der hl. Stuhl sich auf keine weitern Zugeständnisse einlassen könne, wenn Se. Majestät den beyden Actenstücken ihren Lauf lassen wolle, es unumgänglich Noth thue, sie den Bischöfen der westlichen Provinzen der Monarchie in eben der Gestalt und eben der Form bekannt zu machen, in welcher sie gleich anfangs verfaßt und angenommen worden waren.

Dieses vorausgeschickt, bittet der unterzeichnete Cardinal Ew. Excellenz, in Ihrem rechtlichen Sinne urtheilen zu wollen, ob die Artikel der dem vorstorbenen Erzbischofe von Cöln zugeschriebenen und von ihm an die Bischöfe der Rhein-Provinzen erlassenen Instruction mit den Urkunden des hl. Stuhles übereinstimmen oder nicht, oder ob sie nicht vielmehr boshafter Weise verfaßt worden seyen, um den Sinn derselben zu umgehen und die Principien, auf welchen jene beruhen, zu zerstören. Es genügt hiezu mehr als hinlänglich, einen einfachen und schnellen Ueberblick auf die 8 Artikel, aus welchen diese Instruction besteht, zu richten.

In dem päpstlichen Breve ist, weit entfernt, daß sich gänzlich an die Ausführung der Cabinetsordre vom Jahre 1825 gehalten würde, ausdrücklich erklärt, „daß es dem hl. Stuhle durchaus nicht erlaubt ist, Alles zu gestatten," wovon die Bischöfe geschrieben hatten, daß es zur Ausführung jener Ordre verlangt worden sey. Statt dessen heißt es in dem ersten der erwähnten Artikel der Instruction nach dem Texte, welcher dem hl. Stuhle zukam, ohne weitern Vorbehalt: „der apostolische Stuhl hat die Disciplin in Bezug auf die Ehen so gemildert, daß der Cabinetsordre v. J. 1825, der zufolge die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, Genüge geleistet werden kann;" und damit der Ausführung der Cabinetsordre nichts entgegenstehe und nicht allenfalls die erwähnten Ausdrücke des Breve Schwierigkeit machen, fügte man in dem zweyten Artikel der Instruction hinzu: „daß von den Pfarrern nicht nur Alles vorgenommen werden könne, was in dem Breve P. Pius VIII nicht ausdrücklich untersagt oder zur practischen Befolgung vorgeschrieben worden sey; sondern daß auch, was einzeln bestimmt worden, allgemein, im weitern und mildern Sinne zu erklären sey."

Auf gleiche Weise, nachdem in dem päpstlichen Breve gesagt war, daß die Kirche solche Eheverbündnisse immer getadelt habe, „die nicht geringe Ungebühr und geistige Gefahr mit sich bringen;" daß die römischen Päpste es nicht über sich nahmen, von den canonischen Gesetzen, welche diese streng verbieten, zu dispensiren, als „aus wichtigen Gründen und dann noch ungern" und mit der ausdrücklichen Bedingung, „daß die Kinder beyderley Geschlechts in der Heiligkeit der katholischen Religion durchaus erzogen werden sollten", und daß die katholischen Personen,

„welche mit Nichtkatholiken Ehen so eingehen, daß sie ihre Nachkommenschaft dreist der Gefahr des Abfalls überlassen", nicht nur die hl. Canonen überschreiten, sondern auch „direct und aufs Härteste sich gegen das das natürliche und göttliche Gesetz verfehlen: so geht es zuerst darauf über, den Eifer zu loben, welchen die Bischöfe zeigten in Abhaltung ihrer Diöcesanen von Eingehung gemischter Ehen, und dann bestimmt es, „daß, so oft besonders ein katholisches Frauenzimmer einen Nichtkatholiken heirathen will, sie sorgfältig von dem Bischofe oder Pfarrer unterrichtet werden muß, welcher der Ausspruch der Canonen über dergleichen Ehen ist.... woraus sie erkennen möge, daß sie schon jetzt gegen die Kinder, welche sie von Gott erwartet, aufs Grausamste handeln wird, wenn sie eine solche Ehe eingehen würde, bey welcher sie weiß, daß die Erziehung derselben in der Willkühr eines nichtkatholischen Mannes liege." Es verlangt ferner, daß die Ermahnungen, „wie die Vorsicht es verlange," wiederholt werden sollten, „besonders zu der Zeit, wenn der Hochzeitstag bevorzustehen scheint." Während so nach dem Geist des Breve und dem kräftigen Ausdrucke seiner ebenso klaren als energischen Bestimmungen die Bischöfe und Pfarrer alle diese sorgfältigen Bemühungen in Bezug auf die Erziehung der Kinder von gemischten Ehen anwenden müssen: so erklärt die im Namen des Erzbischofs von Cöln erlassene Instruction in den Artikeln 3 und 4: „daß der katholische Theil durch Belehrung und Ermahnung zur Erfüllung seiner Pflichten rücksichtlich der Erziehung der Kinder zu gewinnen, und daß der katholische Theil nach dieser Gesinnung zu behandeln und so auch in jedem Falle zu beurtheilen sey"; und in Artikel 5 ist hinzugefügt: „von der Abnahme oder dem Abgeben des Versprechens rücksichtlich der Erziehung sämmt-

licher Kinder in der katholischen Religion **hat man sich gänzlich zu enthalten**".

In dem Breve P. Pius VIII wurde in der Voraussetzung, daß ein katholisches Individuum der Ermahnungen des Bischofs und Pfarrers ungeachtet in dem Beschlusse verharrt, sich mit einer Person von anderm Glauben zu verehelichen, ohne daß das Versprechen, alle Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, erfolgt sey, die Bestimmung gegeben, „daß der katholische Pfarrer, wenn die Ehe zu Stande kömmt, sich nicht nur enthalte, sie durch irgend einen heiligen Ritus zu ehren, sondern auch von jeder Handlung, welche dieselbe zu billigen scheinen möchte", und nur gestattet, daß er nach Vorausschickung der gewöhnlichen Proclamationen bey der Trauung eine bloß passive Assistenz leiste. Es kann übrigens nichts augenscheinlicher seyn, als daß nach dem Sinne und Geiste des Breve absolut verboten ist, durch den heil. Ritus der Einsegnung alle die gemischten Ehen zu ehren, welche ohne die nöthigen Vollmachten und Cautelen und insbesondere ohne diejenige eingegangen werden würden, welche die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion betrifft. Troz der Klarheit dieser apostolischen Verfügungen wurden aber in der angeführten Instruction den Pfarrern Anleitungen gegeben, welche denselben diametral entgegengesetzt sind. So liest man im Art. 6: „die passive Assistenz ist, als etwas bisher ganz Ungewöhnliches, daher Auffallendes und Gehässiges möglichst zu beschränken, und soll nur dann eintreten, wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung der Kinder gewiß ist und eine Indifferenz in Bezug auf die katholische Religion und Kirche sowie auf die elterlichen Pflichten über die Erziehung der Kinder an Tag legt.

In dem Falle aber, daß ein solcher Leichtsinn nicht angenommen oder daß er entschuldigt werden kann, so findet die passive Assistenz nicht statt und muß die eheliche Einsegnung in der Kirche Statt finden;" und im Art. 7 wird hinzugefügt, „daß den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen, deren Kinder in der protestantischen Confession erzogen werden und welche von einem protestantischen Geistlichen getauft worden sind, die Aussegnung niemals zu verweigern ist, weil eine solche Verweigerung eine Art von Censur wäre."

Endlich darf nach den Ansichten des Papstes, nach dem Sinne der Unterhandlungen und der Annahme durch Ew. Excellenz das Breve P. Pius VIII nie getrennt von der Instruction des Card. Albani angewendet werden, die ihren vollen Lauf und Wirkung haben muß sowohl in denjenigen Theilen, welche in dem Breve nicht ausgedrückte Verfügungen enthalten, als auch in jenen, welche die Cautelen und Bedingungen betreffen, die der hl. Stuhl zu den ergriffenen Vorsichtsmaßregeln, sowohl um die katholische Maxime aufrecht und lebendig zu erhalten, als auch um nach Möglichkeit Mißbräuche zu verhindern, hinzufügen wollte. Es kann daher nicht anders seyn, als daß Ew. Excellenz betroffen seyn wird über die boshafte, ungerechte und ehrenrührige Erklärung, welche man in dem achten und letzten Artikel der erwähnten Instruction an die Bischöfe der Diöcesen in den Rheinprovinzen liest. Dort heißt es: „daß der Brief des Card. Albani, welcher das Breve Papst Pius VIII begleitete, keineswegs den Pfarrern bekannt zu machen und daher zurückzubehalten und als nicht existirend (qua nulla) zu erklären sey."

Der heilige Vater möchte dem, was ihm von mehreren Seiten berichtet worden ist, nicht Glauben schenken

können, daß diese Bestimmungen, welche ihrer Substanz nach mit den Punkten zusammenfallen und sich bey letzter Untersuchung auf Modificationen reduciren, welche denen ganz analog sind, die die preußische Regierung forderte, als sie auf Abänderung des Breve's Papst Pius VIII und der darauf bezüglichen Instruction drang — die Frucht einer zu Coblenz gehaltenen Conferenz seyen. Se. Heiligkeit appellirt deshalb an Treu und Glauben Ew. Excellenz und an die vollständige Kenntniß, welche Dieselben von dieser Verhandlung haben, und zweifelt nicht, daß Dieselben selbst die Nothwendigkeit anerkennen werden, in welcher sich der hl. Vater befinden möchte, den genauen Text der Instruction des Card. Albani zu veröffentlichen, damit man ihren wahren Sinn kennen lerne und nicht dem heiligen Stuhle eine That zuschreibe, die ihm nicht angehört und welche die päpstlichen Verfügungen in ihrem Wesen beeinträchtigt ....

Nachdem dieß dargelegt worden ꝛc., darf der unterzeichnete Cardinal bey Ausführung der Befehle Sr. Heiligkeit nicht verhehlen, daß der hl. Vater die traurige Nothwendigkeit, in welcher er sich befindet, Sr. Majestät solche Beschwerden vorbringen und schnelle Abhülfe derselben nach einer so langen Zeit verlangen zu müssen, vorzüglich dem Umstande zuschreibe, daß sich an dem Berliner Hofe kein Repräsentant Derselben befindet. Denn es ist wohl kein Zweifel, daß wenn der hl. Stuhl von einer vertrauten Person von den Maßregeln unterrichtet worden wäre, welche jene Unannehmlichkeiten erzeugten, über die man sich jetzt beschwert, und wenn Sie so der Gerechtigkeit und Billigkeit Sr. Majestät jene Bedenklichkeiten hätten vorstellen lassen können, welche das Haupt der katholischen

Kirche haben muß, so würde Se. Majestät bey der Redlichkeit und Rechtlichkeit Ihres so edlen Charakters gewiß nicht einen Augenblick gezögert haben, jede Unannehmlichkeit zu entfernen und sich an den hl. Vater um jene vorsichtigen Milderungen zu wenden, welche die Umstände in einem besondern Falle hätten rathen können. Deshalb hegt Se. Heiligkeit, welcher es außerordentlich am Herzen liegt, künftig jede Gelegenheit zu immer mißfälligen Beschwerden zu vermeiden, die Absicht, einen Repräsentanten bey Sr. königlichen Majestät abzusenden.

Da Se. Heiligkeit nicht stillschweigen können, ohne die Pflichten ihres Amtes und die Stimme ihres Gewissens zu verrathen, so bringt Sie die gerechten Vorstellungen über die in der gegenwärtigen Note enthaltenen Gegenstände im Vertrauen durch Ew. Excellenz an Se. Majestät und lebt des festen Vertrauens, sie mit dem glücklichsten Resultate gekrönt zu sehen.

Der unterzeichnete Cardinal erneut Ew. Excellenz die Versicherungen seiner ausgezeichneten Hochachtung

A. Card. Lambruschini.

VI.

Note des preußischen Gesandten vom 15. April 1836.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen hat sich am 17. v. Mts. beeilt, vorläufig den Empfang der Note anzuzeigen, womit Se. Eminenz der

Hochwürdigste Herr Cardinal Lambruschini ihn unterm 15. desselben Monats beehrt hat, und erfüllt nun die Verpflichtung, darauf zu antworten.

Der Unterzeichnete kann Sr. Hochwürdigsten Eminenz nicht bergen, daß der erste Eindruck, den jene Note auf sein Gemüth machte, durchaus schmerzlicher Art war. Die nach Ereignissen ruhmreichen Andenkens in einem Geiste der Versöhnung und in der wechselseitigen Ueberzeugung, daß das Wohl des Staates wie der Kirche in gleicher Weise eine möglichst vollkommene Uebereinstimmung wünschenswerth mache, zwischen beyden Höfen wieder angeknüpften Verhältnisse wurden bald genau befestigt durch jenes glänzende Ergebniß der Unterhandlungen: die Bulle de salute animarum. Waren diese Verhältnisse, Unterhandlungen und Uebereinkünfte der Gegenstand beyderseitiger Zufriedenheit, und hat insbesondere der hl. Stuhl sich bey mehreren Gelegenheiten mit Anerkennung ausgesprochen sowohl über den versöhnlichen Sinn, welchen die königl. Preußische Regierung dabey beurkundete, als auch über die Redlichkeit und Freygebigkeit, womit die verabredeten Uebereinkünfte nach und nach vollzogen wurden; so darf dabey wohl nicht vergessen werden, daß alle diese erfreulichen Ergebnisse zuletzt aus dem Vertrauen entsprangen, welches jeder von beyden Theilen zu der Redlichkeit und dem guten Willen des andern hegte. Der erste Eindruck aber, der nach Durchlesung der Note Sr. Hochwürdigsten Eminenz in dem Gemüthe des Unterzeichneten zurückblieb, war der, daß sie von einem Mißtrauen eingegeben worden sey gegen Verhältnisse, die noch immer dieselben sind, gegen Gesinnungen und Handlungen von Seite der Regierung Sr. Majestät des Königs, die durchaus keine Veränderung erfahren haben.

Der Unterzeichnete ist indessen innig durchdrungen von der Lage eines Papstes, der bekannt ist wegen der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als Oberhaupt seiner Kirche, und schmerzlich ergriffen von so vielen verhängnißvollen Ereignissen, die in anderen Theilen von Europa sich begeben haben.

Er hat sich selbst gesagt, daß in einer solchen Lage, bey der Entfernung der Orte und der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse auch die allerunglaublichsten Beschuldigungen gegen eine eben so redliche als mächtige Regierung allerdings einiger Beachtung werth zu seyn und die schmerzliche Aufopferung jeder anderen Rücksicht zu fordern scheinen mögen. Denn der Unterzeichnete trägt kein Bedenken, auf die unzweydeutigste Weise zu erklären, daß wenn die Besorgnisse Sr. Heiligkeit gegründet, wenn die Ihr hinterbrachten Beschuldigungen gegen die Regierung etwas anderes wären, als Ausflüsse entweder der Unwissenheit oder der Bosheit, oder eines Fanatismus, der nur der Sache gefährlich ist, die er zu vertheidigen wähnt, allerdings von Seite der Regierung Sr. Majestät des Königs nicht bloß ein Unrecht, sondern eine schreiende Ungerechtigkeit und die Verletzung feyerlich eingegangener Verpflichtungen vorliegen würde. Endlich würdigt der Unterzeichnete vollkommen die Rücksichten, aus welchen Se. Heiligkeit, trotz der schlimmen Voraussetzungen, die in Folge betrübender Anklagen auf Ihrem Gemüthe lasten, doch diese letzteren nicht zum Gegenstande einer officiellen Note machen wollte. Er zweifelt nicht, daß solchergestalt der königliche Hof in der Zusammenstellung der Punkte, welche den Gegenstand der Besorgnisse des heiligen Vaters hinsichtlich der Stellung der Kirche, der er vorsteht, in

Preußen ausmachen, nichts anderes werden erblicken wollen, als den Wunsch, sich auf diese Weise am unmittelbarsten und raschesten alle Auskünfte und Belege zu verschaffen, die sein Gewissen beruhigen mögen. In demselben Geiste der Versöhnung und der Offenheit will der Unterzeichnete auch antworten auf die Note Sr. Hochwürdigsten Eminenz. Muß er nun jene Beschuldigungen und Anklagen, die Se. Heiligkeit zum Gegenstande einer vertraulichen Note hat machen lassen, als übel begründet und zum Theile verläumderisch bezeichnen, so wird Se. Hochwürdigste Eminenz sich Ihrerseits mit jener Gerechtigkeit, die sie auszeichnet, gefälligst erinnern, einmal, daß die Anklagen und Beschuldigungen, denen Se. Heiligkeit Gehör geschenkt, schwer sind, daß sie, officiell erhoben, der Würde einer befreundeten Regierung und selbst ihrer Redlichkeit zu nahe treten würden, und daß sie geäußert wurden nach dem wiederholten Erbieten des Unterzeichneten, dem römischen Hofe alle Auskünfte, die er nur immer wünschen könne, zu geben oder zu verschaffen, nach offenen Erklärungen über die wichtigsten Puncte, die er ohne Unterlaß sowohl in den Conferenzen als auch selbst in den Audienzen, die Se. Heiligkeit ihm gnädigst gewährte, mündlich gegeben hat, endlich nach den glänzendsten Beweisen, die ganz kürzlich noch die königl. Regierung dem heiligen Vater von ihren nicht bloß redlichen, sondern wohlwollenden und edelmüthigen Gesinnungen hinsichtlich der Erfüllung der in der Bulle de salute animarum eingegangenen Verbindlichkeiten gegeben hat*). Vor Al-

*) Der Herr Minister spielt hier auf die noch nicht erfüllte Dotation der preußischen Diöcesen in liegenden Gründen an, welche nach den Worten der Bulle de salute animarum immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium erfolgen sollte.

lem aber wird Se. Hochwürdigste Eminenz in Ihrem hohen und billigen Sinne sich gefälligst vergegenwärtigen, was der Unterzeichnete hier auf das Allerbestimmteste erklärt: daß er nämlich weit entfernt, zu glauben, Se. Heiligkeit durch eine nachdrückliche Widerlegung der gegen die Bischöfe und die Regierung erhobenen Anklagen zu betrüben oder zu beleidigen, vielmehr hofft, der heilige Vater werde einen dem Maaße Seiner Besorgnisse und Beängstigungen entsprechenden Trost in der Gewißheit finden, daß die durch Seine väterliche Fürsorge für das Wohl der römisch-katholischen Kirche in Preußen Ihm erregten Besorgnisse nicht gegründet sind, und daß dagegen die Se. Majestät dem König so oft geäusserten Gefühle der Zufriedenheit und Dankbarkeit für dessen Redlichkeit und Edelmuth durch bestehende und überzeugende Thatsachen begründet waren und noch sind. Der Unterzeichhete hat daher, indem er die Regierung des Königs, seines erhabenen Herrn, vertheidigt, den süßen Trost, zugleich auch den Souverän, bey dem er accreditirt zu seyn die Ehre hat, von den tiefsten Bekümmernissen zu befreyen.

Nach diesen vorläufigen Erklärungen unterzieht sich der Unterzeichnete zuerst der Beantwortnng des ersten Theiles der Note Sr. Hochwürdigsten Eminenz bezüglich der gemischten Ehen.

Die erste angebliche Thatsache und die erste Beschwerde, welche die Note Sr. Hochwürdigsten Eminenz äussert, ist nach deren eigenen Worten, „das Bestehen einer geheimen „Mittheilung, welche, wie man sagt, von dem verstorbe„nen Herrn von Spiegel, Erzbischof von Cöln, einige Mo„nate vor seinem Tode, an die Bischöfe von Münster, „Paderborn und Trier gerichtet worden.“

Später wird diese Mittheilung eine Instruction genannt, mithin eine Urkunde gleicher Art und gleiches Namens wie einer der beyden päpstlichen Erlasse an jeden der vier Bischöfe der westlichen Provinzen der Monarchie. An einer anderen Stelle ist klar gesagt, daß von einer an die Bischöfe ergangenen Instruction die Rede sey. Endlich scheint die Art, wie am Ende dieser Darstellung die Note von der Nothwendigkeit spricht, in die sich Se. Heiligkeit versetzt sähe, die wahre Instruction des Cardinals Albani bekannt zu machen, unzweydeutig anzuzeigen, als ob diese letztere Urkunde zu Nichte gemacht und nicht veröffentlicht worden wäre, um die vom Erzbischof Spiegel eigenmächtig an die von ihm hintergangenen oder in die Mitschuld eines Betruges gezogenen Suffragane und Mitbrüder erlassene Instruction für die päpstliche auszugeben.

Wahrlich, wenn diese Besorgnisse gegründet, diese Beschuldigungen durch Thatsachen gerechtfertigt wären, wer möchte dann nicht vollkommen in den Sinn der Note Sr. Hochwürdigsten Eminenz miteinstimmen, und das Benehmen derjenigen als perfid und absurd bezeichnen, auf welchen diese Beschuldigungen lasten?

Aber der Unterzeichnete hat die sehr große Freude, Se. Hochwürdigste Eminenz zu versichern, daß nicht bloß die Existenz einer solchen Instruction moralisch unmöglich ist, sondern daß er auch die positive Gewißheit hat, daß diese angebliche Instruction niemals existirt hat. Er für seinen Theil gesteht offen, sich nicht vorstellen zu können, wie einer der vier Prälaten, an deren jeden der heilige Stuhl die nämlichen Documente als Antwort auf den besondern Brief, den jeder von ihnen an den Papst Leo XII

einbefördert, gesendet hatte, seinen, ihm an Unabhängigkeit gleichstehenden Mitbrüdern hätte eine Instruction ertheilen wollen über die Art, wie sie das päpstliche Breve vollziehen sollten, und wie diese drey Prälaten eine solche Instruction angenommen hätten.

Ueberhaupt ist eine Instruction, von einem Bischof an seine Collegen erlassen, bisher als eine Unmöglichkeit angesehen worden unter den Bischöfen der römisch-katholischen Kirche. Und wer sind die Prälaten, auf die man einen so außerordentlichen, so unerhörten Verdacht wirft? Ehrwürdige, in ganz Deutschland bekannte Greise, die man dort zu den frömmsten, gelehrtesten und dem heiligen Stuhle ergebensten zählt, die es jemals besessen!

Der Unterzeichnete muß also vor Allem erklären, daß jene angebliche Thatsache moralisch unmöglich ist wegen des moralischen Charakters der Bischöfe. Er kann eben so bestimmt hinzufügen, daß eine solche Instruction unmöglich ist, weil jedem von ihnen die Instruction des Cardinals Albani bekannt ist. Endlich ist sie in jedem Falle unmöglich, weil sie nicht bestehen könnte, ohne daß die Regierung Sr. Majestät und folglich der Unterzeichnete davon Kenntniß hätte. *) Hier jedoch stellt sich dem Unterzeichneten folgende Erwägung dar. Gesetzt, für einen Augenblick, die Bischöfe hätten von Seite des Erzbischofs eine derley Instruction erhalten und angenommen, wie könnte man eine solche

*) Der Herr Gesandte hatte bereits am 19. Juni 1834 die Convention abgeschlossen, in welcher (Doc. XVII) unter §. 6 und 7 die Grundlagen und der Inhalt einer Instruction festgesetzt wurden, welche im Wesen nicht verschieden ist von der in der Note des Staatssecretariats vom 15. März 1836 analysirten.

angebliche Thatsache an die Spitze der Beschwerden gegen die Regierung Sr. Majestät setzen? Es wäre eine Handlung der Bischöfe, und zwar von Bischöfen, die wohl im Stande sind, die Verantwortlichkeit ihrer Handlungen zu tragen, die ergraut sind in ihrem apostolischen Amte, die verehrt werden von drey Millionen Katholiken und geachtet von der untergeordneten Geistlichkeit, deren Mehrzahl unter ihren väterlichen Augen herangebildet worden in den bischöflichen Seminarien. Wenn also auch ein Streit sich erheben sollte zwischen dem Papste und seinen Bischöfen über einen Gegenstand, der die Interessen und Gefühle nicht bloß ihrer Diöcesanen, sondern aller 14 Millionen der Monarchie, ja man könnte sagen der 30 Millionen, die das große Deutschland bewohnen, so innig berührt; so wäre doch dabei, selbst nach der Darstellung der Note Sr. Hochwürdigsten Eminenz, die Regierung Sr. Majestät in keiner Weise betheiligt. Wohl möchte ihr Schutz von einem der streitenden Theile angerufen, wohl möchte ihre väterliche Fürsorge mächtig angeregt werden durch Erörterungen und Bewegungen, deren letzte Folgen, besonders in unserer Zeit, der Berechnung eines Staatsmannes sich entziehen; aber niemand würde begreifen, in welcher Weise ein Schritt der vier Bischöfe einen Beschwerdepunkt von Seite des römischen Hofes gegen eben diese Regierung ausmachen könne.

Die Verwunderung Europa's wäre um so größer wenn unglückliche Umstände eben diese Regierung nöthigten, die diplomatischen Urkunden zu veröffentlichen, welche ihr Benehmen in dieser Sache bezeugen. Die königliche Regierung hat nichts zu verheimlichen und nichts zu scheuen. Die Urkunden sind da, um sowohl die Gerechtigkeit ihrer Gesetze, als die Mäßigkeit ihrer Forderungen und die,

Weisheit darzuthun, womit sie gänzlich der reifen Erwägung und der ungestörten Gewissenhaftigkeit der Bischöfe die Auslegung und Vollziehung des päpstlichen Breve's anheimgegeben hat.

Wenn es also an dem ist, daß eine solche Instruction, selbst wenn sie erlassen worden wäre, keinen Gegenstand der Beschwerde gegen die Regierung Sr. Majestät bilden könnte; wie groß muß dann das Erstaunen Sr. Majestät seyn, zu sehen, daß man daraus eine Beschwerde gegen eben diese Regierung machen will, während sie gar nicht besteht, und nie hat bestehen können? Diese Betrachtung überläßt der Unterzeichnete der hohen Erwägung Sr. Hochwürdigsten Eminenz.

Nachdem solchergestalt der Unterzeichnete die entschiedenste Abläugnung jener Kunde entgegengestellt, auf welche der erste Theil der Note gegründet ist, und nachdem er gezeigt hat, daß jene Kunde, falls sie eben so richtig wäre, als sie es nicht ist, niemals einen Gegenstand der Beschwerde gegen die königliche Regierung zu bilden vermöchte, könnte er es dabey bewenden lassen, so bewiesen zu haben, daß die Quelle, aus welcher jene Kunde geschöpft worden, nicht so rein ist, als wofür der römische Hof sie nothwendig erachtet hat, da er sie Allem vorzog, was ihm aus den vertraulichen und vorläufigen Mittheilungen des Unterzeichneten bekannt seyn konnte.

Ueberzeugt aber, wie er ist, daß der Zweck der vertraulichen Note Sr. Hochwürdigsten Eminenz lediglich dahin geht, das durch böswillige Berichte beunruhigte Gewissen Sr. Heiligkeit zu beschwichtigen, weiß der Unterzeichnete, daß er im Sinne seines erhabenen Herrn handelt, indem er diesen vertraulichen Charakter benützt, um

in diesem Theile seiner Antwort Alles niederzulegen, was er über den wirklichen Hergang dieser Sache hat erfahren können, und so weit er es vermag, den Ursprung der verworrenen und beleidigenden Gerüchte zu erklären, welche das Gemüth des Papstes ängstlich aufgeregt haben, bey welchem er die Ehre hat accreditirt zu seyn, und mit welchem er unter dem Pontificat Pius VIII die Ehre hatte, die Uebereinkunft hinsichtlich der gemischten Ehen zu unterhandeln.

Um jedoch diesen vertraulichen Erklärungen die möglich größte Deutlichkeit zu geben, kann er nicht umhin, einige Bemerkungen zu machen über das Geschichtliche jener Unterhandlungen. Die erste dieser Bemerkungen betrifft das, was in der Note Sr. Hochwürdigsten Eminenz über das Gesetz vom 17. August 1825 gesagt ist. Der Unterzeichnete will es nicht unternehmen, die Bestimmungen dieses Gesetzes zu rechtfertigen. Jedem, der den Zustand der preußischen Monarchie kennt, und der die gesetzlichen Bestimmungen nach den vorhandenen Thatsachen und den daraus hervorgehenden Nothwendigkeiten beurtheilen will, muß es einleuchten, daß dieses Gesetz nicht bloß das allein mögliche, sondern auch das gerechteste und liberalste ist, indem es die größtmögliche Freiheit demjenigen läßt, den alle Gesetzgebungen als das Haupt der Familie erkennen. Das aber will der Unterzeichnete sagen, daß die Grundsätze, auf welchen die Preußische Regierung besteht und immer bestehen wird, überdieß auf einem Status quo beruhen, welcher aus Verträgen hervorgegangen, von den Bischöfen begründet, durch die Gewohnheit der Völker in mehreren Districten seit zwey Jahrhunderten befestigt, gegen jeden Angriff, nicht bloß im östlichen Theile der Monarchie, wie in den angränzenden Ländern, sondern auch in mehreren Districten eben jener

ausgedehnten Diöcesen, wovon hier die Rede ist, gesichert erscheint *). Die Regierung konnte demnach nicht glauben, daß dasjenige, was seit langer Zeit schon in einem District geübt wurde, unzuläßig wäre in einem anderen Theile derselben Diöcese, wofern nur dieselben Umstände, die in dem einen Falle zu dieser Disciplin geführt hatten, auch in anderen vorlägen. Bey aller Achtung für die Gewissensscrupel der Bischöfe, nicht ohne Ermächtigung von Seite des hl. Stuhles eine Gleichstellung vorzunehmen, welche die Ereignisse selbst schon der That nach eingeführt hatten, konnte doch andererseits die Regierung Sr. Majestät darum nicht von dem Gange abweichen, welchen das Gefühl der distributiven Gerechtigkeit und ihre eigene Ehre ihr vorzeichneten, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen und das Ansehen zu gefährden, das ihr gebührt, und das sie für das Beste des Landes zu bewahren eifrig bedacht ist.

Diesen Umstand wurde der Unterzeichnete im Jahre 1827 beauftragt, Leo XII glorreichen Andenkens vorzustellen. Dieser große Fürst begriff leicht, daß es in dem wohlverstandenen Interesse seiner Kirche liege, den Strafverfügungen vorzubeugen, die man beabsichtigt hatte, um einige widerspenstige Geistliche zum Gehorsam gegen das Landesgesetz zu bringen. Er versprach, auf directes und motivirtes Begehren der Bischöfe den Wünschen des Königes zu entsprechen **). Die in dieser Absicht an Se.

*) In den Conferenzen, welche mit dem Herrn Gesandten gehalten wurden, um ihm die nachher im Breve Pius VIII ausgedrückten Anordnungen mitzutheilen, unterließ man nicht, ihm zu bemerken, daß diese Praxis mißbräuchlich sey; dies bewies ja schon der Recurs der Bischöfe an den hl. Stuhl.

**) Man sieht aus der Darlegung (p. 3), was Leo XII s. A. beabsichtigte.

Heiligkeit gerichteten Briefe der Bischöfe würden in der That Leo XII am Ende May 1828 überreicht.

Da diese Briefe ausdrücklich die bezeichneten Thatsachen enthalten, so wird der hl. Stuhl sich leicht überzeugen, daß das Edict vom 17. August 1825 nicht, wie die Note Sr. Hochwürdigsten Eminenz vorauszusetzen scheint, ein neues Gesetz war; sondern daß dasselbe nur auf einen Theil der westlichen Provinzen die Gewohnheit der ganzen übrigen Monarchie ausdehnte, indem es zugleich den Zwang entfernte, welchen die alte Gesetzgebung den Eltern durch die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder auferlegte. Da die Bischöfe die Unmöglichkeit anerkannten, im Angesichte durchaus gleicher Verhältnisse eine verschiedene Disciplin in verschiedenen Theilen der nämlichen Diöcese aufrecht zu erhalten, überließ die königl. Regierung mit vollem Vertrauen dem Papste die Wahl der Mittel, um sie aus der Verlegenheit zu ziehen, in der sie sich befanden. Es kam auf die Beseitigung canonischer Schwierigkeiten an, die entgegenzustehen schienen, sowohl in den Fällen, wo die Bischöfe wegen eines dem Papste reservirten Ehehindernisses der Verwandtschaft oder Schwägerschaft um Dispense sich nach Rom wenden, als auch in den andern Fällen, wo die Bischöfe aus eigener Macht oder kraft der ihnen ertheilten Facultäten entscheiden.

Dieser Zustand der Dinge wurde gleich Anfangs dem römischen Hofe mit rückhaltsloser Offenheit in einer Reihe von Conferenzen dargelegt, die der Unterzeichnete nach einander mit den Cardinälen-Staatssecretären della Somaglia, Bernetti und Albani hatte, wie auch in den officiellen und vertraulichen Noten, die er denselben über diesen Ge-

genstand im Laufe der Jahre 1828 und 1829 übergab, namentlich in jenen vom 20. Juny 1828 und vom 20. May, 20. July, 14. August, 29. September und 9. December 1829.

Wenn indessen das Schweigen der Gräber den größten Theil der Zeugnisse bedeckt, auf die sich der Unterzeichnete hinsichtlich der Offenheit und Redlichkeit der von Seite der Preußischen Regierung in dieser Hinsicht gegebenen mündlichen Erklärungen berufen könnte; so ist doch das Kostbarste noch vorhanden, nämlich jenes des Papstes Gregors XVI, damaligen Cardinals Cappellari, mit welchem der Unterzeichnete vom Anfange des Jahres 1830 an über diesen Gegenstand zu conferiren die Ehre hatte, und das seiner eigenhändigen in dem Gewahrsam des Unterzeichneten befindlichen Briefe. Es erhellt aus diesen Documenten, wenn man sie mit den Briefen und Memoiren vergleicht, die der Unterzeichnete bey dieser Gelegenheit an Se. Eminenz den Cardinal Cappellari gerichtet hat, und auf welche jene Briefe antworten, daß der Unterzeichnete, indem er mit Dankbarkeit die versöhnlichen Concessionen annahm, welche der römische Hof in Bezug auf diejenigen Fälle anbot, deren Entscheidung den Bischöfen überlassen bleiben kann, dennoch auf der Nothwendigkeit bestand, gewisse Clauseln und Ausdrücke aus den päpstlichen Breven zu entfernen, die für die reservirten Fälle erlassen werden. Der Unterzeichnete sah in dem Breve und der Instruction, deren Inhalt ihm vertraulich mitgetheilt worden, sowie in den mündlichen und schriftlichen Erklärungen Sr. Eminenz des Hrn. Cardinals Cappellari die Anerkennung des Princips, daß bey den andern Fällen die Clausel über die Erziehung der Kinder für die Zukunft in je-

nen Provinzen grade nicht als eine conditio sine qua non der zu vollziehenden Ehe betrachtet werden solle, und daß die Entscheidung der einzelnen Fälle dieser Art dem Gewissen des Bischofs überlassen bleibe. Mit dieser Einschränkung haben Se. Eminenz das Princip anerkannt in der Antwort auf das erste Memoire des Unterzeichneten, welche dem Briefe Sr. Eminenz vom 29. Januar beilag *).

Da indessen die Instructionen des Unterzeichneten auf eine entsprechende Erklärung auch in Bezug auf die reservirten Fälle drangen, so mußte der Unterzeichnete erklären, daß er die Breven nicht als den Bedingungen völlig entsprechend annehmen könne, unter welchen der König unter anderm versprochen habe, keine Strafverordnungen gegen diejenigen Geistlichen zu erlassen, die gegen das Gesetz auf einer verbindlich machenden vorgängigen Declaration in

*) In der Antwort, auf welche sich der Herr Gesandte beruft und die im Originalconcept aufbewahrt ist, wird gesagt, daß „der h. Vater den Pfarrern nicht verbieten würde, beym Zusammentreffen der dringendsten Umstände durch ihre Gegenwart auch bey denjenigen gemischten Ehen zu assistiren, welche ohne vorgängige gewöhnliche Clauseln und Garantien in Betreff der Kindererziehung geschlossen würden, jedoch verstehe sich von selbst, daß kein religiöser Ritus irgend einer Art Statt finden dürfe." Es wurde ferner erklärt, daß eine gemischte Ehe, die durch eine von den Bischöfen vermöge apostolischer Delegation gegebene Dispense von einem niedern Verwandtschaftsgrade geschlossen würde, ohne die Clauseln, welche die katholische Erziehung aller Kinder mit gehörigen Verträgen feststelle, zwar gültig, aber immer unerlaubt seyn werde.

Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder als Bedingung der Ehe bestehen würden.

Der Unterzeichnete machte diese Erklärung im Pro Memoria III. vom 6. Februar, wo es heißt: „der preußische Minister ..... erklärte, die ihm gemachte Mittheilung ad referendum nehmen und es der Entscheidung Sr. Eminenz des Herrn Cardinals überlassen zu müssen, ob er nach dieser Erklärung die Verhandlungen fortsetzen wolle. ...... Se. Eminenz drückte hierauf den bestimmten Willen aus, die Conferenzen fortzusetzen ..... Obgleich der wörtliche Ausdruck, die Anerbietungen des hl. Stuhles mit den zuletzt mitgetheilten Erklärungen Sr. Heiligkeit ad referendum nehmen zu wollen, von Seiten des Gesandten, bevor er neue Instructionen empfangen hat, jede Unterhandlung und Uebereinkunft ausschließt, durch die der königl. Hof verpflichtet und die Entscheidung Sr. Majestät compromittirt werden könnte, so hielt er es doch zur Vermeidung jeder Zweydeutigkeit für nützlich, den Unterschied weiter zu erklären."

Aber auch in der offiziellen Note vom 27. März, welche die des Cardinals Albani von demselben Tage beantwortete, von der die fraglichen Documente begleitet waren, heißt es: „folglich muß der Unterzeichnete sich enthalten, etwas über den definitiven Entschluß Sr. Majestät voraus zu bestimmen, der einzig von dem Erfolg abhängt, den die weisen und wohlwollenden Instructionen Sr. Heiligkeit auf das Benehmen der Bischöfe und ihrer untergebenen Geistlichen haben werden, und er kann sich über diesen Punct nur auf die in dem letzten Memoire gegebene Erklärung zurückbeziehen."

Wenn also die Note Sr. Eminenz behauptet, der Unterzeichnete habe die betreffenden Documente mit dem Ausdrucke der Zufriedenheit über ihren Inhalt angenommen, und die preußische Regierung habe die Breven während des Pontificats Pius VIII nicht in Wirksamkeit gesetzt, „was auch die Motive dazu gewesen“, so müssen diese Ausdrücke den Auszügen gemäß verstanden werden, die der Unterzeichnete so eben aus der diplomatischen Correspondenz jener Epoche gegeben hat. Der Unterzeichnete empfing die Breven nach seiner ausdrücklichen Erklärung, daß er sie ad referendum nehmen würde, und die Regierung enthielt sich, dieselben in Umlauf zu setzen, weil eine Sache, die sie fordern zu müssen glaubte, nicht in ihnen enthalten war.

Die Unterhandlungen, mit welchen der Unterzeichnete hiernach beauftragt war, betrafen die Ausdehnung, welche die Regierung den Breven im Sinne der vom Unterzeichneten in den Conferenzen gemachten Bemerkungen gegeben zu sehen wünschte, und die Modification einiger Ausdrücke, die in Berlin mißfallen hatten.

Nachdem Se. Heiligkeit wiederholt Hoffnung gegeben hatten (wie aus den Noten des Unterzeichneten im Laufe der Jahre 1831 — 33 erhellt)*), daß ein Theil dieser Modificationen zulässig befunden werden würde, während der andere es nicht seyn könne, übergaben Sie das Document aufs Neue in die Hände des Unterzeichneten in der Audienz vom 8. März grade vor seiner Abreise nach Deutschland.

*) Hat der Herr Gesandte sich geschmeichelt, die verlangten Modificationen zu erreichen, so entbehrte diese Hoffnung allen Grundes, wie aus der Darlegung (p. 7) erhellt.

Erst nach seiner Rückkehr am Ende Augusts desselben Jahres konnte der Unterzeichnete Sr. Heiligkeit von dem Erfolg Rechenschaft ablegen, den die Vorstellungen, mit welchen Sie ihn zu beauftragen geruht hatten, auf den Entschluß Sr. Majestät gehabt. Von der Zeit an wartete der Unterzeichnete immer auf die natürliche Gelegenheit, die ihm der von den Bischöfen abzulegende Bericht darbieten würde, um dem hl. Stuhle in einer officiellen Gestalt Aufklärungen über das zu geben, was er vom Anfang an mündlich, sowohl Sr. Heiligkeit selbst, als Deren Ministerio*) zu berichten sich beeilt hatte. Er bedauert unendlich, daß man diesen Bericht der Bischöfe nicht hat abwarten wollen, bevor man diese ehrwürdigen Prälaten eines nicht bloß unweisen, sondern sogar (um nicht mehr zu sagen) ungesetzlichen Benehmens fähig hielt. So würden Sr. Heiligkeit Besorgnisse erspart worden seyn, deren Vorhandenseyn niemand mehr beklagt, als der Unterzeichnete, diesem aber die unangenehme Nothwendigkeit, in die er sich jetzt versetzt sieht, zu erklären, daß dieser Verdacht und diese Besorgnisse auf angeblichen Entdeckungen beruhen, deren Falschheit der hl. Stuhl selbst bald einräumen müssen wird.

Der Unterzeichnete bittet daher Se. Eminenz, dasjenige einzeln zu betrachten, was er jetzt die Ehre haben wird, zu erklären, da es mehr den Zweck hat, das Gewissen Sr. Heiligkeit zu beruhigen, als wenig angeneh-

---

*) Der Herr Gesandte hat weder schriftlich, noch mündlich der Convention vom 19. Juni 1834 und der ihr zufolge von den Bischöfen an die Generalvicariate erlassenen Instruction Erwähnung gethan.

me Bemerkungen über die Natur der Voraussetzungen zu machen, von denen die Note ausgeht, welche der Unterzeichnete zu beantworten hat.

Se. Majestät beschloß, auf die Vorstellungen, mit welchen Se. Heiligkeit den Unterzeichneten beauftragt hatte, und auf die Wünsche hin, die er im Namen Sr. Heiligkeit dem Könige ausdrückte, Ihren definitiven Entschluß in Bezug auf die Zulassung der Breven einzig von der Erklärung der Bischöfe (die bis dahin keine Kenntniß ihres Inhaltes gehabt hatten) abhängen zu lassen, ob es möglich sey, sie ohne Verletzung der bestehenden Gesetze der Monarchie in ihrer Wesenheit und ohne Präjudiz gegen die in drey Vierteln der katholischen Provinzen bestehende Disciplin auszuführen. Se. Majestät entsagte demnach allen Einwendungen, die der Unterzeichnete gegen mehrere Stellen und Ausdrücke der Breven, d. h. des apostolischen Schreibens und der Instruction, zu machen beauftragt gewesen war.

Um in dieser Beziehung die Gesinnung der Bischöfe kennen zu lernen, wurde der Erzbischof von Cöln, vermöge seiner Functionen als wirklicher Geheimer Staatsrath nach Berlin berufen, über seine Meinung in Betreff der in diesen Documenten gemachten Concessionen befragt. Der Prälat erklärte nach gewissenhafter Erwägung der Regierung:

1) daß, da der Inhalt der Breven der Ausführung der bürgerlichen Gesetze nicht entgegen sey, diese Breven bekannt gemacht und in Wirksamkeit gesetzt werden könnten, ohne einen Conflict mit jenen Gesetzen herbeyzuführen;

2) daß, da der directe Conflict, den Se. Majestät nicht länger dulden zu wollen erklärt hätten, auf

empfangen. *) Die letzte dieser Conferenzen zwischen dem Erzbischofe einerseits und jedem einzelnen Bischof andrerseits, fand Ende July 1834 in Coblenz Statt, und in dieser Stadt empfing der Unterzeichnete den erwähnten Bericht aus den Händen des Erzbischofs, der die Dankbarkeit der Bischöfe und ihre einstimmigen Ansichten über die Ausführung der Breven constatirte. Soviel der Unterzeichnete weiß, hatte der Erzbischof schon vor seiner Zusammenkunft mit ihm in Coblenz die volle Zustimmung des Bischofs von Trier zu den Beschlüssen seiner Collegen erhalten; er kann zugleich Sr. Eminenz versichern, daß er selbst weder zu Coblenz noch anderswo bey einer der Conferenzen gegenwärtig war, welche die Bischöfe über diesen Gegenstand unter sich hielten. Er überläßt es deshalb um so mehr den Bischöfen, sich darüber gegen den Papst zu erklären, wenn sie demselben über den Erfolg der gewählten und kurz nachher durch die Publication des Breve's Pius VIII ausgeführten Maßregeln Rechenschaft ablegen werden. Diese Publication fand gleichzeitig durch alle vier Bischöfe Statt mit den entsprechenden Erklärungen, und der Unterzeichnete glaubt, daß der römische Hof die Pastoralschreiben kennt, mit welchen das päpstliche Breve den Pfarrern mitgetheilt wurde, wenigstens das des Erzbischofs von Cöln.

Wenn die Instruction des Cardinals Albani bey dieser Gelegenheit nicht bekannt gemacht wurde, so geschah dies auf den ausdrücklichen Wunsch des Ministeriums

*) Der Antheil, den der Herr Gesandte bey der Sache hatte, erhellt aus der von ihm nur mit Vorbehalt der königl. Genehmigung unterzeichneten Convention vom 19. Juni 1834.

diese Art aufhöre, er es für seine Pflicht halte, bey dieser Gelegenheit Se. Majestät dringend zu ersuchen, daß Dieselben den Bischöfen einige Vortheile gewähren möchten, die sie schon seit einiger Zeit für ihre Kirchen in Anspruch genommen hatten, und von welchen einer Leo XII auf den Fall zugesagt worden war, daß der fragliche Conflict entfernt würde.

3) daß er wünsche, vor dem er sich förmlich zu etwas verpflichte, sich mit seinen ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier darüber zu berathen.

Auf diese Erklärung ließen Se. Majestät dem Erzbischof notificiren, daß, wenn die Ausführung der Breven in diesem Sinne Statt finden könne, Se. Majestät in den Rheinprovinzen die Bestimmungen des dort geltenden französischen Gesetzes über den ehelichen Civilcontract abschaffen würden, und daß überdieß bey der vorbereiteten Revision der Ehescheidungsgesetze auf die Forderungen und Wünsche der Bischöfe in Betreff der gemischten Ehen Rücksicht genommen werden solle, daß endlich die bischöfliche Jurisdiction in Uebereinstimmung mit der Bulle de salute animarum, trotz den Verordnungen des französischen Gesetzes, in Wirksamkeit treten werde.

Der Erzbischof, durchdrungen von Dankbarkeit für das, was er von dem Souverän erlangt hatte, begab sich mit den Original-Documenten der Reihe nach zu den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier. Der Unterzeichnete hatte den Auftrag, den Bericht des Erzbischofs über das Resultat seiner Conferenzen mit jedem Bischof zu

Pius VIII, dem es der Unterzeichnete damals versprochen hatte, da dieses Document bloß für die Bischöfe bestimmt ist und selbst für Deutschland ungewöhnliche Concessionen enthält. In der That giebt es kein Beyspiel, daß die Bischöfe Instructionen bekannt gemacht hätten, die ihnen über das Verständniß und die Auslegung von Entscheidungen, auf die sie sich beziehen, gegeben worden. So ist die Instruction, die Pius VI dem Vicariat von Breslau gegeben, niemals veröffentlicht worden, und zwar auf Verlangen Roms. Ohne diesen Umstand kann der Unterzeichnete nicht einsehen, warum die Bischöfe ein Document nicht hätten bekannt machen wollen, das ihnen natürlich zugleich mit dem Breve mitgetheilt worden ist und das sogar einige Concessionen mehr enthält, als das Breve. Der Unterzeichnete glaubt, daß die Bischöfe es beabsichtigen, über diesen Punkt und den Erfolg ihrer Maßregeln dem hl. Stuhl bey Gelegenheit ihres nächsten Berichtes ad limina Rechenschaft abzulegen, den sie unverweilt an den hl. Stuhl absenden werden.

In Erwartung dieses Berichtes mögen Se. Eminenz aus der eben gegebenen Auseinandersetzung folgende Schlüsse ziehen:

1) daß die Bischöfe vom Erzbischof keine Instruction empfangen haben, wie sie auch keine empfangen konnten,

2) daß das Document, welches man unter diesem Titel hinterbracht hat, nur in der Einbildungskraft oder in der Bosheit desjenigen existiren kann, der die Anzeige gemacht hat.

Der Unterzeichnete zweifelt nicht, daß die Bischöfe damals unter sich über die Principien übereingekommen

sind, nach welchen sie die ihnen vorgelegten zweifelhaften Fälle entscheiden würden, um nicht durch ein verschiedenes System dem bischöflichen Ansehen und der Kirche zu schaden. Ihnen gebührt es, darüber Sr. Heiligkeit Rechenschaft abzulegen und Ihr zu beweisen, daß sie die Instruction des Cardinals Albani kennen und verstehen, die sie empfangen haben, und von der sie niemals denken oder sagen konnten, daß sie für sie als nichtig zu betrachten sey (qua nulla declarata).

Der Unterzeichnete würde den Character dieser Prälaten verletzen, wenn er ein Wort mehr über diesen Gegenstand verlieren wollte. Es scheint ihm im Gegentheil, daß sie von der Gerechtigkeit des Papstes erwarten können, er werde sie von jezt an nach der Bekanntmachung des Breve's und nach der Declaration des Princips seiner Auslegung, die gleichmäßig beygeschlossen ist, beurtheilen. Diese Declaration ist in der Note Sr. Eminenz nicht angegriffen worden, die im Gegentheil den Unterzeichneten versichert hat, daß man sie hier ganz in der Ordnung finde *). Es scheint, daß die Bischöfe hoffen dürfen, Se.

*) In der vorausgeschickten Darlegung (p 8) heißt es, daß man nach der Rückkunft des Herrn Ritters Bunsen von Berlin im August 1834 ein Exemplar des Abdruckes erhalten, in welchem einer der Bischöfe der westlichen Provinzen das Breve Pius VIII den Pfarrern mitgetheilt hatte. Hier findet sich am Ende des Breve's folgende Declaration: „Da der Papst aus apostolischer Machtvollkommenheit gesprochen und mit Berücksichtigung der Zeitumstände und des Nutzens und Friedens der Kirche verordnet hat, was geschehen könne, so überlassen Wir euch durch Gegenwärtiges ohne Vorbehalt in den

Heiligkeit werde die Ueberzeugung gewinnen, daß sie niemals andere Maximen sanctionirt haben, als jene, die sich aus dem Breve und aus der Declaration über seine Folgen ergeben, die sie ihrem Clerus gegenüber gemacht haben.

Uebrigens war die Folge ihres Benehmens, daß die katholische Bevölkerung von Dankbarkeit gegen den heil.

---

einzelnen Fällen dies in's Werk zu setzen. Mit welch' klugem Eifer und vorsichtigem Urtheil ihr euch zu benehmen und welche Mühe, besonders um den Unterricht der Gläubigen, ihr euch zu geben habt, lehrt euch das apostolische Schreiben genugsam. Wenn die katholische Braut weiß, daß die Erziehung der Kinder nach der Willkühr des protestantischen Mannes in der protestantischen Religion geschehen werde, und zugleich mit einem unentschuldbaren Leichtsinn eine solche Ehe zu schließen wagt, so werdet ihr bloß die passive, vom Papst angeführte Assistenz an einem anständigen, nicht heiligen Orte leisten." Da man zu jener Zeit weder die im allerhöchsten Auftrage vom genannten Herrn Ritter mit dem verstorbenen Grafen Spiegel geschlossene Convention, noch auch die ihr zufolge von den Bischöfen an die resp. Vicariate erlassene Instruction kannte, und sich sonst von keiner Seite ein Trug voraussetzen ließ, so konnte man auch nicht vermuthen, daß jene Worte: „wenn die katholische Braut weiß . . . und zugleich mit einem unentschuldbaren Leichtsinn eine solche Ehe einzugehen wagt," absichtlich gebraucht seyen, um den Weg zu eröffnen, die Wesenheit des Breve's zu verändern, besonders was die bey denjenigen gemischten Ehen zu verweigernde Einsegnung betrifft, die ohne die geziemende Garantie für die katholische Kindererziehung geschlossen werden.

Stuhl durchdrungen ist, und die Regierung alle weitere Forderungen eingestellt hat, obgleich es von der andern Seite nicht an Klagen darüber fehlt, daß die gemischten Ehen in diesen Provinzen nicht ebenso unbedingt sanctionirt sind, wie in den andern Provinzen der Monarchie.

Die regelmäßigen Berichte dieser Prälaten haben nie über den gesetzlichen Termin auf sich warten lassen; es wird auch diesmal nicht der Fall seyn. Gewiß, wenn diese ehrwürdigen Bischöfe hätten daran denken können, daß man das Vertrauen Sr. Heiligkeit so ungewöhnlich mißbrauchen würde, um in deren Gemüth ehrenrührige Zweifel gegen sie zu erregen, sie würden der Epoche dieser Berichte vorausgeeilt seyn. Aber wie könnten sie solche Besorgnisse hegen? Welche Handlung ihres langen Lebens hat jemals Klagen oder Zweifel an ihrer gewissenhaften Ergebenheit gegen den Papst veranlaßt?

Im Gegentheil läßt sich leicht begreifen, daß sie es vorgezogen, nicht eher davon sprechen (wie es auch das Breslauer Vicariat zu Zeiten Pius VI nicht gethan), als nach einiger Zeit und bey Gelegenheit des allgemeinen Berichtes, und zwar aus zwey Gründen: 1) weil sie ihrem Bericht über die Ausführung den über den Erfolg beyfügen wollten, welche diese Ausführung zum Besten der Kirche gehabt, was den Verlauf einer längern Zeit voraussetzt; 2) weil sie die vollständige Erfüllung der königlichen Versprechungen in Bezug auf die wegen der Civilehe, der Ehescheidung und der Gerichtsbarkeit gewünschten legislativen Maßregeln erwarten wollten, die beym besten Willen von der Welt einige Zeit zu ihrer Vorbereitung erfordern . . . . . .

VII.

Schreiben des Herrn Bischofs von Trier an den heiligen Vater

vom 10. November 1836.

Auf Antrieb Sr. Majestät des Königs baten die drey Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier mit ihrem Metropolitan Deinen Vorgänger Leo XII glorreichen Andenkens, er möge in Sachen der gemischten Ehen einen gelinderen und deutlicheren Ausspruch thun. Papst Leo XII wurde durch den Tod verhindert, eine Antwort zu geben. Dagegen ertheilte Pius VIII glorreichen Andenkens durch ein Breve vom 25. März 1830 eine Entscheidung; dieses Breve aber wurde deßhalb nicht publicirt, weil der König sah, daß seinem Sinne und Wunsche in demselben nicht Genüge geleistet sey. Nach Verlauf von drey Jahren berief endlich Se. Majestät der König seinen Ministerresidenten Herrn Bunsen von Rom, und bat zugleich den Erzbischof von Cöln zu sich, damit die Angelegenheit der gemischten Ehen seinem Wohlgefallen gemäß abgemacht werde. Jene drey nun, der König selbst, der Erzbischof und der Ministerresident Herr Bunsen schlossen die Sache, ohne daß andere Minister oder Bischöfe zu Rathe gezogen wurden, in der Art ab, daß dem apostolischen Breve eine gelindere Auslegung, als Recht war, gegeben wurde. (Insbesondere hielten sie zu fest an den Worten jenes Breve's: „daß er (der kath. Theil) sich oder seine „künftige Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr „des Abfalles von der katholischen Kirche aussetze, und solche

„Ehen schlösse, wobey er wisse, daß die Kindererziehung“ u. s. w. und deuteten dieselben allzu scharf und eng aus. Nachdem die Uebereinkunft geschlossen war, schickte der König den Erzbischof und dessen Secretär Dr. München, Canonicus des Cölner Capitels, ab, damit sie die übrigen Bischöfe von Münster, Paderborn und mich disponiren sollten, jener Convention beyzutreten. Ich meines Theils ließ mich durch Liebe zum Frieden und durch die Ueberredung bewegen, daß solchergestalt größere Uebel von der katholischen Kirche könnten abgewendet werden; dann weil in der That das Breve Papst Pius VIII glorreichen Andenkens, obschon es nichts enthält, was den vom apostolischen Stuhle durch Benedict XIV vom 29. Juni 1748 den polnischen Bischöfen und durch Pius VII am 23. April und 31. Okt. 1817 mir als apostolischem Vicar der Trierer Diöcese auf dem rechten Rheinufer ertheilten Entscheidungen zuwider wäre, doch eine gelindere Haltung hat, und zeigte mich bereitwillig, dem Beyspiele der Bischöfe von Münster und Paderborn zu folgen, der Uebereinkunft durch meine Unterschrift beyzustimmen und nach dem Vorbilde jener Bischöfe meinem Vicariate beyliegende Instruction zu übergeben, damit dieselbe als Norm bey Entscheidung der in Betreff gemischter Ehen entstehenden Fragen dienen solle. Jetzt aber, da ich von einer sehr schmerzlichen Krankheit ergriffen, an der Gränze meines Lebens stehe, und, erleuchtet von der göttlichen Gnade, einsehe, daß aus jenen Schritten großes Unheil der katholischen Kirche erwachsen werde, und daß durch dieselben die canonischen Gesetze und die Principien der katholischen Kirche verletzt worden sind, widerrufe ich, von Reue getrieben, freywillig und aus eigenem Antriebe Alles, worin ich in dieser hochwichtigen Sache geirrt habe. Schließ-

lich küsse ich demüthigst Deiner Heiligkeit Füsse, und bitte flehentlich um Deinen apostolischen Segen.

Trier, am 10. November 1836.

Des h. Vaters

gehorsamster Sohn,
Joseph, Bischof von Trier.

VIII.

Dem vorausgehenden Brief war von dem Bischofe von Trier ein Blatt folgenden Inhaltes, in lateinischer Sprache, beygefügt:

Instruction an das Generalvicariat, nach welcher die gemischten Ehen in den einzelnen Fällen zu behandeln sind.

In dem Sinne des päpstlichen Breve's vom 25. März 1830 ist die Behandlung der gemischten Ehen durch das Rundschreiben vom 7. d. Mts. den Pfarrern überlassen worden. Diesemnach brauchen dieselben nicht mehr forthin über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört von Seiten der geistlichen Behörden die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniß zur ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern gibt das päpstliche Breve und die ihnen in dem Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens. Weil aber Zweifel über den wahren Inhalt der Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Anfragen oder Beschwerden veranlassen, so beauftrage ich das hochwürdige

Generalvicariat mit Erledigung derselben, wobey besonders folgende Punkte im Auge zu halten sind:

1) Die Kirchendisciplin in Betreff der gemischten Ehen ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die allerhöchste Cabinetsordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann, und die bisherigen Beschwernisse in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bey der Ausführung dieser gemilderten Disciplin muß indessen in jedem einzelnen Falle so gehandelt werden, ne, wie sich der hl. Vater ausdrückt, catholicae religioni creetur invidia.

2) Daher kann von Seiten der Pfarrgeistlichen nicht blos Alles vorgenommen und zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu beachten bestimmt ist angegeben worden, sondern die einzelnen Bestimmungen sind jedesmal mildernd zu erklären und anzuwenden.

3) Vor Allem müssen sie sich liebevolle Belehrung und Ermahnung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl, als im Besondern ernstlich angelegen seyn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach seinem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beystande der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen.

4) Und nach dieser Gesinnung ist der katholische Theil zu behandeln, sie selbst aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen.

5) Diesemnach ist insbesondere von der Abnahme oder Abgabe des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Theils Abstand zu nehmen.

6) Auch sind ferner die Fälle, wo die Assistentia passiva stattfinden soll, möglichst zu beschränken; denn sie selbst ist nicht nur etwas bis jetzt ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu meiden ist; sie entfernt den katholischen Theil nur noch mehr von der Kirche, statt daß er durch die Milde und die Kraft des Gebetes an sie sollte herangezogen werden, und außerdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem allgemeinen Landrechte als bürgerlich ungültig angefochten werden. Wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung der (aller) Kinder gewiß ist und bey dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen sein Religionsbekenntniß und seine künftigen religiösen Elternpflichten bey Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag gibt (se aut futuram sobolem periculo perversionis t e m e r e committat, et tales contrahat nuptias, in quibus sciat, filiorum educationem etc.), so soll die Ass. passiva eintreten. Alles, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der Ass. passiva auf. Dahin gehören solche Umstände,

welche auch bey andern verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen, z. B. vorausgegangene Schwängerung, aetas superadulta, Beylegung von Familienzwisten u. dgl. Diesemnach sind die Gewißheit von der akatholischen Kindererziehung und zugleich die inexcusabilis temeritas in Absicht auf die religiöse Gesinnung die Bedingung, unter welcher die Ass. passiva statthaben soll.

7) Was nun den Act betrifft, so kann dieser im Pfarrhause oder in der Sacristey geleistet werden, Gebühren werden dafür nicht zu entrichten seyn.

8) Wo sich die Partheyen die Assist. passiva nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen wie bisher die Bescheinigung über die geschehenen Aufrufe und die testimoniales, d. h. die Bescheinigung der Freyheit (testim. libertatis) und daß keine trennende Ehehindernisse obwalten, auszustellen.

9) In allen Fällen, wo die Assist. passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feyerlichkeiten vorgenommen.

10) Je nach der größern oder geringern Strafbarkeit der Gesinnung richtet sich auch die Behandlung des katholischen Theils im Beichtstuhle sowohl vor, als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung, und zwar jedesmal in caritate et patientia Christi.

11) Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist die Einsegnung niemals zu verweigern, weil die

Verweigerung eine Art von Censur ist, und die Töchter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihrer Einwirkung entziehen würde.

Expedirt am 8. October 1834.

IX.

Brief des jetzigen Herrn Erzbischofs von Cöln an den heiligen Vater vom 23. September 1836.

Heiligster Vater!

Eure Heiligkeit haben meine Präconisation so sehr zu beschleunigen geruht, daß ich wegen meines so spät angetretenen erzbischöflichen Amtes mich entschuldigen zu müssen glaube. Diese lange Zögerung hatte allein darin ihren Grund, daß ich einer so hohen Gnade nicht gewärtig seyn konnte, die zu einer baldigen Inthronisation erforderlichen Vorbereitungen deßhalb nicht gemacht waren, und allein die Gnade Sr. königl. Majestät mich in den Stand gesetzt hat, alle Anordnungen so schnell treffen zu können. Ich hoffe, daß Eure Heiligkeit eine kurze Uebersicht des Standes der mir anvertrauten Erzdiöcese gnädig aufnehmen werden; ich glaube jedoch noch zögern zu müssen, bis ich hierüber genauer werde berichten können. Von einer Sache jedoch glaube ich gegenwärtig schon Erwähnung thun zu müssen, einer Sache, welche an sich von der höchsten Wichtigkeit, auch in den öffentlichen Blättern vielfach besprochen ist, nämlich von den gemischten Ehen. Ich glaube daher, Eurer Heiligkeit meinen Dank zu Füßen legen zu

müssen wegen der an die Bischöfe gemachten Mittheilung des von Sr. Heiligkeit Papst Pius VIII in dieser Angelegenheit erlassenen Breve's, und wegen der mit demselben verbundenen Instruction für die Bischöfe, wodurch jene oft erneuerte schädliche Uneinigkeit, welche die katholische Religion in dieser Gegend gefährdet und die Verwaltung dieser Diöcesen bedeutend erschwert, soweit es die Glaubensverschiedenheit und der gegenwärtige Stand der Dinge gestatten, gehoben wird. Auch glaube ich, Eure Heiligkeit versichern zu müssen, daß ich mit Gottes Hülfe dahin wirken werde, daß man den in jenen Erlassen enthaltenen Vorschriften, soweit es die Verhältnisse gestatten, genau nachkomme, und daß die mir anvertraute Heerde den wahren Weg des Heiles geführt werde. Indem ich mich Eurer Heiligkeit zu Füssen werfe, und dieselben mit aller Ehrfurcht und kindlicher Liebe küsse, bitte ich demüthigst um Eurer Heiligkeit apostolischen Segen.

Cöln, den 23. September 1836.

Eurer Heiligkeit

Unterthänigster treugehorsamster Sohn

Clemens August,

Erzbischof von Cöln.

X.

Brief des Herrn Bischofs von Münster vom 15. desselben Monats.

Heiligster Vater!

Der heilige apostolische Stuhl hat mein ehrfurchtsvollstes Schreiben vom 28. März 1828, worin ich die Schwierigkeit der Lage geschildert habe, in welcher wir

Bischöfe Preußens der gemischten Ehen wegen uns befinden, durch das Breve des Papstes Pius VIII glorreichen Andenkens vom 25. März 1830 einer allerhuldvollsten Antwort gewürdiget. Dem heiligsten Vater ist nicht unbekannt, daß die Promulgation jenes apostolischen Breve's, wegen der in demselben enthaltenen strengen Mißbilligung der gemischten Ehebündnisse, eine Zeitlang verzögert worden ist. In dieser Angelegenheit mußte der König von Preußen, mein allergnädigster Herr, auf die Gesinnung seiner nichtkatholischen Unterthanen Rücksicht nehmen. Nach bestmöglicher Beseitigung dieser Schwierigkeiten wurde indessen das apostolische Sendschreiben am 22. October 1834 in meiner Diöcese promulgirt; ein gedrucktes Exemplar der Promulgation habe ich diesem Schreiben ehrfurchtsvoll beygefügt. So oft ich des Inhaltes jenes apostolischen Schreibens gedenke, muß ich dem heiligsten Verfasser auf das Innigste danken, und zugleich der erfolgten Promulgation mich freuen. Denn ich hoffe, es werde das eben so milde als ernste apostolische Schreiben zur Verminderung der gemischten Ehebündnisse und zur Schärfung des Gewissens jener, die solche eingegangen haben, Vieles beytragen. Die Gerüchte aber, die man von Unterdrückung oder Verfälschung der Instruction des Cardinals Albani, und von einer andern untergeschobenen, als deren Verfasser man den Erzbischof von Cöln, Ferdinand August Grafen von Spiegel angab, verbreitet hat, gehören zu den Erfindungen müßiger, oder wenigstens zuverlässiger Berichte entbehrender Leute. Wir Bischöfe aber mußten dafür Sorge tragen, daß den Pfarrern auf ihre, wie vorauszusehen war, entstehende Zweifel nicht unter sich widersprechende Aufschlüsse ertheilt würden, und daß die Wohlthat des Friedens, dessen wir so sehr bedurften, durch die Promulgation des

apostolischen Schreibens nicht länger verzögert würde, oder ganz und gar verloren ginge. Deshalb fand, wie dies anders nicht möglich war, zwischen uns Bischöfen selbst und der Regierung eine Uebereinkunft Statt. Se. Majestät der König gab das Versprechen, er werde verfügen, daß der jenseits des Rheins obwaltende, aus dem französischen Gesetz stammende Mißbrauch, Ehen vor der weltlichen Behörde einzugehen, verbannt werden solle. Es ist sogar Hoffnung vorhanden, es werde die Jurisdiction in Ehesachen ganz und gar den Bischöfen wieder anheim fallen, und das Aergerniß der Scheidungen ganz aufhören. Anlangend die Zweifel, welche den Pfarrern bey Auslegung des apostolischen Breve's entstehen werden, mußten wir nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge daran festhalten, daß, da die Kindererziehung jedenfalls, auch wenn eine Uebereinkunft besteht, der freyen Wahl des nicht katholischen Mannes anheim gestellt ist, in den einzelnen Fällen auf deren besondere Beschaffenheit, vorzüglich aber auf die Gesinnung und Gewissenhaftigkeit der katholischen Frau geeignete Rücksicht genommen werden solle. Daß diese Ansicht ganz wahr sey, lehrt die Natur der Sache, und die tägliche Erfahrung bestätiget es. Deshalb erachte ich es für unnütz und gefährlich, diese Frage über gemischte Ehen aufs Neue in Untersuchung zu ziehen. Des Cardinals Albani lediglich an die Bischöfe gerichtetes Schreiben haben wir nicht veröffentlicht, weil es der Gewohnheit zuwiderläuft, solche Dinge zu veröffentlichen. Was aber Albani von einigen neu zu bestätigenden Ehen geschrieben, konnte keine Anwendung finden auf jene gemischten Ehen, welche ohne ein trennendes Hinderniß vor einem nicht katholischen Geistlichen eingegangen worden, weil solche nach der Vor-

schrift der Constitution Benedicts XIV*) vom 4. November 1741 von unsern Gerichten schon längst als vollgültig betrachtet werden, was ohne das größte Aergerniß zu geben, nicht geändert werden kann. Diese Bemerkungen über die gemischten Ehen an den heil. apostolischen Stuhl ehrfurchtsvoll gelangen zu lassen, hielt ich für Pflicht eines dankbaren und gehorsamen Bischofs. Noch sey mir erlaubt, ergebenst beyzufügen, daß ich nach Kräften dahin wirken werde, daß in Sachen gemischter Ehen, soweit es unsere Verhältnisse gestatten von mir und den Pfarrern die Disciplin der Kirche rein bewahrt werde. Schließlich bitte ich Gott, Er möge des heiligsten Vaters Absichten unterstützen und die Gebete für das Wohl der Kirche erhören.

Des heiligen Vaters
Münster am 15. September 1836.

unterthänigster treugehorsamster Sohn
Caspar Maximilian, Bischof von Münster,
Freyherr v. Droste Vischering.

XI.

Brief des Herrn v. Hommer, Bischofs von Trier, vom 1. October desselben Jahres.

Heiligster Vater!

Es könnte auffallend erscheinen, heiligster Vater, daß ich für die Hülfe, die den Bischöfen der Cölner Kirchen-

*) Der Gebrauch der Benedictinischen Verordnung ist ungesetzlich an jenen Orten, auf welche sie vom heil. Stuhle nicht ausdrücklich ausgedehnt worden ist.

provinz durch das Schreiben des Papstes Pius VIII glorreichen Andenkens vom 25. März 1830 in Betreff der gemischten Ehen gar sehr zur rechten Zeit gebracht worden ist, meinen schon längst schuldigen Dank noch nicht abgestattet habe. Ich könnte mich der Entschuldigung durch mein vorgerücktes Alter und meine Körperschwäche bedienen, wenn nicht eine andere gewichtigere Ursache zum Grunde läge: ich glaubte, warten zu müssen, heiligster Vater, bis ich, durch die Erfahrung belehrt, über den veränderten Stand dieser Angelegenheit berichten könnte.

Sobald die politischen Hindernisse, welche die Bekanntmachung des apostolischen Breve's verzögerten, gehoben waren, theilte ich dasselbe den Pfarrern mit, die ich ernstlichst ermahnte, dessen Sinn, mit Festhaltung der kirchlichen Disciplin, genau in Ausübung zu bringen, wie solches das Rundschreiben berichtet, von dem ich ein Exemplar ehrfurchtsvollst beygefügt habe.

Bey Entscheidung von Zweifeln der Pfarrer und bey Behandlung der ganzen Angelegenheit bin ich so verfahren, daß ich, so weit es erlaubt war, der von dem Cardinal Albani verfaßten Instruction, welche Pius VIII dem apostolischen Breve beyfügen ließ, eingedenk blieb. Wenn zuweilen von deren Inhalt wegen der in den Zeitverhältnissen liegenden Schwierigkeiten um ein Geringes abgewichen werden mußte, so ist dies doch selten und ungern, und wenn die Noth es rieth, geschehen.

Die ganze Angelegenheit steht nun so, heiligster Vater, daß zwar nicht alle Schwierigkeiten, um deren Entfernung wir den heiligen apostolischen Stuhl mit Bitten angegangen, gehoben sind; aber was unbeschadet der Dis-

ciplin der katholischen Kirche bewilligt werden konnte, ist bewilligt worden. Diese große Wohlthat habe ich dem heiligen apostolischen Stuhl und Dir, heiligster Vater, zu verdanken, und erstatte dafür meinen unterthänigsten Dank. So lange das Leben ausreicht, werde ich nicht aufhören, so viel ich vermag, die kirchliche Disciplin in dieser Sache aufrecht zu erhalten und die göttliche Hülfe anzuflehen, daß ich dazu stark genug seyn möge.

Uebrigens, da der Ausgang dieser Angelegenheit zumeist von den Umständen, besonders aber von der Sorge und Vorsicht der geistlichen Hirten abhängt, scheint es mir wenigstens, heiligster Vater, nicht zuträglich, über diese Sache von neuem zu verhandeln, weil man dadurch nur neue Aufregung veranlassen, und heftigere Uebel hervorrufen würde als die sind, welche wir verhindern wollen. Doch diese Sache überlasse ich, heiligster Vater, gänzlich Deinem Urtheile.

Dies habe ich an dem Tage unterzeichnet, wo ich den heiligsten Leib des Herrn als einer der, wenn es Gott gefallen sollte, binnen kurzem den menschlichen Dingen seinen Abschiedsgruß sagen wird, zur Wegzehrung genommen habe. Meine Heerde Deiner Sorge und Obhut, heiligster Vater, in Demuth empfehlend, bitte ich um den apostolischen Segen.

Trier, den 1. October 1836.

Des heiligsten Vaters

gehorsamster Sohn

Joseph,

Bischof von Trier.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XII.

Brief des Herrn Bischofs von Paderborn vom 10. desselben Monats.

Heiligster Vater!

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß mein Bericht über die Ausführung des apostolischen Breve's, welches Papst Pius VIII glorr. And. in Betreff der gemischten Ehen an den verstorbenen Erzbischof von Cöln und dessen Suffragane erließ, erwartet werde. Die Promulgation dieses Breve's war, wegen seines strengeren und zur Erreichung des Friedens, wie man glaubte, weniger geeigneten Inhaltes, durch Dazwischentritt der weltlichen Regierung lange verschoben geblieben. Nachdem dieses Hinderniß nicht ohne Schwierigkeit entfernt worden war, habe ich sogleich Sorge getragen, daß den Pfarrern der Text des apostolischen Breve's ganz bekannt würde, und gemäß meiner Amtspflicht nicht unterlassen, sie ernstlich zu ermahnen, daß sie die Befehle des hl. apostolischen Stuhles treulich erfüllen möchten. Da es aber Fälle giebt, wo sich zweifeln läßt, ob die priesterliche Einsegnung Statt finden dürfe, oder nicht, so haben die Bischöfe über deren gleichmäßige Entscheidung unterhandelt. Wir haben geglaubt, daß in den einzelnen Fällen der Art die besonderen Umstände, vorzüglich aber die religiöse Gesinnung der katholischen Frau und ihre Vorsätze und Absicht in Betreff der Kindererziehung wohl zu berücksichtigen seyen.

Das Volk verabscheut die sogenannte passive Assistenz, weil diese von der Form der Civilehe sich kaum unterschei-

det. Den Frauen aber, die mit protestantischen Männern verehelicht sind, nach dem Wochenbett deßwegen die Aussegnung zu verweigern, weil ihre Kinder der katholischen Kirche nicht zur Taufe dargebracht worden sind, könnte hart erscheinen und dem Geist der Milde zuwider, welchen das apostolische Schreiben anempfiehlt. Denn es enthält eine Art von Strafe, welche, wenn die Frau würdig disponirt ist, eine unschuldige träfe, und zu den Klagen und Streitigkeiten Veranlassung gäbe, welche der heil. apostolische Stuhl heilen wollte. Was endlich über die Verfälschung der Instruction des Cardinals Albani in einigen öffentlichen Blättern gesagt worden, ist ganz unwahr und ohne allen Grund. Indem ich dies demüthigst berichte, heiligster Vater, wünsche ich mir und meiner Heerde über die erlangte Promulgation des apostolischen Breve's Glück, weil die väterlichen Ermahnungen, deren es voll ist, den erwünschten Erfolg nicht verfehlen werden. Deßwegen würde ich den demüthigsten Dank, welchen ich dem Papst Pius VIII sel. And. nicht mehr abstatten konnte, Ew. Heiligkeit schon längst dargebracht haben, wenn ich nicht die Gelegenheit des alle vier Jahre über den Zustand der Diöcese zu gebenden Berichtes abwarten zu müssen geglaubt hätte. Doch ich hoffe, daß auch jezt Ew. Heiligkeit diesen meinen Dank, den ich unterthänig und mit kindlicher Ehrfurcht darbringe, nicht verschmähen, sondern nach Dero Gnaden wohlwollend aufnehmen und mir sammt der mir anvertrauten Heerde den apostolischen Segen ertheilen werde, der ich nicht aufhöre täglich zu flehen, daß Gott der Vater unseres Herrn Jesu Christi Ew. Heiligkeit lange erhalten und Dero Absichten unterstützen möge.

Mich zu den Füßen Ew. Heiligkeit werfend und meine Ergebenheit aufs Neue betheuernd, verharre ich in tiefster Unterwürfigkeit

Ew. Heiligkeit

Paderborn am 10. October 1836.

gehorsamster
Friedrich Clemens,
Bischof von Paderborn, apostolischer Vicar im Norden.

XIII.

Officielle Note des preußischen Gesandten vom 15. Januar 1837 zur Begleitung der erwähnten Briefe.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen bey dem hl. Stuhle hat am 9. d. Mts. durch einen außerordentlichen Courier, welcher am 12. Dec. von Berlin abgeschickt und 10 Tage durch die Quarantäne in Mantua aufgehalten wurde, die Documente und Depeschen in Bezug auf die Note Sr. Hochwürdigsten Eminenz des Herrn Cardinals Lambruschini, Staatssecretärs Sr. Heiligkeit, vom 15. März des vergangenen Jahres und auf die Correspondenz, welche davon die Folge war, empfangen. Er verliert nicht einen Augenblick, um die Mittheilungen, welche er deshalb Sr. Eminenz zu machen haben wird, durch Uebersendung der Briefe zu beginnen, die die Bischöfe der Provinz Cöln an Se. Heiligkeit gerichtet haben. Diese Briefe haben den

doppelten Endzweck, dem Papste für das Breve Pius VIII und für die Instruction, die es begleitete, zu danken und ihm Rechenschaft zu geben über die Ausführung dieser päpstlichen Bestimmungen, sowie über die Wirkung, welche sie in ihren respectiven Diöcesen hervorbrachten. Somit beurkunden diese Documente die wichtigsten Thatsachen, über welche der hl. Stuhl durch das verehrungswürdige Organ der Bischöfe in Kenntniß gesetzt zu werden wünschte.

Zu diesem Endzwecke theilte die Regierung Sr. Majestät auf den Einlauf der von hier am 17. May des verflossenen Jahres abgeschickten Depeschen ohne Aufenthalt den Bischöfen den Inhalt der Note vom 15. März, soviel er sie betraf, mit. Die seitdem erfolgte scheinbare Verzögerung erklärt sich durch die in den Briefen der Bischöfe selbst erwähnten Umstände. Der Erzbischof von Cöln, welcher in dem an Se. Heiligkeit zu sendenden Bericht die Initiative machen sollte, war gestorben, ehe er denselben abfassen konnte, und es schien daher den übrigen Bischöfen natürlicher, die wenig entfernte Epoche der Uebersendung der Diöcesanberichte abzuwarten. Durch die Regierung gedrängt, dem Verlangen Sr. Heiligkeit zu entsprechen, wollte der Bischof von Trier als Decan sich der detaillirten Auseinandersetzung von dem, was allen dreyen gemeinsam war, unterziehen; aber die tödtliche Krankheit, welche ihn nach langen Leiden hinwegraffte, ließ ihm nur noch die Kraft zu einem kurzen und gedrängten Berichte über, und die Bischöfe von Münster und Paderborn theilten sich nun in die Aufgabe, um Sr. Heiligkeit sowohl das Verfahren, welches alle nach einer gemeinsamen Uebereinstimmung in Hinsicht auf die Ausführung der Verfügungen Pius VIII beobachten zu müssen geglaubt haben, als auch die

Wirkungen darzustellen, welche daraus für jede der von ihnen administrirten Diöcesen hervorgingen. Aus diesem Grunde konnten die Briefe der Bischöfe ungeachtet der Bemühungen der Regierung, ihre Einsendung zu beschleunigen, nicht vor Ende des Monats October in Berlin eintreffen. Die beyden Staatsminister, die diese Sache angeht, verfaßten nach diesen Urkunden die Instruction, welche an die Gesandtschaft des Königs abgeschickt werden sollte, sowie den definitiven Bericht an das Cabinet des Königs, welcher erst im Anfang Decembers wieder zurückkam.

Indem also der Unterzeichnete die an den Papst gerichteten Briefe Sr. Hochwürdigsten Eminenz zustellt, hat er die Ehre, damit einen Brief des Herrn Bischofs von Paderborn an Dieselben zu verbinden.

Die Briefe der 3 Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn sind in allen Thatsachen, um deren Bestätigung und Aufhellung es sich hier handelt, einstimmig. Der neue Erzbischof von Köln, welcher die Ausführung der päpstlichen Verfügungen in seiner Diöcese schon bestehend fand, hat natürlicher Weise in diese Thatsachen nicht eingehen können; aber er glaubte seine verehrungswürdige Stimme und das Gewicht seines unverdächtigen Zeugnisses mit dem Berichte seiner Mitbrüder verbinden zu müssen, indem er Sr. Heiligkeit seine innige und gewissenhafte Ueberzeugung ausdrückte, daß er nämlich geglaubt habe, die Bahn verfolgen zu müssen, die er bereits vorgezeichnet fand, und daß er, weit entfernt die Disciplin und die Wohlfahrt der Kirche durch den Zustand der Dinge, welcher aus jener Ausführung hervorging, bedroht zu sehen, er dieselbe vielmehr durch jedes andere Betragen und durch jede andere Verfügung in Gefahr gesetzt sehen würde.

Diese Thatsachen und diese Erklärungen sind von großer Wichtigkeit, ja selbst von einer Bedeutung, welche man nicht mißkennen darf. Die vier Prälaten, welche diese Documente an den hl. Stuhl gerichtet haben, regieren die größten und beträchtlichsten Diöcesen des ehemaligen deutschen Reichs; die Kirchenprovinz, welche sie vereinigt und ungefähr 3 Millionen katholischer Einwohner zählt, bildet den einzigen zusammenhängenden Theil der katholischen Kirche in Deutschland, Oestreich ausgenommen. Ihr Betragen hat immer mehr oder minder das Betragen und die Haltung des katholischen Clerus in Deutschland und die Schicksale der Kirche entschieden. Ohne irgend Jemanden Unrecht zu thun, kann man sagen, daß es in dieser Nation von 40 Millionen keine andere Kirchenprovinz giebt, welche Hirten besitzt, deren Stimme von ihrem Clerus, dem Volke und dem ganzen Publicum geehrter wäre.

Was die drey Bischöfe betrifft, welche ihre weiten Diöcesen nach einer Periode tiefer Verschlechterung und unglaublichen Verfalls des geistlichen Standes und der Studien, welche dazu führen, verwaltet haben, so hat sich der ihren Befehlen unterworfene Clerus, mit wenigen Ausnahmen, durch sie und unter ihren persönlichen Auspicien gänzlich erhoben. Sie sind deshalb verehrt durch eine ungeheure Mehrzahl ihres Clerus mehr wie Väter, als wie Hirten; sey es, weil sie wie der Bischof von Münster, sie direct durch ihre Lehre bilden konnten, oder daß sie ihnen wegen ihrer praktischen Frömmigkeit und insbesondere wegen ihrer edlen Mildthätigkeit lieb sind, wie die Bischöfe von Trier und Paderborn, welche fortwährend den größten Theil ihrer bischöflichen Einkünfte, der letzte auch sein Privatvermögen, opferten, um ausgezeichnete, aber von Glücksgütern entblößte

Studierende der Theologie zu unterhalten oder arme Pfarrer zu unterstützen. Was den gegenwärtigen Erzbischof von Cöln betrifft, so ist, wenn er auch seine Diöcese noch nicht soviele Jahre lang regiert, der höchst verdiente Ruf seiner Verwaltung von Münster in den schwierigsten Zeiten und später der der Assistenz, die er als Suffragan seinem Bruder leistete, ihm vorhergegangen und hat ihn umgeben von allgemeiner Ehrfurcht auf den Metropolitanstuhl geführt.

Solche Prälaten sind es, welche Sr. Heiligkeit den gewünschten Bericht vorlegen; ein Bericht, welcher augenscheinlich in dem tiefen Gefühle der hohen Wichtigkeit des Documentes abgefaßt ist, welches historisch werden könnte, sowie der Wichtigkeit der Umstände, die es hervorgerufen haben.

Dieser geheiligte Character der Documente, der Personen, von denen sie ausgehen, und Dessen, an welchen sie gerichtet sind, erlaubt dem Unterzeichneten noch viel weniger, als es die Würde einer officiellen Note gestatten würde, sie durch Widerlegung einer eben so schwarzen als lächerlichen Beschuldigung zu beflecken, welche unlängst in einem Journal erschien, das von der ungeheuern Mehrzahl des katholischen Clerus und Volkes in Deutschland, die es mit ehrenrührigen Behauptungen angriff, verachtet ist. Der Unterzeichnete glaubt, die katholische Kirche in Deutschland habe aufgehört zu bestehen, wenn Documente, welche von Bischöfen, und zwar von solchen Bischöfen unterzeichnet, an einen Papst gerichtet, der mit so großem Eifer und so großer Sorgfalt über die Schicksale seiner Kirche wacht, und welcher in wenigen Wochen directe Aufklärungen aus diesen Ländern erhalten kann, die endlich mit der ganzen geheiligten Feyerlichkeit einer officiellen

Note überreicht sind, ein Wort, eine Sylbe enthalten könnten, welche nicht diesen Prälaten aus der Seele und aus dem Gewissen hervorgingen und die sie nicht bey jeder Probe zu behaupten bereit wären.

Der Unterzeichnete kann daher nicht glauben, daß Se. Heiligkeit in dem Inhalte und der vollkommenen Uebereinstimmung der Berichte nicht einen Gegenstand des Trostes und der Freude erblicken werden. Denn man kann in Wahrheit Sr. Heiligkeit in Person zweymal den Urheber dieses Werkes des Friedens und der Gewissenhaftigkeit nennen, auf welches die dem Pontificat Pius VIII entsprungenen Verfügungen zielten: ein Werk, welches nach dem feyerlichen Zeugnisse von vier Bischöfen schon so wichtige Früchte trug. Sie mögen sich herablassen zu sehen, daß die Bischöfe von Münster, Trier und Paderborn vollständig bekräftigen, was der Unterzeichnete in seiner Note vom 15. April vorläufig zu sagen die Ehre hatte, um Zumuthungen, welche nicht minder ehrenrührig waren für einen verstorbenen Prälaten als für die, welche davon die blinden Werkzeuge gewesen wären, mit Energie zurückzuweisen. Wenn der Erzbischof von Cöln von diesem historischen Theile nicht reden konnte, so ist es ein desto merkwürdigerer Umstand, daß er es für seine Pflicht gehalten hat, bey dieser Gelegenheit seine vollständige Zustimmung zu dem status quo auszudrücken, den er eingeführt fand, und in welchem er nichts erblickt, was der Erhaltung der Kirchendisciplin zuwider wäre.

Stark durch diese Thatsachen und durch diese Erwägungen hat Se. Majestät dem Unterzeichneten ausdrücklich befohlen, eine ebenso einfache als bestimmte Erklärung ab-

zugeben. Da Se. Majestät aus Mittheilungen, welche die Bischöfe von dem Inhalte ihrer Briefe gemacht haben, ersah, daß dieselben ebenso einstimmig sind in ihren Erklärungen, als in ihrer Verfahrungsweise, daß sie überdies die Meynung hegen, bedeutende Trennungen fürchten zu müssen, welche allgemeine Erschütterungen in der ganzen Monarchie, in Deutschland, in ganz Europa hervorbringen könnten, so sind Dieselben entschlossen, die Verfügungen Pius VIII und den status quo, welcher durch die Ausführung derselben von Seite der Bischöfe gebildet wurde, als definitive Maßregeln zu betrachten. Indem Sie also von Ihrer Seite vollständig auf die mildernden Bestimmungen verzichten, welche Sie mit der Majorität Ihrer Unterthanen nicht aufhören für wünschenswerth und möglich zu halten, befiehlt Se. Majestät, mit Vertrauen eben dies von Sr. Heiligkeit erwartend, dem Unterzeichneten, positiv, förmlich und unwiderruflich zu erklären, daß Sie, Gott allein für die Ruhe Ihrer Monarchie und für die Aufrechthaltung der bestehenden Rechte verantwortlich, niemehr zugeben können, daß die Angelegenheit der gemischten Ehen nochmal der Gegenstand von Erörterungen zwischen Ihrer Regierung und dem hl. Stuhle werde.

Indem der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät diesen bestimmten Befehl des Königs, seines erhabenen Herrn, vollzieht, benützt er diesen Anlaß, um Sr. Hochwürdigsten Eminenz, dem Herrn Cardinal-Staatssecretär Sr. Heiligkeit den ehrfurchtsvollen Ausdruck seiner höchsten Hochachtung zu erneuern.

Bunsen.

XIV.

Officielle Note des Cardinals-Staatssecretärs vom 3. Februar 1837 an den Herrn Ritter Bunsen.

Im Anschlusse zur Note Ew. Excellenz vom 15. Jänner hat der Cardinal-Staatssecretär die Schreiben des Herrn Erzbischofs von Cöln, des seligen Bischofs von Trier und der Bischöfe von Münster und Paderborn an Se. Heiligkeit, so wie jenes, welches Letzterer an ihn selbst richtete, erhalten. Der hl. Vater, dem die erstern ohne Aufschub vorgelegt wurden, geruhte sie mit dem Interesse, welches der Wichtigkeit des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, und der verdienten Achtung der Personen gebührt, welche sie gesendet haben, aufzunehmen. Es würde der Trost, welcher dadurch seinem väterlichen Herzen zu Theil geworden wäre, sehr lebhaft gewesen seyn, hätte er anders alle Besorgniß in Rücksicht auf eben jene Gegenstände ablegen können, über welche die Regierung Sr. Maj. des Königs von Preußen die Erklärungen der vorhin genannten Prälaten hervorgerufen hat, in der Absicht, die Thatsachen zu entfernen und die Beschwerdegründe zu heben, welche in der Note aufgeführt wurden, die der unterzeichnete Cardinal, den päpstl. Befehlen nachkommend, Ew. Exc. unterm 15. März v. J. zusandte. Da aber Se. Heil. nur zu sehr über das Fortbestehen jener Gründe zu klagen hat: so konnte der Inhalt jener Schreiben in Ihrer Seele jenen glücklichen Eindruck nicht hervorbringen, welchen Ew. Excellenz vorausgesagt hatten.

In der Note vom 15. März stellte der Cardinal-Staatssecretär unter Anderem den gerechten Kummer des heil. Vaters vor, indem dieser auf eine Weise, die keinen vernünftigen Zweifel zulasse, in Erfahrung gebracht, daß es in den westlichen Provinzen der preußischen Monarchie eine geheime Mittheilung gebe, welche, wie es heiße, von Hrn. v. Spiegel, weiland Erzbischof von Cöln, einige Monate vor seinem Tode an die Bischöfe der Rheinprovinz ergangen sey, betreffend die practische Ausübung des Breve's Pius VIII sel. Andenkens vom 25. März 1830 und der darauf bezüglichen Instruction vom 27. desselben Monats, unterzeichnet von dem verstorbenen Cardinal Albani, der damals Staatssecretär war; welche beyde Documente sich auf den wichtigen Gegenstand, die Abschließung gemischter Ehen, beziehen. Zugleich zeigte er an, daß die erwähnte Mittheilung, da sie den Sinn des Breve's Pius VIII und der vom Cardinal Albani ausgefertigten Instruction verdreht, sie wesentlich entstellt und ihre Maximen zerstört, vom heil. Vater, als den Grundsätzen, den Interessen und der Disciplin der Kirche nachtheilig betrachtet werde, so zwar, daß er sie nicht mit Stillschweigen hätte übergehen können, ohne an den heiligen Pflichten seines apostolischen Amtes Verrath zu begehen. Nun aber besitzt über das wirkliche Bestehen der Mittheilung und Instruction, welche dem verstorbenen Erzbischof von Cöln zugeschrieben wird, und den großen Schaden, der aus ihr für die katholische Kirche entspringt, Se. Heiligkeit ein Document, welches aus der nämlichen Quelle fließt, alle Kennzeichen der Wahrheit und alle Merkmale jener hohen Wichtigkeit, welche Ew. Exc. in der Note vom 15. Jänner entwickelten, in sich vereint. Daher wird Se. Maj. der König von Preußen bey der Consequenz seiner Grundsätze, bey der Recht-

lichkeit seiner Gesinnungen, bey der Geradheit seines erleuchteten Verstandes nicht umhin können, ihm alle Gunst königlicher Würdigung angedeihen zu lassen. Das Document, worauf ich mich beziehe, ist das Schreiben des vor Kurzem verstorbenen Bischofs von Trier, von welchem sich das Original in den Händen Sr. Heiligkeit befindet, und welches in Abschrift Ew. Exc. hier anzuschließen der Cardinal-Staatssecretär die Ehre hat. Ew. Exc. werden es bey der Thätigkeit Ihres hellen Verstandes (nell' attività del suo buon senso) nur lesen dürfen, um die unläugbare Thatsache einer Mittheilung, die von dem frühern Erzbischof von Köln an die Bischöfe der Rheinprovinzen erging, und einer daraus folgenden Instruction an die einschlägigen Vicariate, in Betreff der practischen Ausführung des Breve's Pius VIII und der vom Cardinal Albani ausgefertigten Instruction, daraus zu entnehmen. Es genügt ferner eine materielle Vergleichung der Artikel, die in dem Blatte, das dem Schreiben des verstorbenen Bischofs v. Hommer beygeschlossen war, enthalten sind, mit jenen, aus welchen die Instruction besteht, welche in einer öffentlichen Zeitschrift vor mehreren Monaten aufgeführt wurde und zum Theil den Gegenstand der Note ausmachte, welche der unterzeichnete Cardinal unterm 15. März 1836 an Ew. Exc. richtete, um sich auf den ersten Anblick von ihrer wesentlichen Uebereinstimmung, die ohne Zweifel eine Verschiedenheit in Ausdruck und Styl nicht beeinträchtigt, zu überzeugen.

Endlich ist die wahrhafte Ueberzeugung von den äußerst großen Nachtheilen für die Disciplin und die Wohlfahrt der katholischen Kirche aus der Vollziehungs-Art des Breve's Pius VIII, welche mit der den verschiedenen Vi-

cariaten, nach dem Uebereinkommen zwischen dem verstorbenen Erzbischof von Cöln und den Bischöfen der Rheinprovinzen gemachten Mittheilung angenommen wurde, so klar in dem Schreiben des verstorbenen Bischofs von Trier ausgedrückt, daß der unterschriebene Cardinal sich die Unannehmlichkeit ersparen kann, sie weitläufig zu erörtern. Er muß nur noch beyfügen, daß, wenn diese Ueberzeugung in Verbindung mit den Erfordernissen, welche dieselbe nach den in der Note Ew. Excellenz aufgestellten Grundsätzen, höchst glaubwürdig machen, noch mehr Kraft erlangen könnte, sie diese aus dem Umstande erhalten würde, daß sie von einem sonst sehr ehrwürdigen Bischofe, nicht nur aus einem innern Antrieb, sondern wegen Gewissensbissen in dem Augenblicke geäußert wurde, in welchem er sich vor das Tribunal des ewigen Richters zu stellen hatte. Nach allem dem hat der Cardinal-Staatssecretär nicht nöthig, Ew. Exc. zur Anerkennung der Gerechtigkeit jener Vorstellungen aufzufordern, welche im Namen des hl. Vaters in Bezug auf das Bestehen einer Mittheilung oder Instruction schon früher gemacht wurden, welche seinen Absichten zuwider, dem Geiste des Breve's Pius VIII und der sich darauf beziehenden, vom Cardinal Albani unterzeichneten Instruction fremd, sowie den Maximen, den Gesetzen und der Wohlfahrt der katholischen Kirche nachtheilig ist. Indem er die Befehle Sr. Heil. erfüllt, ersucht er Ew. Excellenz, das anliegende Document Sr. Maj. dem Könige von Preußen unmittelbar vor Augen legen zu wollen. Durchdrungen von dem ausgedehntesten Vertrauen auf die Redlichkeit und die unparteyische Billigkeit, wodurch sich der hohe Monarch auszeichnet, kann der hl. Vater nicht zweifeln, daß Seine Majestät, da Sie auf die Berichte der Bischöfe hin durch Ew. Exc. förmlich erklären ließen, daß

Sie die Verfügungen des Breve's Pius VIII in dem bestimmten Sinne der von den nämlichen Bischöfen vorgenommenen Ausführung derselben als definitiv betrachten wollten, bey der einfachen Einsicht des genannten Documentes sich unwiderleglich werden überzeugen können, daß aus gleichem Grunde, — um andere Erwägungen zu übergehen, da deren Auseinandersetzung hier nicht an Ort und Stelle wäre, — Se. Heil. jener verlangten Erklärung unmöglich beystimmen, und im Falle, daß Sie ihre Gesinnungen den Bischöfen der Rheinprovinzen zu erkennen geben würde, nicht umhin könne, die Art und Weise, mit welcher jene die Verfügungen des erwähnten Breve's zu vollziehen glaubten, zu mißbilligen, indem Sie dieselbe als den Maximen, der Disciplin und der Wohlfahrt der Kirche schadenbringend betrachtet.

Nachdem er die päpstlichen Befehle erfüllt, erneuert bey diesem Anlasse der Cardinal-Staatssecretär Ew. Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

A. Cardinal Lambruschini.

XV.

Note des königl. preußischen Gesandten vom 14. Februar 1837.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs von Preussen hatte die Ehre, die Note Sr. Hochwürdigsten Eminenz des Cardinals Lambruschini, Staatssecretärs Sr. Heiligkeit, vom 3. d. Mts., als Erwiederung derjenigen, wel-

che der Unterzeichnete Sr. Eminenz am 15. des v. Mts. zu übergeben die Ehre hatte (nebst den Briefen der vier Bischöfe der westlichen Diöcesen der Monarchie über den Vollzug des auf die gemischten Ehen bezüglichen Breve), zu empfangen.

Der hauptsächlichste Zweck dieser Note ist, Sr. Majestät von einem Briefe des verstorbenen Bischofs von Trier Kenntniß zu geben, welchen er am Vorabende seines Todes an Se. Heiligkeit geschrieben, und worin dieser Prälat seine Beunruhigung über die Folgen des Systemes, welches für den Vollzug der päpstlichen Bestimmungen angenommen wurde, und seinen Schmerz, daß er diesem von seinen ehrwürdigen Brüdern angenommenen und gegenwärtig befolgten Systeme beygestimmt habe, klar ausdrückt.

Gewiß verdient dieses Actenstück schon an sich die Beachtung der königl. Regierung, und der Unterzeichnete hat alle nöthige Fürsorge getroffen, damit solches Sr. Majestät unmittelbar vorgelegt werde.

Der Unterzeichnete ist auch überzeugt, daß Se. Majestät den Ausdruck der Empfindungen, welche in diesem Schreiben eines so achtungswerthen Bischofs ausgesprochen sind, in die ernsteste Erwägung ziehen werden. Allerhöchstdieselben werden die ganze Zartheit der vertraulichen und vertrauensvollen Weise, womit Se. Heiligkeit diese Urkunde der königl. Gesandtschaft mitgetheilt wissen wollte, vollkommen würdigen. Endlich wird sich der König auf das lebendigste den Eindruck vergegenwärtigen, welchen eine solche Erklärung von Seite eines mit Recht so hochgeachteten Bischofes auf den Geist und das Gewissen Sr. Heiligkeit machen mußte. Darum wird auch die Entscheidung

Sr. Majestät ohne Zweifel das Gepräge dieser wichtigen Betrachtungen tragen.

Der Unterzeichnete ist jedoch zu der Bemerkung verbunden, daß die Betrachtungen, welche auf die definitive Entschließung des Königs hinsichtlich der gemischten Ehen Einfluß üben können, in den Umständen ihre Gränze finden müssen, die der Unterzeichnete angeben wird. Denn die fraglichen Urkunden, weit entfernt, in irgend einer Beziehung den Standpunkt zu verändern, den hinsichtlich dieses Gegenstandes zuerst die Note vom 15. April uud dann jene vom 15. Januar behauptet hat, bestätigen vielmehr in einer sehr überraschenden Art alles das, was über die Natur jener, durch die Note Ew. Eminenz vom 15. März mitgetheilten Nachrichten dargelegt worden war.

Es ist für den relativen Standpunkt der beiden Noten vom 15. März und 15. April, so wie für den der beiden respectiven Regierungen von der höchsten Wichtigkeit, daß diese Bedeutung der Urkunde hinsichtlich der Hauptfrage bündig dargelegt und nach Gebühr gewürdigt werde. Aus diesem Grunde erlaubt sich der Unterzeichnete, die wohlwollende Aufmerksamkeit Sr. Hochwürdigsten Eminenz für folgende Thatsachen in Anspruch zu nehmen.

Die Note vom 15. April, bekräftigt durch jene vom 15. Januar, hat die Anklage, welche im ersten Theile der Note vom 15. März mitgetheilt worden, als unmöglich hinsichtlich der Form uud als falsch hinsichltich des Inhalts be ämpft. Jetzt wird dem Unterzeichneten die leicht zu lösende Aufgabe zufallen, zu beweisen, daß Se. Hochwürdigste Eminenz, indem Dieselbe ihm den Brief des Bischofs von Trier mit dem beygefügten Actenstücke mittheilt, den

Händen der Regierung eine neue Probe der unbedingten Wahrhaftigkeit dieser Behauptungen übergeben hat: eine Probe, die um so bedeutender ist, weil sie in dem geheimen Schreiben eines Bischofes enthalten ist, der darin seinen Schmerz über den Vollzug der päpstlichen Bestimmungen ausgedrückt hat.

Der Unterschied zwischen der Anklage, die dem Unterzeichneten unter dem 15. März vertraulich mitgetheilt worden, und der Erwiederung vom 15. April ist ein doppelter: er besteht vorerst in Betreff der Form und des Ursprungs der Instruction, und dann in Betreff des Inhalts. In der einen wie in der andern Hinsicht ist der Unterschied bedeutend.

Der Unterzeichnete wird zuerst den formellen Unterschied prüfen. Die Note vom 15. März beschuldigte den verstorbenen Erzbischof von Cöln: er habe eine „geheime Instruction" über den Vollzug des päpstlichen Breve's erlassen, und die Bischöfe: sie hätten eine solche von ihm empfangen. Die Note Sr. Eminenz gibt dabey zu verstehen, daß diese Instruction an die Stelle jener des Cardinals Albani gesetzt, die letztere aber aus diesem Grunde nicht publicirt worden sey, nachdem die Bischöfe solche „für nichtig" erklärt hätten.

Ihrerseits wies die Note vom 15. April eine solche Beschuldigung, als den Character der Bischöfe befleckend, kräftig zurück; sie versicherte überdieß, daß die Regierung dessen gewiß sey, daß alle Bischöfe die Instruction des Cardinals Albani mit dem Breve, welchem sie beygefügt war, erhalten haben; endlich, ohne in dasjenige einzugehen, was die Bischöfe ihrerseits Sr. Heiligkeit anzuzeigen hatten,

und ohne vorher in irgend einer Weise ein Urtheil über die Berichte auszusprechen, welche diese darüber an den hl. Stuhl zu erstatten entschlossen waren, setzte sie durch das Vorhergegangene und durch die vertraulichen Maßregeln bey der Verhandlung selbst die Motive auseinander, wodurch die Bischöfe bewogen werden mußten, dieses Document, das für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt war, nicht zu publiciren.

Alle diese Behauptungen wurden auch in der That durch die Briefe der Bischöfe, wovon einer auch vom Bischofe von Trier ist, vollkommen bestätigt und erläutert. Der geheime Brief enthält nicht ein Wort, welches dem officiellen Briefe entgegen wäre, und selbst die Erzählung, welche er von dem Verfahren der Regierung und der Bischöfe in der Behandlung dieser Angelegenheit gibt, ist die förmlichste Widerlegung, welche jener Anklage zu Theil werden kann.

Allein die Note vom 15. April begnügte sich nicht mit der vollständigen und unbedingten Läugnung der Anklage. Von dem Wunsche geleitet, den hl. Stuhl zu beruhigen, trug sie kein Bedenken, in die Darstellung der Schritte einzugehen, welche Veranlassung zu so entstellten und so verläumderischen Meldungen gegeben hatten. Sie stellte deswegen, was die Geschichte des Vollzugs des Breve's betrifft, folgende Thatsachen fest.

1) Daß der verstorbene Erzbischof von Cöln, als er dem Könige zu Berlin, wo ihn der Unterzeichnete sah, den Rath gab, den Vollzug des Breve's, als den Landesgesetzen nicht entgegen, zu gestatten, dort die Grundlagen einer Vollzugsart aufstellte, die er selbst

vorschlug und entwarf, und nach welchen, wie er glaubte, das Breve ausgelegt und vollzogen werden könnte und sollte.

2) Daß der Erzbischof, nachdem er für diesen Vollzugs-Entwurf die königliche Sanction erhalten, darüber in persönliches Benehmen mit den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier trat.

3) Daß diese drey Bischöfe, in Folge ihrer Besprechungen und Berathungen, die ausschließlich unter ihnen und ohne die geringste Einmischung von Seite der Regierung Statt fanden, jenem Entwurfe ihre volle Zustimmung ertheilten. Diesem fügte zuletzt die Note bey,

4) daß die vier Bischöfe über die Prinzipien, nach welchen sie zweifelhafte Fälle entscheiden würden, unter einander übereingekommen seyen.

Dieß ist genau und getreu der Inhalt der Darstellung, welche in der Note vom 15. April Sr. Eminenz unbedenklich übergeben wurde: nicht um die Vertheidigung der Bischöfe zu übernehmen, oder in irgend eine Erörterung einzugehen, die ihrem Kreise angehörte, sondern lediglich in der Absicht einer freundschaftlichen Aufklärung, die geeignet wäre, den römischen Hof von weitern Schritten abzuhalten.

Was wird nun Sr. Heiligkeit durch den geheimen Brief des Bischofs von Trier in diesem Betreffe kundgegeben? Nicht eine einzige Thatsache mehr oder weniger, wohl aber genau dasjenige, was die vertrauliche Note des preußischen Ministers angezeigt hatte. Dieser geheime Brief enthüllt

kein einziges Geheimniß; grade deswegen, weil keines der Art besteht, welches der Vertreter Sr. preußischen Majestät einem befreundeten Hofe nicht hätte anvertrauen können, dem es, wie der Regierung, am Herzen liegt, daß die Ruhe und Wohlfahrt der katholischen Kirche in Preussen gesichert sey.

Was dieser Brief überdieß von Einzelheiten enthält, so sind sie weder wichtig noch genau. Es ist eben so wenig genau, zu sagen, daß Se. Majestät den Unterzeichneten nach Berlin berufen habe, um das Breve zur Vollziehung zu bringen, als es falsch ist, daß die Staatsminister, deren Geschäftskreis diese Angelegenheit berührt, und deren drey sind, über den Vollziehungs-Entwurf nicht zu Rathe gezogen worden seyen. Der Unterzeichnete reiste wegen einer durchaus häuslichen Veranlassung nach Berlin und erhielt nur durch den Umstand, daß unmittelbar vor seiner Abreise Se. Heiligkeit sich aus eigenem Antriebe erbot, ihm die Breven anzuvertrauen, und ihn zugleich mit einem mündlichen Auftrage über diesen Gegenstand beehrte, Gelegenheit, davon zu sprechen. Der Vollzugsentwurf, von dem Erzbischofe vorgeschlagen und abgefaßt, wurde auf das Andringen dieses Erzbischofs, und mit den Bitten desselben hinsichtlich einiger Wünsche der westlichen Bischöfe für das Wohl ihrer Kirche, durch einen Staatsminister der königlichen Genehmigung unterlegt.

Aus der Prüfung dieses neuen Actenstücks geht nun bezüglich auf den formellen Theil, welcher gewiß sowohl an sich als durch die Erörterung, deren Gegenstand er gewesen, wichtig genug erscheint, hervor, daß die Regierung in Allem, was den Vollzug des Breve's betrifft, sich stets innerhalb der würdigen und unangreiflichen Stellung ge-

halten hat, die sie sich vom Anfange der Unterhandlungen über die gemischten Ehen an vorgezeichnet hatte. Sie hat den Bischöfen, wie früher dem römischen Hofe, erklärt, daß sie nie dulden könne, daß in einem Theile der katholischen Provinzen zwischen den Staatsgesetzen und der Praxis der Bischöfe hinsichtlich der gemischten Ehen ein offener Zwiespalt Statt finde, der im Widerspruche stände mit dem status quo des unendlich beträchtlichern Theils dieser Provinzen. Uebrigens dachte sie nie daran, dem Papste oder den Bischöfen die Art und Weise vorzuschreiben, wie diese Collision zu beseitigen sey. So wie sie demnach hinsichtlich ihrer Principien sich das Gebiet der Gerechtigkeit, Billigkeit und Unparteylichkeit ihrer Gesetze ausgewählt, so hat sie auch, was den Vollzug des päpstlichen Breve's betrifft, verzichtend auf ihre Einwürfe im Punkte der Theorie, ihre gleichfalls unangreifliche Stellung hinter dem erleuchteten Gewissen der Bischöfe, der unermeßlichen Mehrheit des gesammten Clerus und der katholischen Bevölkerung genommen. Diese schöne und unangreifbare Stellung wird die Regierung niemals freiwillig verlassen, so wie sie kein ruhiger Zuschauer bleiben könnte, wenn man versuchen wollte, sie zu einer schwierigen zu machen, indem man die Gewissen beunruhigte und einen status quo störte, der durch die freyen Acte der Bischöfe und ihres Clerus gesetzliche Geltung hat. Was sohin die Note vom 15. April vertraulich aussprach, das kann die heutige nach den Berichten der Bischöfe und nach dem Schreiben des Bischofs von Trier Wort für Wort in officieller Weise wiederholen:

„die Regierung des Königs hat nichts zu verheimlichen und nichts zu befürchten: die Urkunden liegen vor, um sowohl die Gerechtigkeit

„ihrer Gesetze, als die Mäßigung ihrer Forderun„gen und die Weisheit darzuthun, womit sie die „Auslegung und Vollziehung der päpstlichen Breven „gänzlich der reifen Ueberlegung und dem freyen „Gewissen der Bischöfe überließ."

Der zweyte Unterschied der Anklage und der Mittheilung des Bischofs von Trier ist der auf den Inhalt bezügliche. Hier muß nun der Unterzeichnete sogleich verwahrend bemerken, daß er sich keineswegs auf ein Urtheil über den Werth oder Unwerth der Instruction an das Vicariat einlassen wolle, von welcher der letzte Brief des Bischofs von Trier dem Papste Nachricht gegeben hat. Die Regierung hat geglaubt, daß die Briefe der Bischöfe, und insbesondere der des Bischofs von Münster, den Wünschen Seiner Heiligkeit in diesem Betreffe in genügender Weise entsprochen hätten. Der Unterzeichnete vermag nicht einzusehen, wie irgend einer von ihnen nur die geringste Schwierigkeit habe finden können, den Text dieser Instruction selbst, deren Daseyn und Natur sie gewiß nicht verbergen, der Einsicht des Papstes zu unterlegen. Gewiß wird es niemals die Regierung seyn, welche die Abfassung oder Rechtfertigung der Instructionen übernehmen wird, die von den katholischen Bischöfen der Monarchie an ihre Vicariate erlassen werden. Die Note vom 15. April konnte deswegen eben so wenig den Zweck haben, in irgend eine Mittheilung über den Inhalt dieser Instruction einzugehen, deren Daseyn sie übrigens aus eigenem Antriebe klar genug andeutete. Allein sie konnte es sich nicht versagen, obgleich sie die ganze Frage den Bischöfen überließ, Seine Eminenz darauf aufmerksam zu machen, daß der letzte Artikel dieser vorgeblichen Instruction des Erzbischofs zuver-

läſſig eine unwürdige Fälſchung ſey. Und grade dieſer Artikel war es, der mehr als jeder andere Umſtand die lebhafteſten Beſorgniſſe Seiner Heiligkeit erregt hatte. Er iſt folgender Maßen abgefaßt:

„Litterae celsissimi Cardinalis Albani Breve „Pii VIII de anno 1830 comitantes parochis „minime palam faciendae, ideo sunt reser-„vatae et qua nullae declaratae."

Vergeblich ſucht man dieſen Artikel in der Urkunde, welche dem geheimen Schreiben des Biſchofs von Trier beygelegt iſt; und dieſes Schreiben wird ſo abermals hinſichtlich dieſes wichtigen Punkts ein koſtbares Zeugniß zu Gunſten der Note vom 15. April, als eine entſcheidende Widerlegung einer Anklage, welche durch die Behauptung an ſich ſchon als eine apokryphe und verläumderiſche ſich kund=gibt, und damit noch den Character eines ſchamloſen Betrugs verbindet, durch die Frechheit: daraus den achten Artikel der vorgeblichen Inſtruction zu machen.

Es iſt das geheime Schreiben des Biſchofs von Trier, das der Anklage, gegen welche die Note vom 15. April gerichtet iſt, dieſes unauslöſchliche Merkmal aufdrückt.

Eine vorgebliche Information, welche, nachdem ſie in eine geheime und unächte Inſtruction des Erzbiſchofs an die Biſchöfe die Inſtruction verwandelt hat, welche jeder von den vier Biſchöfen aus freyem Willen an ſeinen Diöceſanclerus erlaſſen, einen förmlichen Artikel erfindet, worin die nämliche Inſtruction, welche der Erzbiſchof beſeitigt haben ſoll, für nichtig erklärt wird: eine ſolche Information iſt durch das allgemeine Gewiſſen gerichtet. Wäre

sie in allem Uebrigen der Wahrheit gemäß, sie wäre darum nicht besser, und verdiente darum nicht mehr Vertrauen.

Aber ist dies auch wirklich der Fall? Man beginnt daran zu zweifeln, wenn man findet, daß am Ende des zweyten Artikels der Betrüger aus den Worten:

„praecepta singula mitiore sensu explicanda
„et applicanda sunt“

die laxe und perfide Phrase gemacht hat:

„specialiter determinata generatim sumenda
„sunt in sensu laxiori et leniori.“

Die Bischöfe eröffnen ihren Vicaren, daß die Pfarrer künftig jede der Vorschriften des Breve in einem milderen (mitiore) Sinne zu deuten und anzuwenden haben. Der Unterzeichnete ist nicht zu dem Beweise berufen, daß die Bischöfe übel oder wohl daran gethan haben, diese Instruction zu erlassen: wer würde sich aber nicht durch eine Instruction verletzt fühlen, die ausspräche: die Pfarrer haben Alles, was durch das Breve speciell vorgeschrieben worden, nur im Allgemeinen und in einem laxeren und milderen Sinne zu nehmen? Hier, wie in andern Punkten, war, die Wahrheit dieser Anklage vorausgesetzt, die Ueberraschung und selbst der Unwille des heiligen Stuhls nur allzunatürlich.

Jedoch weit entfernt, in den beyden Abfassungen eine wesentliche Uebereinstimmung zu finden, bekennt der Unterzeichnete Seiner Eminenz offen, daß sie ihm sehr verschieden scheinen, und daß die Abänderung einer so einfachen und klaren Fassung den böswilligen und verläumderischen Geist zu verrathen scheint, welchen der Brief des sterbenden Bischofs vollends gebrandmarkt hat.

Was darauf unmittelbar folgt, muß den Leser nur noch mehr in dieser Ansicht bestärken.

Die Artikel 3 und 4 sind in der, von dem Bischof von Trier eingesendeten Urkunde folgender Maßen abgefaßt:

„Praeprimis sedulam dent operam, ut in „caritate parochianos omnes et singulos „instruant et solida doctrina christiana im„buant; ita animus religiosus partis catho„licae adducendus, ut prona sit et studeat „non solum fidei suae adhaerere, sed etiam „secundum fidem hanc officia educandae „prolis suae divina favente gratia explere.“ „Haec animi conditio norma sit tractandi „partem catholicam, illa ipsa vero semper „mitius ineunda est.“

Der Ankläger verwandelt dies in Folgendes:

„Pars catholica instructione et cohortatione „ad implenda circa educationem officia est „lucranda;“ „Secundum hanc mentem cum parte catho„lica agendum et in omnibus casibus judi„cium ferendum est.“

Im dritten Artikel fehlt Alles, was den Eifer, die Gewissenhaftigkeit und Wärme bezeugt, welche den Pfarrern von den Bischöfen eingeschärft wurden, um nach dem Inhalte des Breve's und der Instruction auf das Gemüth des katholischen Theils zu wirken. So geschieht es, daß der vierte Artikel schlechthin ohne Sinn bleibt, indem sich nichts

findet, worauf die Worte: „secundum hanc mentem“ bezogen werden könnten.

Weder die eine noch die andere Variation ist unbedeutend, und die Absicht des Anklägers ist kaum zweifelhaft. Jemehr die Bischöfe ohne Eifer und Wärme erscheinen, je dunkler und laxer sich die Instruction darstellt, um so besser dient dies dem Zwecke des Verläumders, diese Bischöfe bey dem mit Recht ängstlichen Gemüthe Seiner Heiligkeit anzuschwärzen.

Nach diesen Bemerkungen ist es unnütz, von der Absicht zu reden, welche die augenscheinliche Schwächung der Motive hat, die in der bischöflichen Instruction dargelegt wurden, und die sich in der Abkürzung zeigt, gemäß welcher in den Artikeln 6 und 7 die Artikel 7, 8, 9, 10, 11 der ächten Instruction enthalten sind.

Das ist das Resultat, welches sich aus der unparteyischen und strengen Prüfung des geheimen Schreibens des verstorbenen Bischofs von Trier hinsichtlich der Discussion der gemischten Ehen und hinsichtlich der, den Vollzug des päpstlichen Breve's betreffenden Schritte ergibt. Die einzige neue Thatsache, welche diese Urkunde Sr. Heiligkeit anzeigen konnte, ist eine neue und unerwartete Bestätigung der genauen Wahrheit dessen, was die officiellen Berichte der Bischöfe auseinander gesetzt haben, und was der Unterzeichnete schon früher Sr. Eminenz anzuvertrauen die Ehre hatte, indem er entweder die vorgeblichen Thatsachen läugnete, die man durch die Anklage vorgeschoben hatte, oder den wahrhaftigen Gang der Angelegenheit, in so weit es nach der Stellung des Unterzeichneten und der Regierung geschehen konnte, entwickelte.

Die Bedeutung der geheimen Mittheilung des Bischofs von Trier, als ein Argument zu Gunsten der in der Note vom 15. März mitgetheilten Anklagen und Beschuldigungen betrachtet, ist demnach mehr als null und nichtig.

Der Unterzeichnete erlaubt sich hier nicht auf die Frage einzugehen, in wie ferne dieselbe wichtig genug seyn könne, um Sr. Heiligkeit neue Besorgnisse zu erregen, oder wenigstens, um zu verhindern, daß Se. Heiligkeit, gestützt auf den Bericht der Bischöfe und auf das Vertrauen, welches ihre Loyalität und Weisheit von päpstlicher Seite hoffen dürfen, die gehegten gänzlich aufgebe. Allein so viel ist klar, daß jeden Falls diese Wichtigkeit sich auf die beschränken muß, welche eine persönliche Thatsache, welche die letzten Stunden eines verstorbenen Bischofs betrifft, darbieten kann. Dieser Bischof gesteht selbst, daß er im Jahre 1834 sich freiwillig einer Verabredung der andern Bischöfe angeschlossen hat, der Verabredung, welche er während der zwey Jahre, die er seitdem verlebt, eben so freiwillig vollzogen hat. An dem feyerlichen Tage seines Lebens, wo er, seines Todes gewiß, diesem sich näher glaubte, als er es wirklich war, trägt er kein Bedenken, diese Wahrheit zu bekennen, und dem Papste offene und genaue Rechenschaft darüber abzulegen. Derselbe Prälat unterzeichnet nun am Vorabende seines Todes, sechs Wochen nach dem Tage seines officiellen Schreibens, ein anderes Schreiben, worin er sagt, daß er es beklage, in der Auslegung und Vollziehung des Breve's weiter gegangen zu seyn, als er gesollt habe. Hier muß aber bemerkt werden, daß dies wohl der Fall seyn konnte, ohne daß die Instruction nothwendig daran Schuld war: andere Bischöfe konnten sie in

einem weniger laxen und weiten Sinne auslegen, als der Verstorbene es wirklich gethan hat.

Was aber auch die Wichtigkeit dieses Schrittes seyn mag, der immer nur ein persönlicher des Bischofs von Trier bleibt, so wird er in dem erhabenen und wohlwollenden Gemüthe Seiner Heiligkeit durch einen andern Schritt des lebenden Erzbischofs von Cöln gewiß mehr als aufgewogen. Dieser Prälat hat eingewilligt, Erzbischof und Metropolitan zu werden, mit der vollen Kenntniß dieser Instruction, so wie ihrer gesetzlichen und sittlichen Wirkung, welche ihr seit zwey Jahren bey den geistlichen Gerichten und in der öffentlichen Meinung erwachsen ist. Er hat also offenbar geglaubt, sey es durch sie, sey es ungeachtet derselben, seine Pflichten gegen Gott und den heiligen Vater gewissenhaft erfüllen zu können; und er glaubt es offenbar auch jezt noch, nach einem vollen Jahre der Erfahrung, und nachdem er aufgefordert worden, darüber an Seine Heiligkeit zu berichten.

Diese Betrachtungen dem Scharfsinne Seiner hochwürdigsten Eminenz des Herrn Cardinals Lambruschini, Staatssecretärs Seiner Heiligkeit unterlegend, benutzt der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen diese Gelegenheit, um Demselben die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung und Verehrung zu erneuern.

Bunsen.

XVI.

Anrede Sr. Heiligkeit des Papstes Gregor XVI, gehalten im geheimen Consistorium am 10. Dezember 1837.

Ehrwürdige Brüder! Während Wir über die an verschiedenen Orten bedrängten und fast zu Grunde gerichteten Angelegenheiten der Kirche vom bittersten Schmerze ergriffen wurden, und, an einen Platz gestellt, auf dem es nicht genügt, die Uebel zu beweinen, alle Sorgen und Gedanken darauf gerichtet hatten, die Nöthen Israels in Gemäßheit der Uns von Gott verliehenen Macht zu heilen, ist plötzlich eine neue Ursache des Schmerzes hinzugetreten, die Uns, Wir bekennen es offen, um so herber war, je weniger Wir sie erwarten zu dürfen glaubten. Es kann Euch aber nicht unbekannt seyn, ehrwürdige Brüder, wovon die Rede ist, und warum Wir beschlossen haben, Euere Versammlung sofort hieher zu berufen. Denn es handelt sich nicht etwa um eine geheime und nur aus Privatnachrichten entnommene, sondern um eine bereits durch die öffentlichen Blätter zur Genüge verbreitete Angelegenheit. Wir beklagen nämlich jenes schwere Unrecht, welches neuerlich dem ehrwürdigen Bruder Clemens August, Erzbischof von Cöln, zugefügt worden, der auf königlichen Befehl an aller Ausübung der oberhirtlichen Gerichtsbarkeit verhindert, durch Gewalt und große Waffenrüstung von seinem Sitze vertrieben, und an einen andern Ort abgeführt worden ist. Diese so große Trübsal widerfuhr ihm aber darum, weil er, zwar beständig bereit, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, jedoch eingedenk seiner

Pflicht, die Lehre und Disciplin der Kirche streng zu bewahren, sich hinsichtlich der gemischten Ehen keine andere Regel vorschrieb, als jene, welche in dem an den Erzbischof und die Bischöfe des westlichen Theiles des Königreichs Preußen von Unserem Vorfahren Pius VIII sel. Andenkens unterm 25. März 1830 gerichteten Schreiben ausgesprochen worden war. Es hatte aber dieser heilige Stuhl durch jenes Schreiben seine Nachsicht so weit erstreckt, daß man in Wahrheit sagen kann, sie habe diejenigen Gränzen erreicht, welche zu überschreiten schlechthin Unrecht ist. Ohne Zweifel ist es Euch erinnerlich, daß Unser Vorgänger sich sehr ungern zu jenen milden Maßregeln entschlossen hat, und durch nichts anders dazu gebracht worden ist, als durch die Nothwendigkeit, noch traurigere Uebel zu verhüten, welche nach den gegen die Kirche und den Clerus jener Gegenden ausgesprochenen Drohungen unausbleiblich eintreten sollten. Wer hätte hierauf glauben sollen, daß diese schon so nachgiebige und von dem k. Gesandten in Rom mehr als einmal angenommene päpstliche Erklärung in einem Sinne angewendet werden würde, welcher die unerschütterlichen Grundsätze der katholischen Kirche umstürzen und der Absicht dieses apostolischen Stuhles gänzlich widersprechen würde? Was aber Niemand sich vorstellen oder aussinnen konnte, was auch nur leichthin zu muthmaßen ein Verbrechen gewesen wäre, das ist auf wohlberechneten Antrieb der weltlichen Gewalt geschehen. Kaum hatten Wir die Sache, nicht ohne die größte Betrübniß des Herzens, erfahren, so säumten Wir nicht, Unsere Beschwerden am gehörigen Orte anbringen zu lassen, und zugleich zu erklären, wie sehr Wir durch Unser apostolisches Amt verpflichtet seyen, die Gläubigen zu warnen, daß sie nicht glauben möchten, es sey

etwas von diesem heiligen Stuhle ausgegangen, was derselbe völlig verabscheut. Und nachdem Uns dergestalt darauf geantwortet worden war, als ob Unsere Klagen auf gar keinem Grund beruhten, kam Uns ein Schreiben eines der Bischöfe aus den vorerwähnten Landen zu, der im Angesicht des Todes und im Begriffe, dem ewigen Richter von seinem Haushalte Rechenschaft zu geben, Uns eine Abschrift einer von den Bischöfen auf Antrieb der weltlichen Regierung erlassenen Instruction übersandte und geradezu erklärte, er sähe, durch die göttliche Gnade erleuchtet, ein, daß daraus für die Kirche überaus schwere Nachtheile hervorgehen würden, und daß ihre Canones verletzt worden seyen; er widerrufe daher mit freyem Willen und aus eigener Bewegung den Irrthum, dem er beygepflichtet habe. Wir ließen es Uns hierauf sogleich angelegen seyn, dem Durchlauchtigsten Könige eine treue Abschrift jenes Actenstückes zukommen, und es immer mehr bekannt werden zu lassen, daß Wir die von den erwähnten Bischöfen angewendete Art der Auslegung des Breve's Unsers Vorgängers als den Grundsätzen und Vorschriften der Kirche widersprechend ganz und gar verwerfen. Ihr werdet hiernach leicht einsehen, ehrwürdige Brüder, daß Wir in dieser Angelegenheit Unsere Pflicht in keiner Weise verabsäumt hatten. Indessen (Wir sagen es trauernd und vom tiefsten Schmerz bewegt) wurde, Uns völlig unbewußt, und während Wir noch eine billige Antwort auf diese Unsere Beschwerden und Erklärungen erwarteten, dem Erzbischofe von Cöln angedeutet, daß er entweder jene von Uns verworfene Auslegung in Betreff der gemischten Ehen anzunehmen, oder das erzbischöfliche Amt niederzulegen habe, wobey ihm zugleich die Entschließung der Regierung eröffnet wurde, daß ihm widrigenfalls die oberhirtliche Jurisdiction untersagt werden

würde. Als er darauf, wie es recht war, widerstand, trug sich, ohne Verzug, die Sache also zu, wie Wir sie am Eingange mit Entsetzen erzählt haben. Und hierbey bedenket die Art und Weise, wie man gegen Uns verfuhr: nicht eher als am ersten Tage des laufenden Monats hat Uns der jetzige Geschäftsträger des Königreichs Preußens angekündigt, daß dasjenige nächstens geschehen werde, oder in demselben Augenblick vor sich gehe, was bereits seit dem 21. des verflossenen Monats geschehen und vollbracht war. Unter so bewandten Umständen, ehrwürdige Brüder, glauben Wir es Gott, der Kirche und dem Amte, welchem Wir vorstehen, schuldig zu seyn, daß Wir Unsere apostolische Stimme erheben, um die verletzte kirchliche Freyheit, die verhöhnte bischöfliche Würde, die usurpirte heilige Gerichtsbarkeit, die mit Füßen getretenen Rechte der katholischen Kirche und dieses heiligen Stuhles öffentlich in Euerer Versammlung klagend zurückzufordern. Während Wir aber dieses thun, wollen Wir zugleich dem in jederley Tugend ausgezeichneten Manne, dem Erzbischofe von Cöln, das wohlverdiente Lob dafür ertheilen, daß er die Sache der Religion mit so großer eigener Gefahr unüberwindlich verfochten hat. Wir ergreifen auch diese Veranlassung, um, was Wir im Stillen bisher zu thun nicht aufgehört haben, jetzt öffentlich und feyerlich kund zu geben, daß Wir nämlich jegliche, gegen den wahren Sinn der von Unserem Vorgänger erlassenen Erklärung in dem Königreiche Preußen fälschlich eingeführte Praxis in Betreff der gemischten Ehen gänzlich verwerfen. Uebrigens können Wir bey den gegen die Braut des unbefleckten Lammes täglich mehr hereinbrechenden Uebeln nicht umhin, Euch, als Theilnehmer an Unsern Sorgen, um Euerer ausnehmenden Got-

tesfurcht und Frömmigkeit willen, dringend aufzufordern, mit Uns dem Vater der Erbarmung inbrünstige Gebete in Demuth darzubringen, daß Er aus dem erhabenen Wohnsitze der Himmel gütig herniederschaue auf den Weinberg, den Seine Rechte gepflanzt hat, und einen dauernden Sturm von ihm gnädiglich abwende.

XVII.

Einigung über die Ausführung des päpstlichen Breve's.

Nachdem Seine Majestät der König die Unterzeichneten: den Erzbischof von Cöln und königl. wirklichen Geheimen Rath Graf Spiegel zum Desenberg und den Königlichen Geheimen Legations-Rath und Minister-Residenten beym päpstlichen Hofe, Bunsen, Allerhöchst Selbst zu beauftragen geruht, Rücksprache zu nehmen über die Art, wie eine den Gesetzen des Landes angemessene Ausführung des päpstlichen Antwortschreibens an die Bischöfe der westlichen Provinzen über die gemischten Ehen eingeleitet und gesichert werden kann, und nachdem der königliche Minister-Resident hierüber die weitern Eröffnungen Seiner Majestät erhalten und demgemäß den Erzbischof von Cöln zu Conferenzen über diesen Gegenstand eingeladen hat, so haben sich dieselben nach möglichst sorgfältigen Erwägungen der gegenseitigen Forderungen der canonischen und bürgerlichen Gesetze und nach wiederholten Berathungen zu folgenden Punkten geeinigt:

erstlich über die Mittheilung des Breve an die Pfarrer der vier Sprengel (Art. 1 — 4.),

zweytens über die künftige Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Pfarrer und der Bischöfe (Art. 5 — 7.),

drittens über den Gebrauch, welcher von der speziell an die Bischöfe erlassenen Instruction zu machen seyn dürfte (Art. 8.),

viertens über die zur definitiven Ausführung nothwendig oder dringend wünschenswerth scheinenden Maßregeln (Art. 9 — 14.).

Art. 1.

Die Mittheilung des apostolischen Breve an jeden einzelnen Pfarrer ist unerläßlich, um alles Mißtrauen zu entfernen und den Gehorsam zu sichern. Sie wird Statt finden in der üblichen Form eines Pastoralschreibens an die Pfarrer und Seelsorger, in lateinischer Sprache.

Art. 2.

Der Grundsatz in der Fassung dieses Pastoralschreibens der vier Bischöfe wird seyn, daß dasselbe den Worten nach verschieden, dem Inhalte nach gleich sey. Rücksichtlich des Inhalts wird dasselbe zuvörderst einen kurzen einleitenden Eingang enthalten, mit Andeutungen der Veranlassung und des Zweckes dieses Breve, dann das Breve selbst geben, endlich einen Schluß mit einer in allen vier Schreiben gleichlautenden Erklärung des Hauptgrundsatzes desselben hinsichtlich der Trauungen, und mit verwahrenden Andeutungen hinsichtlich einiger mißverständlichen Punkte. Diese mißverständlichen Punkte sind folgende zwey:

a) der Ausdruck des Breve: „Ehen, welche ohne Beobachtung der vom Tridentinischen Concil vorgeschriebenen Form geschlossen sind," (matrimonia non servata forma concilii Tridentini contracta) kann nach dem Inhalte des Breve selbst sowohl, als nach dem Sinne der bischöflichen Bittgesuche an den Papst, lediglich von gemischten vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossenen Ehen verstanden werden, worüber wegen der von einigen Theologen vorgebrachten Bedenken eine besondere solvirende Erklärung nöthig wurde. Da aber eine wörtliche allgemeine Erklärung dieser Stelle, wonach sie auf die bloß vor den Civilstands-Beamten eingegangenen Verbindungen ausgedehnt würde, leicht zu bedenklichen Folgen führen könnte, so muß die richtige, beschränkende Erklärung in das Pastoralschreiben aufgenommen werden.

b) Dasselbe gilt in einem noch höhern Grade von dem damit zusammenhängenden Ausdrucke des Breve über die Bestätigung (revalidatio) der in Rede stehenden früher abgeschlossenen Ehen. Es könnte nach dem bloßen Wortsinne scheinen, als ob alle bisher von einem evangelischen Pfarrer eingesegneten gemischten Ehen einer solchen Revalidation bedürften. Diese Auslegung aber dürfte nicht allein gegen die allgemeine in Deutschland vorherrschende und von den katholischen Ordinariaten durchgängig befolgte richtige Ansicht verstoßen, sondern auch ohne Noth eine unabsehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach sich ziehen. Es ist also nothwen-

dig, jene Revalidation einzig und allein auf diejenigen gemischten Ehen zu beschränken, welche ungeachtet eines trennenden Ehehindernisses vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossen worden sind.

Art. 3.

Nach diesen Grundsätzen sind die Schreiben der vier Bischöfe an ihre Pfarrer entworfen worden, welche hier unter A 1 — 4 beyliegen.

Art. 4.

Damit nicht böser Wille und Unverstand sich des päpstlichen Breve, wofür der päpstliche Hof ausdrücklich möglichste Geheimhaltung verlangt hat, und der Pastoralschreiben bemächtige, um die Gemüther zu verwirren, so scheint es zweckmäßig, jene Pastoralschreiben mit einem besonderen Schreiben an die Decane zu begleiten, worin sie angewiesen werden, den Pfarrern die größte Vorsicht hinsichtlich dieser Mittheilung zu empfehlen.

Art. 5.

Die Behandlung des Gegenstandes wird, nach dem im Pastoralschreiben bemerklich gemachten Sinne des päpstlichen Breve's den Pfarrern durchaus zu überlassen seyn: so nämlich, daß die Bischöfe keinen Fall mehr ihrer speciellen Kenntnißnahme (cognitio episcopalis) vorbehalten. Dadurch aber ist die Leitung dieser Angelegenheit keinesweges der Behandlung der Bischöfe entzogen. Denn einige Pfarrer werden aus Mangel an Einsicht in das Sachverhältniß und den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengstlichkeit Anfragen thun oder Fehlgriffe machen, welche Seitens der Parteyen Beschwerden nach sich ziehen. Somit werden in der ersten Zeit, bis die richtige Praxis sich festgesetzt hat und der Inhalt des Breve

ins Leben übergegangen ist, bischöfliche Entscheidungen veranlaßt werden.

Art. 6.

Damit nun diese Entscheidungen gleichförmig seyen, so scheint es nothwendig, daß die Bischöfe sich auch von vorn herein über die hiefür aufzustellenden Grundsätze einigen. Die zweckmäßigste Form scheint die einer gleichmäßigen Instruction an die General-Vicariate, von welchen jene Entscheidungen ausgehen müssen.

Diese Instruction wird also eines Theils die practischen Grundsätze aussprechen, wovon bey der Auslegung des Breve ausgegangen werden muß, andern Theils als Folgerung daraus, die Maximen aufstellen, nach welchen in den vorkommenden einzelnen Fällen, so weit sich dieselben im Allgemeinen angeben lassen, von Anfang bis zu Ende gehandelt und entschieden werden soll. Bey Abfassung einer solchen Instruction werden folgende Ansichten des wahren Sinnes und Zwecks des päpstlichen Breve zum Grunde zu legen seyn.

a) Die Canones und die mehr entwickelte Praxis sind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft gesetzt; allein es ist eine Art von Dispensation erfolgt, ein Nachgeben (tolerantia) eingetreten. Hiedurch ist also die Disciplin gemildert und es kann hinfort nach dem Geiste der Canones und der kirchlichen Anforderungen so gehandelt werden, daß der Allerhöchsten Cabinetsordre von 1825 genügt wird.

b) Nach diesem Grundsatze ist der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln und mildernd

zu erklären. Insbesondere kann von Seiten der Bischöfe Alles zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder was, als zu beachten, bestimmt ist angegeben worden.

c) Die Thätigkeit der Pfarrer besteht daher vorzüglich in Belehrung und Ermahnung, im Allgemeinen sowohl als im Besondern in den speciellen Fällen.

d) Mit der speciellen Cognition hört auch die Ertheilung der Dispensation und der Erlaubniß, bey der Eheschließung zu assistiren (licentia assistendi matrimonio) auf.

e) Von der Cautio, oder dem Versprechen rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheils, wird ganz Abstand genommen. Die religiöse Gesinnung des katholischen Theils in Absicht auf Glaubenstreue und Pflichterfüllung bey der künftigen Kinder-Erziehung ist vorzüglich ins Auge zu fassen und darauf einzuwirken. Und nach dieser Gesinnung, die mit Milde in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß, ist das ganze Verfahren einzurichten.

f) Die Fälle, wo die assistentia passiva Statt finden soll, sind möglichst zu beschränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder sie doch in der sittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bey andern Ehehindernissen eine mildere Behandlung und Dispensation begründen, als z. B. vorhergegangene Schwängerung, vorgerücktes Alter (aetas superadulta),

Beilegung von Familienzwisten und dergleichen. In allen Fällen, wo diese assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feyerlichkeiten vollzogen.

Art. 7.

Nach diesen Grundsätzen ist eine solche Instruction entworfen worden, welche hier unter Lit. B. vorliegt, und demgemäß von jedem der Bischöfe an ihre General-Vicariate zu deren ausschließlichem Gebrauche zu erlassen seyn wird.

Art. 8.

Die besondere Instruction vom 27. März 1830, welche den Bischöfen durch den päpstlichen Secretär der Breven ertheilt worden, ist nur zur Kenntnißnahme der Bischöfe selbst bestimmt und geeignet: ihre Bekanntmachung ist daher weder nothwendig noch räthlich. Für ihre Auslegung steht der Grundsatz fest, daß sie nicht über den Inhalt des päpstlichen Breve selbst hinausgehen kann, und daß ihr Zweck nur ist, den Bischöfen bey etwaiger Verlegenheit in der Ausführung zu Hülfe zu kommen, da wo sie derselben zu bedürfen glauben, und zwar namentlich für solche Fälle, die mit trennenden Ehehindernissen verbunden sind. Insbesondere ist nur noch zu bemerken, daß die bischöfliche Dispensation in den eben angeregten Fällen am geeignetsten den Parteyen durch Vermittelung der Pfarrer zuzustellen seyn wird, da diese auch die Dispens-Gesuche zu besorgen pflegen.

Art. 9.

Was nun endlich die Maßregeln betrifft, welche nöthig oder wünschenswerth seyn möchten, damit nach den

bisher aufgestellten Grundsätzen eine mildere Praxis ins Leben trete, so scheint zuvörderst eine Berathung über die hier besprochenen Punkte mit den Capiteln weder nützlich noch nothwendig, da es sich um die Ausführung einer päpstlichen Entscheidung handelt, welche auf ein, ohne solche Berathung abgefaßtes und eingereichtes bischöfliches Schreiben erfolgt ist. Wohl aber ist eine definitive Verständigung mit den Bischöfen durchaus nothwendig, damit aller Aufregung und Verwirrung der Gemüther von Anfang an vorgebeugt, und eine gleichmäßige Praxis, nach dem Vorstehenden, gleichzeitig in allen vier Diöcesen eingeführt und gesichert werde.

Art. 10.

Dagegen scheinen Seitens der Staatsregierung drey Maßregeln höchst wesentlich, um die ungestörte Ausführung des bisher Festgestellten, die Bildung einer gleichmäßigen Praxis und die Förderung eines friedlichen Verhältnisses beyder Religionspartheyen zu sichern.

Art. 11.

Die erste und unverzüglich nothwendige Maßregel ist, daß den Königlichen Regierungen ein umsichtiges und mildes Verfahren in diesen Ehesachen dringend empfohlen, auch die Anweisung ertheilt werde, den evangelischen Pfarrern wiederholt einzuschärfen, ihre Wirksamkeit bey solchen Fällen auf Belehrung und Ermahnung zu beschränken, und sich keine Handlungen zu erlauben, denen man mit Grund eine gehässige Deutung geben, und die nur erbittern könnten.

Art. 12.

Zweytens. Da für die erste Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pfarrer nicht zu vermeiden seyn werden und man

auch auf entgegentretende böswillige Gesinnungen gefaßt seyn muß, so ist die möglichst schleunige Organisation der schon lange verheißenen geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen, nach dem Vorbilde der in den östlichen, auf Grund der königlichen Verordnung vom October 1796 bestehenden Praxis unumgänglich nothwendig. Namentlich gilt dies für die Behandlung der Pfarrer auf dem rechten Rheinufer, welche in die Pfarr-Beneficien investirt sind (Beneficiaten), und daher nicht, wie die auf dem linken, von den Bischöfen versetzt werden können, noch weniger suspendirt oder entsetzt, ohne gerichtliches Verfahren und Urthel und Spruch.

Art. 13.

Drittens. Da die Civil-Ehen nicht allein überhaupt zu mancherley Unfug Veranlassung geben, und dem katholischen Volke sowohl, als der katholischen Geistlichkeit ein Gegenstand des Anstoßes sind, sondern da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangelischen Trauung*) Seitens der katholischen Kirche in jenen Provinzen, und durch die Zulassung der katholischen Trauung in den meisten Fällen, der Hauptgrund wegfällt, durch welche man diese aller deutschen Sitte sowohl als dem Landrecht ganz fremde Einrichtung vertheidigt hat, so scheint es dringend nothwendig, daß, wo möglich bald nach Begründung der neuen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werde. Es würde zu diesem Zwecke vollkom-

*) Indem im päpstlichen Breve vom 25. März 1830 erklärt wurde, daß die gemischten Ehen, die non servata forma Conc. Trid. geschlossen würden, als gültig betrachtet werden sollten, hatte man nicht die Absicht, die protestantische Benediction anzuerkennen.

men genügen, daß das Eintragen in die Civilstands-Register mit den gesetzlichen Folgen zwar beybehalten bliebe, aber erst nach der kirchlichen Trauung, binnen einer kurzen Frist, von etwa 8 Tagen höchstens, vorgenommen würde, die bloßen Civil-Ehen aber, welche so sehr zur Entsittlichung des Volkes beytragen, ganz und gar aufhörten. Eine solche Maßregel würde alsdann bloß eine Ausdehnung der bereits auf dem rechten Rheinufer eingeführten Modification der französischen Gesetzgebung seyn, und dort gewiß eben so sehr einen guten Eindruck beim Volke hervorbringen und eben solche ersprießliche Folgen für die religiöse Bildung des Volkes haben, als dies hier der Fall ist. Für den jetzigen Augenblick würde es genügen, daß die Absicht Sr. Majestät, diesen Zustand möglichst bald eintreten zu lassen, gegen die Bischöfe ausgesprochen werden könnte.

Art. 14.

Da die Geltendmachung der neuen Praxis nach der hier niedergelegten versöhnenden Auslegung und Anwendung des päpstlichen Breve, als wodurch allein der Widerspruch der canonischen Vorschriften mit den Landesgesetzen gehoben werden kann, kaum möglich seyn würde, wenn die Gesinnung der katholischen Einwohner der westlichen Provinzen sich dagegen erklärte, und da in den Gemüthern derselben die Gefahr der Ehescheidung der Hauptgrund ihrer Besorgnisse und ihrer Abneigung gegen eheliche Verbindungen mit den evangelischen ist, so würde eine Berücksichtigung der ungünstigen und harten Lage, worin sich der katholische Theil dem evangelischen gegenüber in dieser Beziehung befindet (indem er, oft aus geringfügigen Ursachen, durch eine Scheidung seines Ehegatten beraubt wird, selbst aber für die Lebenszeit desselben gebunden bleibt), bey der dem Vernehmen nach bevorstehenden Revision der Ehescheis

dungs-Gesetzgebung ebenso billig seyn, als sie für die sichere Begründung der neuen Praxis sehr dringend wünschenswerth erscheint.

Art. 15.

Das vorstehende Ergebniß der Berathungen der Unterzeichneten wird unverzüglich Sr. Majestät dem Könige mit dem allerunterthänigsten Antrage zu Allerhöchster Genehmigung und weiterer Veranlassung vorgelegt werden. Demgemäß ist die vorstehende Uebereinkunft unter dem heutigen Datum abgeschlossen und eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin den 19. Junius 1834.

(gez.) Ferd. Spiegel Graf zum Desenberg,
Erzbischof von Cöln.

Der Königl. Geh. Legationsrath
und Minister-Resident beym
päpstlichen Hofe
(gez.) Bunsen,
unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung.

Gleichlautend mit dem Original.
(gez.) Bunsen.

XVIII.

Note des Herrn Ritters Bunsen, datirt von Ancona am 17. Dezember 1837.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Maj. des Königs von Preußen bey dem heil. Stuhle erfuhr, als er das päpstliche Gebiet betrat, durch die öffentliche Stimme das Factum und den

allgemeinen Inhalt der Allocution, welche von Seiner Heiligkeit in Betreff der Cölnischen Angelegenheit gehalten worden ist.

Tief betroffen von der neuen Verwicklung, welche dieser Schritt den bestehenden Verhältnissen zu geben droht, beschränkt sich der Unterzeichnete, treu dem Zweck der besondern Sendung, womit er von dem Könige, seinem erhabnen Herrn, beehrt worden, in gegenwärtiger Note auf zwey Punkte, welche er sich verpflichtet fühlt, ohne Verzug Sr. Eminenz dem Hrn. Cardinal Lambruschini, Staats-Secretär Sr. Heiligkeit, über diesen Gegenstand hervorzuheben.

Der erste Punkt ist, in diesem entscheidenden Augenblicke genau den Gesichtspunkt festzustellen, von dem der König von Preußen ausgegangen ist, als er für eine Zeit lang der Ausübung der bischöflichen Functionen des Herrn Erzbischofs von Cöln ein Ziel setzte. Der Unterzeichnete hat die Ehre zu bemerken, daß, um die Frage nicht noch mehr zu verwickeln, der Zweck dieser Auseinandersetzung nicht der ist, zu beweisen, wie sehr diese Willensmeinung und diese Voraussetzungen unbestreitbar auf positiven Thatsachen und allgemein anerkannten Grundsätzen beruhen, sondern allein um die Existenz derselben in dem Geiste Seiner Majestät zu bezeugen.

Was nun vorerst die Vergangenheit betrifft, so war Seine Majestät nicht gemeint, irgend einen Act was immer für einer Jurisdiction auszuüben, noch sich irgend ein Recht zuzuschreiben, den Erzbischof als solchen abzusetzen oder zu suspendiren. Im Gegentheil hat der König, den geheiligten Character seiner geistlichen Functionen respectirend,

nur einen Act jener Selbstvertheidigung ausüben wollen, die, für alle in dem Recht der Natur gegründet, im höchsten Grade dem göttlichen Rechte jeder Souveränetät zusteht.

Seine Majestät hat demnach geglaubt, daß ein solcher Act nicht so angesehen werden dürfe, als taste er die Rechte des Episcopats und die des päpstlichen Hofes im Besondern an; daß man es wenigstens nicht für unmöglich halten werde, daß ein Bischof der Regierung, deren Unterthan er ist, Gelegenheit geben könne, gegen ihn das in Frage stehende Recht auszuüben. Seine Majestät hat sich jedoch nicht eher zur Ausübung des Rechtes der Selbsterhaltung entschlossen, als nachdem Sie die Hoffnung aufgeben mußten, der heil. Stuhl werde Sie, durch einen Act seiner höchsten Autorität, von einer so traurigen und so beweinenswerthen Nothwendigkeit befreyen.

Noch mehr, die Ausführung dieses Schrittes, von dem man im Voraus den heil. Stuhl in Kenntniß gesetzt hatte, daß er für die Sicherheit des Reichs und die Wahrung der Ehre der Krone unvermeidlich erfolgen müsse, hat nur in Folge eines Anfanges von Wirren stattgefunden, die eine ganze Provinz mit einer Revolution bedrohten, und die, nach den einstimmigen Berichten der Autoritäten, direct oder indirect durch den Erzbischof oder seine vorgeblichen Freunde erregt wurden; denn bis zum 14. November hatte der König noch nicht den Entschluß gefaßt, zu dieser Maßregel zu schreiten, ehe er nicht nochmals den römischen Hof davon in Kenntniß gesetzt und seine wohlwollende Intervention begehrt hätte. Die Schritte des Erzbischofs und die Folgen derselben machten jeden Verzug unmöglich. Das sind die Gesichtspunkte, von

denen Seine Majestät, in Erwägung der Wirkung, die dieser Act der Nothwendigkeit bey dem römischen Hofe hervorbringen könnte, ausgehen zu müssen geglaubt hat. Das Resultat dieses Factums, welches die gegenwärtige Note bestätigen soll, scheint das seyn zu müssen, daß der König eine Ursache eines Bruches in dem Acte selbst, zu dem er sich genöthigt gesehen, nicht erblicken konnte, sondern darin den Gegenstand von freundschaftlichen, officiellen oder confidentiellen Auseinandersetzungen finden mußte. Ebenso ist es mit den Gesinnungen Seiner Majestät in Betreff der weitern Entwicklung dieser Angelegenheit.

Der König, weit entfernt, den Rechten zu nahe zu treten, die er dem heiligen Stuhle zuerkennt, hat geglaubt, ihm im Gegentheil durch die über diesen Gegenstand zu machenden Mittheilungen einen sehr ausgezeichneten Beweis zu geben von der Achtung, die er gegen ihn hegt, und von der nicht gewöhnlichen Willfährigkeit, die er ihm zu erweisen gesinnt war. Weit entfernt, sich selbst als Richter in Punkten aufzustellen, die dem canonischen Gebiete angehören, hat der König bis jetzt das canonische Urtheil, das er von Seiner Heiligkeit erwartete, ganz unberührt gelassen. Nichts war von Seite der Regierung, die sich wohl gehütet hatte, die Gefangennehmung des Erzbischofs und die Verhinderung der Ausübung seiner Functionen als etwas mehr, denn als einen vorübergehenden Act, der für den Augenblick nothwendig geworden, zu erklären, voraus definitiv entschieden worden. Der Papst war es, den ein mächtiger und in der Liebe seiner Völker starker Monarch, ein für seine Person der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche fremder Fürst, öffentlich als Richter dieser Streitfrage anerkennen und aufstellen wollte, eine

sicherlich für den heiligen Stuhl ehrenvolle Stellung und das gerade Gegentheil eines die Würde des heil. Stuhles antastenden Verfahrens. Das Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache und auf die Weisheit des heil. Stuhles war der Art, daß der König mit dem Urtheile des Papstes zufrieden seyn wollte.

Alle diese Absichten ruhten übrigens auf einer Grundvoraussetzung, nämlich darauf, daß der heil. Stuhl *sich* über diese wichtige Angelegenheit vollständig in Kenntniß setzen wolle, bevor er ein Urtheil ausspräche, das ihm ein mächtiger Fürst übertrug, als offenkundigen Beweis, daß in geistlichen Angelegenheiten nichts seinen Grundsätzen fremder ist, als von der Stärke der weltlichen Gewalt Gebrauch zu machen.

Die nothwendigen Daten für diese Kenntnißnahme begriffen zwey Elemente: Documente und Thatsachen, die veröffentlicht oder wenigstens den verbündeten Höfen communicirt werden können, und sodann zweytens, Mittheilungen einer zartern und geheimern Natur. Was die erstern betrifft, so hatte der König den Befehl gegeben, sie in einer officiellen Denkschrift zu sammeln, die abgefaßt war, um eventuell für die Veröffentlichung bereit zu seyn, aber die doch nicht früher der Oeffentlichkeit übergeben werden sollte, als bis der römische Hof, dessen Gericht sich mit der Sache befassen sollte, es gewünscht hätte. Diese Willfährigkeit wird den heftigsten Herausforderungen von Seite des Erzbischofs und seiner Freunde gegenüber um so größer erscheinen. Was die geheimen Mittheilungen betrifft, so sollte der Unterzeichnete sie confidentiell dem römischen Hofe machen, mit dem Vertrauen, das den bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen eigen ist. Der

König hatte zu diesem Zwecke den Unterzeichneten zum lebendigen Depositär Seiner Gedanken gemacht. Wie also, was die Vergangenheit betrifft, nichts Rechtsverletzendes und Feindseliges in der Handlungsweise des Königs Statt haben konnte — was auch immer das definitive Urtheil des hl. Stuhles über den Grund der Angelegenheit sey — (denn es handelt sich hier nur darum, die Willensmeynung und die Voraussetzungen Seiner Majestät zu bezeugen); so sieht man, was die weitere Entwicklung betrifft, die Seine Majestät im Auge hatte, nicht leicht, was Seine Heiligkeit noch mehr hätte wünschen können. Alles was, (wie Se. Majestät annahm), das väterliche Herz Seiner Heiligkeit interessiren konnte: die persönliche Lage des Erzbischofs, die Verwaltung der Diöcese, die noch schwebenden Angelegenheiten in Betreff der Ausführung des päpstlichen Verbotes der Werke von Hermes, endlich die Ausführung der päpstlichen Anordnungen in Bezug auf die gemischten Ehen — Alles das sollte dem Urtheile des hl. Stuhles unterworfen werden, aber wohl verstanden, nachdem er, sich mit der Sache befassend, die königliche Regierung angehört hätte, die in der canonischen Angelegenheit als klagender Theil gegen den Erzbischof auftrat.

Dieß ist die Ausdehnung und Bedeutung der Willensmeinung Seiner Majestät, welche der erste Theil dieser Note dem hl. Stuhle bezeugen soll, nach den Mittheilungen die in gegenwärtigem Augenblicke schon stattgefunden haben werden, und gemäß den Instructionen, von denen diese Mittheilungen ausgehen. Dieselbe Willensmeinung ist auch dem Wiener Cabinet unter dem 9. und 11. curr. communicirt worden. Es scheint demnach, daß der König nach dieser Willensmeinung die Bedeutung des Actes, der

so eben Statt gefunden, wird beurtheilen müssen; und Seine Majestät wird nach eben derselben handeln müssen, sobald Sie auf die Frage, die der Unterzeichnete, nach dem Geiste seiner Instructionen in den gegenwärtigen Umständen, an den hl. Stuhl richten muß, und deren kurze Auseinandersetzung den zweyten Theil dieser Note bildet, eine kategorische Antwort empfangen haben werden.

Die practische Frage unter diesen Verhältnissen kann nur die seyn, zu wissen: Ob der Act der Allocution in der Intention Seiner Heiligkeit ein definitives Urtheil, das die Untersuchung der Sache, die nach der Willensmeinung des Königs vor Seiner Heiligkeit eingeleitet werden sollte, ausschließt, ausmachen, oder wenigstens sie definitiv vorausentscheiden soll, oder ob der hl. Stuhl sich nochmals mit dieser Sache befassen will, indem er sich die Freyheit vorbehält, sie mit der Unparteylichkeit, deren Voraussetzung Seiner Majestät die für die definitive Ausgleichung der Sache ausgesprochene Idee eingab, zu untersuchen? Es scheint klar, daß, in der ersten Voraussetzung, die Intention des Königs unglücklicherweise durch einen unvorhergesehenen Act vernichtet ist, und daß demgemäß der hl. Stuhl, da er die Mittheilungen, von denen der Unterzeichnete im Namen des Königs der Träger ist, nicht annehmen will, nach den Grundsätzen des Völkerrechts einen Anfang von Feindseligkeit begründet. In dieser Voraussetzung hätte der hl. Stuhl implicite durch diesen Act die freundschaftlichen Verhältnisse, die zwischen den beyden Höfen bestehen, zerreißen und die Folgen, die daraus hervorgehen müssen, auf sich nehmen wollen. Diese Folgerung scheint ebenso natürlich und nothwendig, als betrübend; aber der Unterzeichnete hat den Befehl, noch

ausdrücklich dem hl. Stuhle zu erklären, daß die Weigerung, die diplomatischen Mittheilungen, wovon er Depositär ist, zu empfangen, von Seiner Majestät als ein Act der Feindseligkeit und als die Entbindung von der Ausführung Ihrer freundschaftlichen Absichten, wie von Ihren frühern Verpflichtungen betrachtet werden müßte. Der König betrachtet die Ehre der Krone um so mehr an die Ehre seiner Sendung geknüpft, als er kein Bedenken trug, den Geist der Versöhnung und der unbegränzten Willfährigkeit, der sie veranlaßte, zum Voraus und ohne Rückhalt anzuzeigen. Diese Betrachtung legt dem Unterzeichneten die heilige Pflicht auf, diese Note vor sich her gehen zu lassen, die er von Ancona aus durch denselben Cabinets-Courier, der ihn begleitet, abschickt, und dem er so schnell als möglich zu folgen beabsichtiget. Die Stellung des königlichen Gesandten, der mit allen Vollmachten versehen ist, um in den 4 angegebenen Punkten den Ansichten des heiligen Stuhls zu willfahren, darf nicht einen Augenblick zweifelhaft seyn, schon aus dem Grunde, weil seine Sendung nur einen Zweck des Friedens und der Versöhnung hat.

Ueberzeugt, daß die Allocution, die er selbst nicht gesehen hat, nichts enthält, was der Majestät der königlichen Würde ehrenrührig seyn könnte, und da er keine Kenntniß von andern Acten hat, die von einer feindlichen Natur wären, trägt der Unterzeichnete kein Bedenken, Sr. Eminenz zu erklären, daß er nicht geneigt ist, eine daraus folgende Erklärung des Aufhörens der freundschaftlichen Verhältnisse und einen Anfang der Feindseligkeit in dieser Thatsache zu sehen. Er kann begreifen, daß der hl. Stuhl geglaubt hat, auf eine so feyerliche Weise selbst gegen den Schein einer Nach-

sicht in dem, was er — gegen die unzweydeutigen Absichten Sr. Majestät — als einen feindlichen und zum wenigsten als einen, die Freyheiten der Kirche, deren Haupt Se. Heiligkeit ist, und die Rechte des hl. Stuhls verletzenden Act betrachtete, protestiren zu müssen. So unangenehm und unvorhergesehen ein solcher Act demnach Sr. Majestät seyn muß, so glaubt doch der Unterzeichnete nicht, daß Sie darin in diesem Sinne eine Kriegserklärung erblicken werden.

Jedenfalls sehen Se. Maj. die unberechenbaren Folgen welche ein solcher Bruch für den Frieden der Welt und die Ruhe der europäischen Gesellschaft haben kann, zu klar voraus, als daß Sie nicht um so weniger die Verantwortlichkeit auf sich nehmen wollten, ihn implicite genehmigt zu haben, da der ausgesprochene Geist seines Volkes, der Zustand der Rheinprovinz und die Gesinnung des katholischen Clerus der Monarchie der Welt beweisen, daß Sie nicht wegen der Unversehrtheit Ihrer Staaten und wegen der Sicherheit Ihres Thrones ihn anzunehmen fürchten. Sie werden es daher nur auf eine ausdrückliche und kategorische Erklärung, in Betreff des fraglichen Punktes, thun. — Der Unterzeichnete hat es versucht, die beyden Theile dieser Note von allen den Schwierigkeiten, in welche die Angelegenheit selbst verwickelt ist, zu befreyen. Er wollte nichts beweisen, nichts deduciren, sondern einfach den wahren Stand der Sache constatiren.

Indem er sich schmeichelt, daß Seine Eminenz geneigt seyn wird, dieser Intention Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und die in dieser Note enthaltene Mittheilung nach dem Geiste, der sie dictirt hat, zu beurtheilen, benutzt er

diese Gelegenheit, die ehrerbietige Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bunsen.

XIX.

Note des Cardinal-Staatssecretärs vom 25. Dezember 1837.

Der Cardinal-Staatssecretär hat die Note empfangen, welche Ew. Excellenz von Ancona aus unterm 17. d. M. an ihn gerichtet hat. Er hat es sich zur Pflicht gemacht, dieselbe unverzüglich Sr. Heiligkeit vor Augen zu legen, und hierauf den Befehl erhalten, Ew. Excellenz Folgendes zu antworten:

Seine Heiligkeit, unser Herr, wurde durch die Nachricht von der Verhaftung des Erzbischofs von Cöln und seiner gewaltsamen Hinwegführung von seiner Heerde höchst betroffen und tief betrübt. Der heil. Vater würde sich gegen seine unabweisbare Pflicht, welche ihm sein apostolisches Amt auferlegt, verfehlt haben, wenn er bey einem so offen die Rechte der Kirche und die heil. Würde des bischöflichen Amtes beeinträchtigenden Ereignisse geschwiegen hätte. Se. Heiligkeit war ferner durch ein anderes nicht weniger starkes Motiv bewogen zu reden, indem Ihr Stillschweigen mit Recht von den Gläubigen als eine Zustimmung zu den oben angeführten, so bedeutenden Verletzungen ausgelegt worden wäre; und dieß um so mehr, da die Katholiken aus eini-

gen Ausdrücken in den bey jener Gelegenheit von dem preußischen Ministerium veröffentlichten Urkunden hätten abnehmen können, es habe der hl. Stuhl Theil an denselben.

Die päpstliche Allocution ist übrigens nichts anderes, als eine öffentliche Protestation gegen ein öffentliches Ereigniß, eine feyerliche Verwahrung gegen eine offene und Aergerniß gebende Verletzung der heiligen Rechte der Kirche. Jede andere Absicht, welche man ihr sonst beylegen mag, könnte nur aus eigenmächtiger und ehrenrühriger Supposition hervorgehen. Der bloße Vergleich des Datums der Actenstücke der preußischen Regierung und der des hl. Stuhles schließt augenscheinlich auch die entfernteste Idee einer von diesem beabsichtigten Provocation aus. Der gleichmäßige Fortbestand der öffentlichen Ruhe in den Rheinprovinzen, die loyalen Erklärungen treuer Unterthanenpflicht, wie sie ein Prälat von so zartem Gewissen ablegte, und die ihm im Auftrag der Regierung bis zum Augenblicke seiner Abführung gemachten Vorschläge lassen jeden recht denkenden Mann offen einsehen, welches das wahre Motiv eines so gewaltsamen Beschlusses sey.

Diesemnach kann der hl. Vater, auf's Tiefste überzeugt von der Gerechtigkeit seiner Einreden, und durch die Verpflichtungen gegen Gott und gegen die Kirche streng gebunden, die schuldige Genugthuung wegen einer Unbill zu verlangen, die nicht blos die Person eines seiner Prälaten, sondern die ganze katholische Welt schwer beeinträchtigt — solange die Thatsache besteht, welche die Ursache davon bildet — keine Unterhandlung gewähren. Seine Heiligkeit hat deßhalb dem unterschriebenen Cardinal ausdrücklich befohlen, förmlich zu verlangen, daß der Erzbischof von Cöln in Freyheit gesetzt und der Regierung seiner Diöcese

wiedergegeben werde. Der hl. Vater setzt zu großes Vertrauen in die Billigkeit Sr. Maj. des Königs von Preußen, als daß er zweifeln könnte, daß sein Begehren nicht günstig aufgenommen werde; und er wird sich sodann mit Vergnügen in den Stand gesetzt sehen, auf jene Unterhandlungen einzugehen, zu welchen ermächtigt zu seyn, Ew. Excellenz erklärt haben.

Der Cardinal-Staatssecretär ergreift diese Gelegenheit ꝛc.

U. Cardinal Lambruschini.

XX.

Weitere Note des Herrn Ritters Bunsen vom 29. December 1837.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Maj. des Königs von Preußen bey dem hl. Stuhle hatte die Ehre, vorgestern die Note zu empfangen, welche Se. Eminenz der Hr. Cardinal Lambruschini ihm die Ehre erwies, unterm 25. d. M. als Antwort auf die Note des Unterzeichneten von Ancona, datirt vom 17., an ihn zu richten.

Diese Note besteht aus 2 Theilen; der Unterzeichnete wird sie der Reihe nach beantworten.

Nachdem der Unterzeichnete in der oben berührten Note die friedlichen Absichten und die Gesinnungen der Nachgiebigkeit des Königs, seines erhabenen Herrn, gegen den Papst gemeldet hatte, stellte er darin zweytens ebensosehr im Interesse

des Friedens und der Versöhnung, als in dem der Ehre seines Souveräns, das Verlangen einer Erklärung über den practischen Sinn der Allocution in Bezug auf die bestehenden Verhältnisse zwischen den beyden Höfen. Der allgemeine Inhalt der Allocution und einige vertrauliche Mittheilungen, welche ihn in Ancona trafen, haben ihm dieses Verfahren geboten.

Der Unterzeichnete hatte von seiner Seite erklärt, daß, wenn der hl. Stuhl nur seine tiefe Betrübniß über eine Thatsache ausdrücken wollte, deren unabweisbare Nothwendigkeit ihm nicht erwiesen war, und hiebey auf die feyerlichste Weise gegen alles protestirte, was die Rechte und Immunitäten der Kirche, deren Haupt Se. Heiligkeit ist, anzutasten scheinen möchte, ohne jedoch dadurch die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse zwischen den beyden Höfen abbrechen zu wollen, er von seiner Seite in diesem päpstlichen Acte keinen Grund sehen würde, welcher ihm die Pflicht auferlegen könnte, seine Functionen einzustellen und durch dieses Ereigniß die bestehenden Verhältnisse als abgebrochen anzusehen. Die Note Sr. Eminenz scheint wesentlich diese versöhnende Auslegung darzubieten, indem sie mit den stärksten Ausdrücken jedes andere Motiv der Allocution zurückweist.

Der Unterzeichnete enthält sich um so mehr, hier in irgend eine Erörterung über einige Ausdrücke der Note Sr. Eminenz in Bezug auf den Gegenstand der Allocution einzugehen, welche die Frage selbst im Voraus zu entscheiden scheinen möchten. Die officielle Denkschrift, welche Sr. Eminenz durch den preußischen Geschäftsträger am 12. d. M. übersendet wurde, constatirt in den wesentlichsten Punkten die wirkliche Stellung der Regierung Sr. Maj.

gegenüber den irrigen thatsächlichen Angaben, von welchen die Allocution Sr. Heiligkeit ausgegangen zu seyn scheint, und über welche der interimistische Geschäftsträger dem hl. Stuhle seine Bemerkungen noch nicht vorgelegt haben mochte.

Der Unterzeichnete hatte in seiner Note gesagt, daß er als Ueberbringer nicht blos wichtiger Documente, sondern auch vertraulicher und geheimer Daten, bereit sey, mit dem römischen Hofe über die cölnische Angelegenheit auf den für denselben ehrenvollsten Grundlagen zu unterhandeln. Der zweyte Theil der Note Sr. Eminenz, welcher dieses Anerbieten beantwortet, erklärt, daß Seine Heiligkeit nicht eher glaube in solche Unterhandlungen treten zu können, als bis der Erzbischof von Cöln in die Ausübung seiner bischöflichen Functionen wieder eingesetzt sey.

Der Unterzeichnete, welcher in seiner Note von Ancona ausdrücklich erklärt hatte, daß die von der Regierung durch die gebietendste Nothwendigkeit ergriffene Maßregel an und für sich nur temporär sey, kann in dieser Bestimmung keinen dem versöhnenden Geiste der Note Ew. Eminenz entgegengesetzten Entschluß sehen, und er beeilt sich in demselben Sinne zu antworten. Da es bis zum letzten Augenblicke nur von dem Erzbischofe abhing, in seiner Amtsführung zu verbleiben, so wird es gegenwärtig auch von ihm abhängen, diese wieder anzutreten, wenn nicht weitere Ereignisse die Bestimmungen des königlichen Hofes hierüber haben ändern müssen. Es würde hinreichen, wenn er für das Vergangene und insbesondere für die bedeutenden Gefahren, welchen er die Sicherheit des Staates und den öffentlichen Frieden aussetzte, die nöthigen Erklärungen, und, was die Zukunft betrifft, die unabweis-

lich verlangten Garantien gäbe, um nach Cöln zurückkehren und die vollständige Ausübung seiner Functionen wieder antreten zu können.

Die königliche Regierung wird gewiß von ihrer Seite in der Aufnahme solcher Erklärungen den besonderen Wunsch zeigen, welcher sie beseelt, den Erzbischof zu überzeugen, daß es sich nie darum handelte, seinem Gewissen Gewalt anzuthun, indem man von ihm Schritte verlangte, welche er seiner Pflicht als Erzbischof für entgegengesetzt hielt, sondern lediglich, ihn zu verhindern, die Gesetze zu verletzen, denen er Gehorsam geschworen hat, die Souveränetät des Königs, dessen Unterthan er ist, zu beeinträchtigen und die öffentliche Ruhe zu stören, an deren Erhaltung er mitarbeiten sollte.

Der ruhige und geordnete Zustand der Dinge und die nicht gestörte Fortsetzung der dermaligen Administration des Capitels wird natürlicher Weise von der Regierung als die erste Bedingung betrachtet werden, Erklärungen, von welcher Art sie auch seyen, anzunehmen. Denn es ist zu augenscheinlich, daß ein entgegengesetzter Zustand der Regierung genügen würde, jede andere Erwägung der ihrer Würde und des Friedens des Reiches aufzuopfern.

Um von seiner Seite die Möglichkeit der Lösung, wie sie durch die Bestimmung Sr. Heiligkeit angezeigt wurde, zu beschleunigen, wird der Unterzeichnete unverzüglich die Note Sr. Eminenz und die vorliegende mit den darauf bezüglichen Berichten durch einen Cabinets-Courier nach Berlin senden.

Die Bahn, welcher Se. Heiligkeit folgen zu müssen glauben, indem Sie wenigstens für den Augenblick Mitthei-

lungen nutzlos machen, welche ganz und gar keinen anderen Zweck hatten, als durch directe Mitwirkung des hl. Stuhles aufs schnellste zur Lösung der Frage zu kommen, hebt den Inhalt der Note von Ancona in dieser Beziehung von selbst auf. Um jedoch jedes Mißverständniß in dieser Beziehung unmöglich zu machen, erklärt der Unterzeichnete nochmals ausdrücklich, daß diese Mittheilungen nichts weniger als die Absicht haben, Seine Heiligkeit zu irgend einer Concession weder in der Cölner Angelegenheit noch in irgend einer anderen zu bestimmen. Nichts war jemals von den Gesinnungen der königlichen Regierung mehr entfernt.

Wenn der Unterzeichnete also das Weitere erwartend, nach der Natur seiner Stellung, sich enthalten muß, auf diplomatische Weise über diese Angelegenheit mit Sr. Eminenz zu unterhandeln, so wird er sich um so mehr bemühen, in allen übrigen den aufrichtigen Wunsch seines Hofes zu beweisen, mit dem heil. Stuhle an der Wohlfahrt der katholischen Kirche in Preußen und der immer mehr steigenden Entwicklung der Einrichtungen mitzuarbeiten, welche ihren Ursprung den glücklichen Verhältnissen verdanken, die zwischen den beyden Höfen bestehen.

Er benützt diese Gelegenheit, um Ew. Eminenz den ehrfurchtsvollen Ausdruck seiner größten Hochachtung zu wiederholen.

Bunsen.

XXI.

Weitere Note des Cardinal-Staatssecretärs vom 2. Januar 1838.

Der Cardinal-Staatssecretär hat es sich, nachdem er am 31. des verflossenen Decembers die Note erhalten, welche Ew. Excellenz am 29. an ihn richtete, zur unverzüglichen Pflicht gemacht, sie Sr. Heiligkeit, unserm Herrn, vorzulegen, um über den Inhalt derselben seine päpstlichen Befehle zu erholen.

Da die Ansichten, welche in der von dem unterzeichneten Cardinal an Ew. Excellenz am 25. des genannten Monats übersandten Note ausgedrückt wurden, so bestimmt und deutlich sind, daß sie nicht den geringsten Zweifel über ihr Verständniß zulassen, und da auch die Umstände noch immer dieselben bleiben werden, bis nicht das bey diesem Anlasse gestellte förmliche Verlangen vollständig erfüllt worden ist, so hat der hl. Vater nicht geglaubt, daß eine andere Antwort Statt finden könne, als die, Ew. Excellenz auf die in der genannten Note enthaltene Erklärung zu verweisen.

Nachdem der unterzeichnete Cardinal auf diese Weise die Befehle Sr. Heiligkeit vollzogen, ergreift er diesen Anlaß, um Ew. Excellenz den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu wiederholen.

A. Cardinal Lambruschini.

XXII.

Brief des Cölner Metropolitancapitels an den heiligen Vater vom 22. November 1837.

Auf das Demüthigste werfen wir uns zu den Füßen Ew. Heiligkeit nieder, um in Trauer den schwierigen Zustand darzulegen, in welchem sich jetzt die Erzdiöcese von Cöln befindet, und uns die apostolischen Rathschläge und Aufträge mit dem gebührenden höchsten Gehorsame zu erflehen. Vor 3 Tagen, am 20. Nov., wurde plötzlich auf Befehl Sr. königl. Majestät unser hochwürdigster Erzbischof, Clemens August Freyherr von Droste-Vischering, aus der Erzdiöcese weit hinweg in seine Heimath geführt und ihm verboten, sich noch ferner der Administration der Erzdiöcese oder irgend geistlicher Angelegenheiten in derselben anzunehmen.

Gestern erzählte uns, die wir im Capitel versammelt waren, der Oberpräsident der Rheinprovinz, der in Coblenz residirt, Freyherr von Bodelschwingh, auf besonderen Befehl des Königs die Sache, wie sie geschehen war, und las und gab uns ein Schreiben von Sr. Exc. dem Freyherrn von Altenstein, k. Minister der geistlichen Angelegenheiten, vom 15. Novbr., das über diese Angelegenheit und die zu ergreifenden Maßregeln an uns gerichtet war. Dieser Brief stellt kurz und bündig dar, was unser hochwürdigster Erzbischof seit der Uebernahme der Administration der Erzdiöcese gegen die Gesetze des Vaterlandes und die öffentlichen Einrichtungen verbrochen, welche Gefahr er für die

öffentliche Ruhe bereitet habe, und welche Nothwendigkeit zuletzt unserem allergnädigsten Könige zu seinem größten Schmerze auferlegt worden sey, die ihm von Gott anvertraute Gewalt dahin zu gebrauchen, daß dem Uebel gesteuert und der Erzbischof verhindert werde, sein Amt zum Nachtheile des Staates zu verwalten. Nachdem uns dieß vorgelegt worden war, wurde uns gesagt, Se. k. Majestät erwarte, daß wir nach unserer Kenntniß der Dinge und unserer gerechten und treuen Gesinnung unverweilt dasjenige, was bey Verhinderung des erzbischöflichen Stuhles sowohl zur Schlichtung der gegenwärtigen kirchlichen Geschäfte als auch zur Wiederherstellung einer den Canonen gemäß recht geordneten Administration passend und gesetzmäßig einzurichten ist, anordnen und vollbringen und über die ganze Angelegenheit den heil. Stuhl benachrichtigen und dessen Weisheit, was ferner nach den Kirchengesetzen zu bestimmen sey, überlassen würden.

Was unser hochwürdigster Erzbischof gegen die vaterländischen Gesetze verbrach und aus welchen Gründen er der Gnade des Königs verlustig ging, ist nicht unsere Sache, zu untersuchen und zu beurtheilen. Das können wir jedoch nicht verbergen, daß wir seine bisherige Art und Weise zu verfahren nicht in Allem billigen konnten. Nur wenigen war der Zugang zu ihm gestattet; er schien vielen gelehrten und erfahrenen Männern zu mißtrauen und ihren Rath nicht zu achten, da er doch schon wegen seines hohen Alters der Administration einer so großen und ihm minder bekannten Diöcese allein kaum genügen konnte; mehrere, besonders die jüngeren Priester behandelte er etwas mürrisch und nicht ganz canonisch und nöthigte sie, Theses zu unterschreiben, die nicht sämmtlich mit den von der Kirche festgestellten Lehren übereinstimmen;

er bemühte sich, Mehreres und besonders, was von seinem Vorfahrer frommen Andenkens zum Nutzen und Ruhm der katholischen Kirche trefflich, gesetzmäßig und mühsam eingerichtet war, zu verwirren, so daß die Art und Weise seiner Administration nicht einen Eifer aufzubauen, sondern gleichsam den Schein der Zerstörung zeigte. Dieß alles haben wir nicht ohne herben Schmerz beobachtet und hätten es auch schon dem heiligen apostolischen Stuhle klagend berichtet, wenn uns nicht das Ansehen des Erzbischofs, unsere Ehrfurcht gegen ihn und die Hoffnung, er werde durch die Erfahrung belehrt, heilsamere Rathschläge befolgen, zurückgehalten hätten. Da nun die Verhältnisse so sind, und der erzbischöfliche Sitz gleichsam vacant ist, so übernahmen wir gestern die Administration der Erzdiöcese nach der in cap. Si Episcopus 3. de supplend. neglig. prael. in 6. bestimmten Rechtsnorm und machten dieß brieflich dem gesammten Clerus von Cöln bekannt, indem wir ermahnten, daß jeder die apostolischen Aufträge mit ruhigem und zuversichtlichem Gemüthe mit uns erwarten und umsichtig und mit klugem Rathe um der Liebe Gottes willen sorgen solle, daß die Kirche und der Staat nicht Schaden leiden, noch die Gemüther der Gläubigen erregt oder bekümmert werden, und beschlossen zugleich, binnen 8 Tagen zur Wahl eines Capitularvicars zu schreiten. Was wir bisher gethan, bitten wir aufs demüthigste und ergebenste, möge Ew. Heiligkeit, der Vater der ganzen Kirche, nicht nur bestätigen, sondern auch uns in einer so schwierigen Stellung rathen und anordnen, was Ihr gefalle. Auf das, was Ew. Heiligkeit befehlen wird, sind alle Gemüther gerichtet, dieß wird Alle besänftigen und die öffentliche Ruhe bekräftigen. Denn es sind Alle von so großer Liebe, Ehrfurcht und Vertrauen gegen Ew. Heiligkeit durchdrungen, daß sie

uns allein nicht übertreffen sollen, die wir bis in's Grab verbleiben Ew. Heiligkeit ergebenste Söhne und demüthigste Diener

Cöln, 22. November 1837.

Carl Frhr. v. Beyer, Propst der Metropolitan-Kirche.
Dr. Hüsgen, Decan.
Dr. Schweitzer, Canonicus des Capitels.
Dr. Joh. Heinr. Filz, " " "
Dr. J. Jos. Müller, " " "
Joh. Jac. Iven, " " "
Dr. Nic. München, " " "
Dr. Joh. Lamb. Weitz, " " "

XXIII.

Antwort des heiligen Vaters auf das Schreiben des genannten Capitels, vom 26. Dec. 1837.

Papst Gregor XVI.

Geliebte Söhne! Gruß und apostolischen Segen! Der herbe Schmerz, welchen Wir neulich empfanden wegen des Unserem ehrwürdigen Bruder Clemens August, Erzbischof von Cöln, und mit ihm der katholischen Kirche und dem apostolischen Stuhle zugefügten großen Unrechtes erhielt durch euer an Uns gerichtetes Schreiben vom 22. vorigen Monats einen neuen Zuwachs. In der That, sehr befremden mußte es Uns, daß ihr, durch das heiligste Band mit eurem Vor-

stande verbunden, ihr, die pflichtgemäß, helfend und trö- stend ihm zur Seite stehen mußtet, plötzlich in seine An- kläger umgewandelt, aus Genossen seine Feinde geworden seyd; daß ihr euch mit gemeinsamen Anschlägen wider ihn vereinigt habt, und zwar in dem Augenblicke, als er, wegen Wahrung der Religion und seines Amtes, einem ungerech- ten Elende sich zu unterziehen gezwungen wurde. Wie sehr er sich durch Tugend und Klugheit in seiner geistlichen Amtsführung von jeher auszeichnet, erweist zur Genüge die allgemeine Hochachtung, welche er sich als Capitelver- weser der Diöcese Münster grade in sehr bedenklichen Zei- ten erworben hat, weßwegen er denn auch mit dem Gut- heißen Aller und einstimmigem Beifall der Metropolitan- Kirche vorgesetzt wurde. Welche Rechtlichkeit, welchen Ei- fer er aber in Verwaltung derselben an den Tag gelegt, und warum er nichtsdestoweniger bey einem Theil jener Geistlichkeit Anstoß gegeben habe, ist uns hinlänglich be- kannt; Wir sehen sogar, warum und wodurch ihr bewogen worden seyd, über ihn Nachtheiliges anher zu berichten. Daher verhehlen Wir es auch keineswegs, daß euer Ver- fahren Uns um so unangenehmer berührt habe, je weniger Wir dasselbe in Betracht der Heiligkeit eures Amtes erwar- ten zu dürfen glaubten. Indessen wollen wir es einem jeden von euch kund thun, daß Wir in vorläufiger öffent- licher Aufforderung die Rückkehr des ehrwürdigen Bruders Clemens August zu seinem Bischofssitz von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verlangt haben, auf dessen Bil- dung vertrauend, Wir einer der Gerechtigkeit und Unserm Willen entsprechenden Lösung baldmöglichst entgegensehen. Uebrigens überreden Wir Uns nach der Verehrung und Hochachtung, welche ihr in eurem Schreiben gegen Uns und den heiligen Stuhl ausgesprochen habt, gerne, daß

ihr hinfüro solche Maßregeln ergreifen werdet, wodurch die Unserm Herzen geschlagene Wunde könne gemildert werden. So ertheilen Wir euch, geliebte Söhne, liebevollst Unsern apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bey St. Peter den 26. December des Jahres 1837 im siebenten Jahre Unseres Pontificates.

Gregorius XVI.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gutachten über den Rechtszustand des erzbischöfl. Stuhles zu Köln, seit dem 21. Nov. 1837.
Enthaltend: die fernern Thatsachen und Acta, nebst quellenmäßiger, kirchenrechtlicher Ausführung über die vier Anklagepunkte, behufs der gütlichen Ausgleichung, in gleicher Weise und Absicht vorgetragen mit Erörterung der kanonischen Fragen über Jus Advocatiae, Placetum regium, Recursus ad Principem als Majestätsrecht circa Sacra und gemischte Ehen, nach den Kirchenrechten und deutschen Staats- und Landesgesetzen, in besonderer Rücksicht auf die erwünschte Ausschreibung eines großen allgemeinen Kirchen-Conciliums der Christenheit zur Schlichtung aller streitigen Religions- und Kirchen-Angelegenheiten und Wiedervereinigung aller christlichen Religions-Verwandten.

Von

P. Fr. Franz Theodor Heinrich Goßler,

(Henricus ex Magdeburg.)

Erstes bis viertes Heft.

Gr. Oktav, in Umschlag brosch. I. 24 kr. oder 7½ Sgr., II. 30 kr. od. 10 Sgr., III. 20 kr. od. 6¼ Sgr., IV. 40 kr. od. 11¼ Sgr.

Unter allen Schriften, welche durch diesen wichtigen Vorfall veranlaßt sind, dürfte diese einem hohen Rang einnehmen, und deren berühmter Verfasser als gründlicher Theolog und Jurist vor Vielen dazu den Beruf haben, sowohl ein vermittelndes Wort darin zu sprechen, als auch wichtige Fingerzeige zur befriedigenden Entscheidung dieser, das Interesse des gesammten Deutschlands und des kathol. Auslandes sehr in Anspruch nehmenden Angelegenheit zu geben. Die Schrift, in einem bescheidenen, durchaus wissenschaftlichen, von aller Polemik freien Tone gehalten, verdient allseitige Beachtung und wird eben darum ihren edlen Zweck hoffentlich nicht verfehlen.

Zuruf

eines

ehemaligen Hermesianers

an alle Hermesianer.

Beigefügt ist das Schreiben Sr. Emin. des Cardinal-Staats-Sekretair's Lambruschini an die Professoren Braun und Elenich, d. d. Rom den 5ten August 1837.

8. In Umschlag brosch. 9 kr. oder 2½ Sgr.

Wenn dieses fromme, liebevolle Wort eines schlesischen Priesters die Wirkung auf die Gemüther verfehlt, so möchte es wohl Niemand gelingen, den Frieden zwischen den Anhängern des Hermes und der Kirche herzustellen.

W. PARSCH
Buchbinderei
PEITING/Obb.

Denkschrift des Hl. Stuhles oder urkundliche Darlegung der Thatsachen, welche der Wegführung des Erzbischofs von Cöln, Frh. v. Droste vorhergegangen u. gefolgt sind Rom, am 4. März 1838

Augsburg 1838

H.eccl. 280 na
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10024013-0